Der strafrechtliche Schutz

der

geheiligten Gegenstände

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Ernst Wesenberg, stud. theol.

in Berlin-Dahlem.

BRESLAU 1912.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Ernst Wesenberg, stud. theol.

in Berlin-Dahlem.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BRESLAU 1912.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Diese Arbeit erscheint auch in den „Strafrechtlichen Abhandlungen“,
herausgegeben von Dr. von Lilienthal
(Verlag der Schletter'schen Buchhandlung, Breslau).

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Buch I. Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Entwendung.

Kapitel I. Historischer Teil.

§ 1. Antikes Recht 3
§ 2. Kanonisches Recht 12
§ 3. Älteres deutsches Recht 35
§ 4. Älteres ausländisches Recht 44
§ 5. Deutsche Partikulargesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts . . . 50

Kapitel II. Geltendes Recht.

§ 6. Deutsches Recht 55
§ 7. Ausländisches Recht 61
§ 8. Strafrechtsentwürfe 71

Buch II. Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Zerstörung und Beschädigung.

§ 9. Historischer Teil 73
§ 10. Geltendes Recht 77
§ 11. Strafrechtsentwürfe 82

Buch III. Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Brandstiftung.

§ 12. Historischer Teil 84
§ 13. Geltendes Recht 87
§ 14. Strafrechtsentwürfe (Deutschland) 90

Schluß 92
Anhang 94

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0156

Literatur-Verzeichnis.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a. d. Orla 1836.

Bachovius, Tractatus juridico-historicus de Sepulchris, Coemeteriis aliisque Rebus Sacris et Religiosis illarumque iure. Gothae 1725.

Binding, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Blackstone, Commentaries on the Laws of England. Ed. 12. London 1794.

Boehmer, Just., H., Jus ecclesiasticum protestanticum. Halae 1730—36.

— Jus parochiale. Ed. IV. Halae 1730.

Bossius, Aegidius, Practica et Tractatus varii. Basileae.

Brückner, Der ausgezeichnete Diebstahl. Erlanger Dissert. 1905.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1892.

Bullarium (Magnum Bull. Romanum). Luxemburgi 1742.

Carpzow, Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum criminalium Partes. Ed. VII, Wittenbergae 1652.

Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. Berl. Jur. Diss. 1892.

Chauveau-Hélie, Théore du Code pénal. Ed. 16. Paris 1887.

Clarus, Jul. Opera omnia. Lugduni 1578.

Codex Legum Suecicarum (Chr. König). Holmiae 1743.

Cremani, De Jure Criminali. Ticini 1792.

Crivellari, Il Codice Penale. Turin 1898.

Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät. Abhandlung des Kriminalistischen Seminars II. Halle 1890.

Decianus, Tib., Tractatus criminalis. Francof. ad Moenum 1591.

Engau, Elementa Juris Criminalis Germanico-Carolini. Jenae 1743.

Farinacius, Prosp., Operia crminalia. Noribergae.

Ferraris, Prompta bibliotheca canonica juridica moralis theologica. Neapoli 1854.

Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Aufl. Giessen 1847.

Finger, Das Strafrecht (Compendien des österr. Rechts). 2. Aufl. Berlin 1892.

Förster, Das mosaische Strafrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig. Jur. Diss. 1900.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Friedberg, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Friedmann, Das österreichische Recht III. Wien-Berlin-Leipzig-Stuttgart 1905.

García, El Codigo Penal. Madrid 1908.

Garraud, Traité théorique et pratique du Droit pénal français. Ed. II. Paris 1901.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1861.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873.

Girard, Manuel élémentaire du Droit Romain. Ed. III. Paris 1901.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Berlin 1852.

— Archiv für preußisches Strafrecht. Berlin.

Goos, Forelæsninger over den Danske Strafferets spezielle Del. Kopenhagen 1887.

Haeberlin, Juris Criminalis ex Speculis Saxonco et Suevico adumbratio. Hall. Jur. Diss. 1837.

Halsbury, Earl of, The Laws of England. London 1909.

Hälschner, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Leipzig 1902.

— System des preußischen Strafrechts. Bonn 1868.

— Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855.

Hamilton, The Hedaya or Guide. A. Commentary on the Musulman Laws. Vol. II. London 1791.

Harduinus, Acta Conciliorum et Epistulae et Decretales. Parisiis 1714.

Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer (Gierkes Untersuchungen. Bd. 61). Breslau 1900.

Hefele, von, Conciliengeschichte, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1875.

Heineccius, Elementa Juris Germanici. Halle 1737.

Heiner, Katholisches Kirchenrecht. 5. Aufl. Paderborn 1909.

— Die kirchlichen Zensuren. .... Paderborn 1884.

Heisler, Erläuterung des 172. und 174. Artikels der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus den Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen Kirche. Halle 1783.

Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869—95.

— Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilrami. Leipzig 1863.

His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901.

Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

Höpfner, Diebstahl und Unterschlagung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1910.

Hufnagel, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1842.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

Katz, Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1881.

Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896.
— Die Zehnten des Hochstifts Würzburg. Berlin 1907.
Knoke, Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen. Göttinger Jur. Diss. 1895.
Koch, Leichnam und Grab im Strafrecht. (§ 168 R. Str.G.B.) Rostock. Diss. 1910.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890—97.
Kressius, Commentatio succincta in C.C.C. Hannoverae 1744.
Kulischer, Untersuchungen über das primitve Strafrecht (Separatabdruck aus der Zeitschr. für vergleichende Strafrechtswissenschaft. Bd. 16).
Johnson, A Collection of all the ecclesiastical Laws and of the Church of England I. London 1720.
Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1896.
Lancelotti, Institutiones juris canonici. Halae et Magdeb. 1716.
K. Lehmann, Sachsenspiegel I, 35 und das altnordische Schatzregal. Zeitschrift für Deutsche Philologie. Bd. 39. Halle 1907.
Leonhardt, Commentar über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. Hannover 1851.
Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen. Halle 1903.
Liszt, v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.
Loiret, Histoire abrégée du Sacrilège. Paris 1825.
Ludwig, Geschichte des Sacrilegs nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts (Archiv für katholisches Kirchenrecht. Neue Folge. Bd. 63). Mainz 1893.
Majno Commento al Codice penale Italiano. Verona 1894.
Mansi, Amplissima Collectio Conciliorum. Venetiis 1770.
Meister, Principia Juris Criminalis Germanici communis. Gottingae 1811.
Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.
Michaelis, Mosaisches Recht. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1776.
Misch, Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Strafrechtl. Abhandl. Heft 33. Breslau 1911.
Mommsen, Römisches Staatsrecht in: Handbuch der röm. Altertümer von Mommsen und Marquardt III, 1). 3. Aufl. Leipzig 1887.
— Römisches Strafrecht (in: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaften, I, 4). Leipzig 1899.
Mühry, Handbuch des Englischen Strafrechts und des Strafverfahrens von H. Stephan (Übersetzung). Göttingen 1843.
München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln und Neuss 1866.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1906.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht. Schaffhausen 1860.
Platea, Franc. de, Tractatus de Excommunicatione (in: Tract. Illustrium in utraque tum Pontificii cum Caesarei juris facultate Jurisconsultorum. Tom. 13. Venetiis 1584).

vulsos ex sedibus suis ablatos esse; parietes postesque nudatos, quos adorent, ad quos precentur et supplicent, Ambraciensibus superesse....!“

Nachdem das Christentum die herrschende Religion im römischen Reich geworden war, übernahm die kaiserliche Gesetzgebung den Schutz der christlichen Heiligtümer. So findet sich im Cod. Just. I. 4, 3 eine Vorschrift, aus der wir entnehmen können, daß Kirchendiebe zu jener Zeit mit Gefängnis bestraft wurden und ihr Vergehen im Verhältnis zu anderen schweren Verbrechen als am wenigsten Verzeihung verdienend angesehen wurde: „..... ubi primum dies paschalis extiterit, nullum teneat carcer inclusum, omnium vincula solvantur. Sed ab his secernimus eos, quibus contaminari potius gaudium laetitiamque communem, si dimittantur, animadvertimus. Quis enim sacrilego diebus sanctis indulgeat....?“

Selbst in der entgeltlichen Fortgabe der Kirchengüter sah man eine Schädigung der betreffenden Kirche und bedrohte den schuldigen Geistlichen oder Verwalter mit Amtsentsetzung und verlangte Ersatz des entstandenen Schadens aus seinem Vermögen.[1])

Ebenso wurde die Fortgabe von Märtyrerreliquien verboten.[2]) [3])

§ 2.

Kanonisches Recht.

Allgemeines. Als die Kirche ihr eigenes Recht auszubilden begann, traf sie auch Bestimmungen, die den Schutz der geheiligten Gegenstände bezweckten, und bedrohte deren Übertretungen mit schweren Strafen, die sich bis zum Ausschluß aus ihrer Gemeinschaft steigerten.

---

[1]) cf. Cod. Just. I. 2, 14. cf. Lex Alamannorum XX.

[2]) Cod. Just. II, 3: „Nemo martyres distrahat, nemo mercetur“. Die Novellen Justinians gedenken vielfach der alienatio rerum ecclesiasticarum z. B. Nov. VII.

[3]) Für die Beurteilung des Sacrilegs ist bezeichnend, daß es als Ehescheidungsgrund galt, und als solcher Mord, Giftmischerei usw. gleichgestellt wurde: Cod. Just. V, 17, 8, 3: (Theodosius et Valentinianus) „Vir quoque pari fine claudetur nec licebit ei sine causis apertius designatis propriam repudiare iugalem, nec ullo modo expellat nisi adulteram, nisi beneficam aut homicidam aut plagiariam aut sepulcrorum dissolutricem aut ex sacris aedibus aliquid subtrahentem ....“

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung soll dem Versuche dienen, nachzuweisen, daß seit den ältesten Zeiten die einer Gottheit geheiligten Gegenstände sich eines besonderen, vom Strafrecht sanktionierten Schutzes erfreut haben, der sich bis in die neueste Gesetzgebung hinein verfolgen läßt, jedoch in ihr gegenüber früheren Zeiten an Intensität verloren hat und in der Gesetzgebung der Zukunft teilweise ganz verschwinden zu wollen scheint.

Da es nicht möglich erschien, einen für alle behandelten Rechte inhaltlich gleichen Begriff der „geheiligten Gegenstände" festzustellen, so ist auf eine einheitliche Begriffsbestimmung verzichtet und, soweit es erforderlich erschien, eine solche gesondert festzulegen versucht worden.

Soweit dies nicht geschehen ist, sollen unter „geheiligten Gegenständen" die zur Ausübung des Kultus einer Religion dienenden Gegenstände verstanden sein.

Bei der Eigenart des Themas bot sich dem Verfasser verhältnismäßig nur beschränkte Gelegenheit zur Ausführung eigener Ansichten; das Hauptgewicht mußte auf die Darstellung der historischen Entwicklung gelegt werden. Hier hat sich der Verfasser bemüht, die Quellen möglichst eingehend und soweit möglich erschöpfend zu erforschen.

Buch I.

Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Entwendung.

Kapitel I.

Historischer Teil.

§ 1.

Antikes Recht.

Babylonisches Recht. Wohl das älteste Zeugnis für eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung der geheiligten Gegenstände bietet das Gesetzbuch Hamurabis von Babylon (ca. 2000 a. Chr.), das in § 6 sagt: „Wenn jemand Besitz von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm angenommen hat, soll getötet werden.“ [1])

Es wird demnach das der Gottheit heilige Gut dem des Königs gleichgestellt und sowohl der Dieb als auch der Hehler mit Todesstrafe bedroht.

Mosaisches Recht. Einem anderen Zweig des semitischen Rechts, dem mosaischen, waren Vergehen gegen das der Gottheit geheiligte Gut ebenfalls nicht unbekannt, [2]) und so finden sich

[1]) cf. Winckler, S. 11.

[2]) cf. Gen. 31, 19. 32; 1. Reg. 14, 25. 26; Joel 4, 5; 1. Macc. 6, 12; 2. Macc. 4, 32. 12; Act. Ap. 19, 37; cf. Loiret, S. 7 ff.

mehrfach Stellen in der Heiligen Schrift, die auf einen erhöhten Schutz der Jahwe geheiligten Sachen, besonders der ihm durch den „Bann“ [1]) geweihten Gegenstände schließen lassen.

Vor allem muß das siebente Gebot des Dekalogs (Ex. 20, 15): לֹא תִגְנֹב dahin gedeutet werden, daß es lediglich die rechtswidrige Aneignung von gebanntem Gut verbieten will, da zur Zeit des Dekalogs der Diebstahl von Privateigentum als „Sünde“ noch nicht angesehen wurde, sondern der Dieb dem Geschädigten nach einem Compositionensystem Genüge leisten mußte, daher dem Gebot eine andere Bedeutung als die eines Verbots der Entwendung von Privateigentum beizulegen ist. [2])

Hierfür sprechen auch die alttestamentlichen Berichte vom Sündenfall und von Achans Diebstahl (Jos. 6. 7). Von diesem wird in Cap. 7, 11 i. f. als von einem Diebstahl gesprochen und dabei das Wort גנב verwendet, dasselbe, welches wir im siebenten Gebot zur Bezeichnung des verbotenen Delikts angewendet fanden und das auf die Handlungsweise Achans durchaus paßt, da es sowohl entwenden als „κλέπτειν“ bedeuten kann, mithin für ein durch גנב bezeichnetes Handeln die Heimlichkeit charakteristisch sein muß.

Wenn so der Text selbst die Handlungsweise Achans, also die Entwendung von Jahwe gebanntem Gut mit dem im Dekalog gebrauchten Verbum charakterisiert, so wird ohne Frage die Ansicht, daß das siebente Gebot die Entwendung von res sacrae treffen wollte, unter Berücksichtigung der übrigen erwähnten Tatsachen an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Einer näheren Beleuchtung bedarf noch der Begriff des „gebannten Gutes“, an dem sich Achan vergangen haben sollte. Der Text [3]) bezeichnet es als חֵרֶם = Banngut. Ursprünglich wurde das Gebannte als ausschließliches Eigentum der Gottheit angesehen, seine Entwendung wurde daher als schwere Verletzung derselben betrachtet. [4]) Achan aber hatte diese Schuld auf sich geladen, indem er sich von der Kriegsbeute, welche die Israeliten bei der

---

[1]) cf. Saalschütz, Teil I S. 368 Anm.

[2]) cf. Förster, S. 81.

[3]) Jos. 6, 18.

[4]) Stade, S. 203.

Eroberung Jerichos machten, und die ebenso wie die gesamte Einwohnerschaft Jerichos und die Stadt selbst auf Befehl Jahwes als Banngut behandelt werden sollte, etwas aneignete. Nachdem seine Schuld durch ein Gottesgericht festgestellt war, mußte er und seine Familie die Tat mit dem Tode büßen, wobei über die Art der Hinrichtung Zweifel bestehen.[1][2])

Ebenso werden die Götterbilder der Kanaaniter als „Banngut" bezeichnet und den Israeliten strengstens verboten, sich von dem Gold oder Silber, mit dem sie geschmückt waren, etwas anzueignen, da dies für Jahwe ein Greuel sein würde und den Täter selbst dem „Banne" verfallen lassen würde.[3])

Eine allgemeine Vorschrift, wie unbedeutende Vergehen an dem Jahwe Geheiligten zu behandeln sind, gibt Lev. 5, 15 ff. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine nur versehentliche Verletzung genügt, um den Tatbestand des verbotenen Delikts zu erfüllen, dolus bei Begehung der Handlung also nicht erforderlich ist.[4]) Dem Schuldigen wird Restitution des Entwendeten unter Beifügung von einem Fünftel des Wertes desselben zur Pflicht gemacht, außerdem soll er Jahwe einen fehlerlosen Widder als Schuldopfer darbringen.[5])

Auch bestraft Jahwe selbst Vergehen gegen das ihm geweihte Gut; so wird uns 1. Sam. 2, 11 ff. berichtet, wie die Söhne des Richters Eli sich vielfach Diebstahl, ja beinahe Raub an heiligem Gut zu schulden kommen ließen, indem sie sich Teile des zum Opfer bestimmten Fleisches aneigneten. Diese Vergehen ahndete Jahwe mit völliger Vernichtung des Geschlechtes Elis.[6])

---

[1]) Ob diese durch Steinigung oder Verbrennung vollzogen wurde, scheint in den einzelnen Quellen verschieden überliefert zu sein. cf. Marti, Kurz. Handkommentar z. A. T. Lief. 16, S. 21.

[2]) Zu der Tat Achans bemerkt Matthaeus, De Crim. L 47 t. 1 c. 2 n. 6: „non commisit Achan simplex furtum, sed sacrilegium ....." „.... sacra sunt .... omnia, quae quis Deo vovit. Vota autem erat praedia omnis oppidi Jerichuntis Deo: non potuit igitur non committere Achan sacrilegium.

[3]) Deut. 7, 25. 26.

[4]) Lev. 5, 15: ... כִּי־תִמְעֹל מָעַל וְחָטְאָה בִּשְׁגָגָה מִקָּדְשֵׁי יְהוָה

[5]) Michaelis, 6. Teil (1775), S. 82.

[6]) Auch nach späterem jüdischen Recht galt Entwendung von heiligen Gegenständen als schweres Vergehen, läßt doch der Talmud die Tötung eines Diebes, der

Griechisches Recht. Ebenso wie die semitischen Rechte glaubten auch das griechische und römische Recht den geheiligten Gegenständen ihren besonderen Schutz angedeihen lassen zu müssen. [1])

Nach griechischem Recht verfiel ein ἀσεβής, der es wagte, Tempelgut zu entwenden, der Todesstrafe, da wir annehmen können, daß die in Attika für Tempelräuber festgesetzte Strafe auch im übrigen Griechenland allgemein zur Anwendung kam. [2])

So lesen wir Xen. Mem. I, 2, 62: „... κατὰ τοὺς νόμους ἐάν τις φανερὸς γένηται, ... ἱεροσύλων, [3]) τούτοις θάνατός ἐστιν ἡ ζημία". Der Tempeldieb wurde in Attika außerdem gleich dem Vaterlandsverräter mit Entziehung des Begräbnisses in attischer Erde und Güterkonfiskation bestraft, was durch dasselbe Gesetz für beide Verbrechensarten vorgeschrieben war: „τοῦτο δ' εἰ μὴ βούλεσθε, κατὰ τὸν δε νόμον κρίνατε, ὃς ἔστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῇ, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι". (Xen. Hist. graeca I, 7, 22.) [4])

Römisches Recht. Der ausgeprägte Sinn der Römer für Frömmigkeit ließ auch das römische Recht den Diebstahl an Göttergut mit

---

sich an den heiligen Geräten vergriffen hat, unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. cf. Steinberg, S. 103.

[1]) Daß nach dem Glauben der antiken Welt die Götter auch selbst die Strafe an dem, der sich an ihrem Gut vergangen hatte, vollzogen, beweist unter anderem die Erzählung des M. Junianus Justinus (Epitoma Historiarum Philippicarum (Teubner) S. 11). Dieser berichtet von Kambyses: „Ad Hammonis quoque nobilissimum templum expugnandum exercitum mittit, qui tempestatibus et harenarum molibus oppressus interriit." Daß dieser Untergang des Heeres auf den Zorn des Gottes, der sein Heiligtum bedroht fühlte, zurückgeführt wurde, war nur natürlich.

[2]) cf. Thonissen, S. 303.

[3]) cf. Xen. Ages. cap. 11: „... τοὺς μὲν ἐξ ἱερῶν κλεπτοσύνας ἱεροσύλους καλεῖν ..."

[4]) cf. Kulischer, S. 19. Wie wenig die öffentliche Meinung in Griechenland geneigt war, eine Entwendung von Tempelgut zu verzeihen, selbst wenn es zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden war, zeigt die Erzählung Xenophons (Hist. gr. VII, 4) von den arkadischen Behörden, die Tempelgut angetastet hatten, um den Unterhalt der Epariten bestreiten zu können. Es heißt dort, nachdem der Beschluß gefaßt war, die Tempelgüter nicht mehr zu verwenden, von den Schuldigen: „γνόντες δὲ τῶν ἀρχόντων οἱ διακεχειρικότες τὰ ἱερὰ χρήματα ὅτι εἰ δώσοιεν εὐθύνας, κινδυνεύσοιεν ἀπολέσθαι ..."

Strafe bedrohen,[1]) zumal bei der so engen Verbindung von staatlichen und kultischen Interessen im römischen Staate eine Verletzung der Götter zugleich als Erschütterung der staatlichen Autorität gewertet werden mußte.

Es gilt zunächst, das Objekt unseres Delikts im römischen Recht zu umgrenzen und den Begriff der „geheiligten Gegenstände" für jene Zeit festzustellen.

Die geheiligten Gegenstände teilten die Römer in res sacrae, res religiosae und res sanctae ein.[2])

Von diesen interessieren uns nur die beiden ersteren, da nur sie als in näheren Beziehungen zu den Gottheiten stehend in Betracht kommen.

Gemeinsam war ihnen, daß sie als res divini juris zu den res extra commercium gehörten und nullius in bonis waren.[3])

Die res sacrae erhielten ihre sacrale Qualität durch die unter öffentlicher[4]) Autorität vorgenommene Konsekration. Diese geschah dadurch, daß der Magistrat als Vertreter des Staates das Eigentum an der betreffenden Sache an den Pontifex als Vertreter der Gottheit übergab. Hierdurch wurde sie als in das Eigentum der betreffenden Gottheit übergegangen angesehen;[5]) sie hörte auf, Gegenstand des zivilen Eigentums und damit des privatrechtlichen Verkehrs zu sein.[6]) Jedes Rechtsgeschäft an ihnen war daher nichtig. Jedoch konnten sie ihrer Eigenschaft als res sacrae unter Umständen entkleidet und hierdurch wieder Gegenstand des

---

[1]) cf. München, S. 470 ff; Loiret, S. 21 ff.; Horat. Sermon. I, 3, 117.

[2]) cf. Bachovius Cap. 1. Ob auch die res sanctae zu den res divini juris zu rechnen sind, ist bestritten.

[3]) cf. Inst. II, 1. 7: „Nullius autem sunt res sacrae et religiosae et sanctae: quod enim divini juris est, id nullius in bonis est."

[4]) l. 6 § 3 D. 2, 8 (cf. Inst. II, 1. 8): „Sacrae autem res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non privatae; si quis ergo privatim sibi constituerit sacrum, sacrum non est, sed profanum."

[5]) Bestritten. cf. Meurer, I § 53 (S. 270 ff.). Jedoch scheint mir überzeugend zu sein, was Meurer gegen v. Poschinger für obige Ansicht anführt. Allerdings läßt sich auch die Meurersche Ansicht nur für die ältere Zeit verteidigen. Für die Justinianeische Zeit bestreitet es entschieden Knecht, S. 19 ff. (Justinianischer Verm. Recht. Münch. Jur. Diss. 1905).

[6]) cf. Gaius, II, 4: „Sacrae (res) sunt, quae diis superis consecratae sunt." „Religiosae (res) sunt, quae diis Manibus relictae sunt."

Rechtsverkehrs werden.[1]) Zu den res sacrae rechneten die Römer die Tempel und deren gesamtes Inventar, die Altäre, die heiligen Tische und Opfergaben, sowie die zur Ausübung des Kultus gebrauchten Gegenstände.[2])

Von diesem „Göttergute“[3]) war scharf getrennt das für sacrale Zwecke bestimmte Staatsgut (insbesondere die arca pontificum).[4]) Das letztere wurde gebildet aus dem vom Staate für Kultuszwecke, wie Instandhaltung der Tempel, Bestreitung der Kosten für die Opfer, für den Unterhalt der Priesterschaft, für die religiösen Spiele und dergl. bestimmte Geld (pecunia sacra).

Diese ihren Göttern geweihten Güter wußten die Römer gegen Entwendung energisch zu schützen. Schon aus uralter Zeit haben wir ein Zeugnis dafür, daß auf italischem Boden Eigentumsvergehen an heiligem Gut nicht unbestraft blieben. So sagt das Haingesetz von Spoleto: „sei quis violasit Jove bovid piaclum datod, sei quis scies violasit dolo malo, Jovei bovit piaclum datod et a (sses) CCC, moltai suntod“.[5])

Derjenige, der wissentlich die Gottheit verletzt, sollte also um 300 asses schwerer gebüßt werden, als derjenige, welcher aus Unachtsamkeit sich desselben Vergehens schuldig gemacht hatte.[6])

Über die legislatorische Behandlung des Diebstahls an heiligen Sachen (sacrilegium) wissen wir nur, daß seit Sulla das Quaestionenverfahren darauf angewendet wurde.

Von Caesar oder Augustus wurde dann eine lex Julia peculatus et de sacrilegiis (et de residuis) erlassen,[7]) deren Inhalt wir aus dem 13. Titel des 48. Buches der Digesten kennen.

Das Gesetz (und ebenso der Digestentitel) behandeln sacrilegium und peculatus zusammen.[8])

---

[1]) cf. l. 83 § 5 D. 45, 1; l. 36 D. 11, 7. cf. Wissowa V, S. 323.

[2]) cf. Wächter, I, S. 274; Girard, S. 238 ff.; Rein, S. 691 ff.

[3]) cf. Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 1, S. 59 ff.

[4]) cf. Ludwig, S. 171.

[5]) Nach Wissowa, S. 330.

[6]) Interessant ist hier die Differenzierung des Delikts unter Berücksichtigung des dolus des Täters.

[7]) cf. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 762.

[8]) cf. Ludwig, S. 170. Die Ansicht Ludwigs scheint mir gegenüber der Münchens begründeter zu sein. Dieser behandelt das Sacrilegium als eine Unterart

Der peculatus, der uns nur insoweit interessiert, als er auch die Entwendung und Unterschlagung von pecunia sacra umfaßt,[1]) war mit der Strafe der aquae et igni interdictio, später der deportatio bedroht. Dazu kam Verlust aller iura und Güterkonfiskation.[2])

Das sacrilegium dagegen ist furtum rei sacrae ex loco sacro.[3]) Als locus sacer im Sinne dieser Definition wurden aber nur Heiligtümer angesehen, die dem öffentlichen[4]) Kult einer Gottheit gewidmet waren. Die Beraubung von privaten Heiligtümern wurde dagegen nicht als sacrilegium bestraft, jedoch härter als gewöhnliches furtum geahndet.[5]) Das Objekt unseres Delikts muß eine res sacra sein.[6]) Die Fortnahme von Privatpersonen[7]) gehörigen, in loco sacro deponierten Sachen (z. B. Privatdokumenten und dergl.) rechnete wahrscheinlich nicht zum sacrilegium, sodaß nur die geheiligten Gegenstände als Deliktsobjekte in Betracht kommen. So gewährte ein Rescript des Divus Severus und Antoninus Cassius Festus dem durch Entwendung einer in loco sacro depo-

---

des peculatus, während Ludwig a. a. O. ausführt, daß wohl eine Verwandtschaft zwischen den beiden fraglichen Delikten bestehe, jedes von beiden aber nichtsdestoweniger als selbständig zu betrachten sei.

cf. Schulting Tom. VII P. 1: „Sacrilegium in Lege vece peculatus comprehensum". (Ad. l. 1, l. 4 § 1 D 48, 13.) Jene irrtümliche Auffassung, die wohl aus einer unberechtigten Identifizierung von res sacra und pecunia sacra resultiert, scheint mir Ludwig treffend widerlegt zu haben. cf. Rein, S. 691 ff.

cf. Augustinus Tract. 50, 10 (Migne P. 1. Tom. 35 p. 1162): „Si crimina discernuntur in foro, qualiscumque furti et peculatus; peculatus enim dicitur furtum de re publica, et non sic judicatur furtum rei privatae quomodo publicae; quando vehementius judicandus est fur sacrilegus, qui ausus fuerit non undecumque tollere, sed de Ecclesia tollere."

[1]) cf. S. 8.

[2]) cf. ll. 1, 3, D. 48, 13; cf. C. i. gloss. Tom. III p. 315 seq.

[3]) cf. l. 11 D. 48, 13. cf. l. 16 § 4 D. 48, 19: „Locus facit, ut idem vel furtum vel sacrilegium sit et capite luendum vel minore supplicio."

[4]) cf. S. 7.

[5]) l. 11 D. 48, 13. cf. Sen. de ben. VII, 7. Cicero de fam. XIII, 2.

[6]) cf. S. 7.

[7]) cf. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 762 Anm. 6.

cf. Feuerbach, § 343. Für eine Unterstellung des Diebstahls des von Privatpersonen in loco sacro Deponierten unter den Begriff des sacrilegium, scheint zu sprechen l. 16 § 4 D. 48, 19. (Anm. 1) und Cic. de leg. II, 16 (40): „sacrilegi poena est neque ei soli, qui sacrum abstulerit, sed etiam ei, qui sacro commendatum." cf. Matth. de crim. L. 48 t. 10 c. 3 n. 1.

nierten Sache Geschädigten nur eine actio furti, nicht eine actio sacrilegii.[1])

Den sacrilegus traf für sein Verbrechen, das als crimen extraordinarium[2]) angesehen wurde, bis zur Zeit Ulpians die damnatio ad bestias, die exussio oder die suspensio in furca.[3])

Es hatten somit „weltliche" Strafen vollkommen die in der ältesten Zeit wahrscheinlich verhängte sacratio capitis verdrängt.

Ulpian berichtet aber von einer Milderung der Strafen, sodaß von seiner Zeit an der nächtliche Tempeldiebstahl, wenn manu facta durch Einbruch begangen als delictum qualificatum angesehen wurde und mit damnatio ad bestias, die einfache Entwendung aber von Gegenständen geringeren Wertes nur mit Verurteilung zur Bergwerksarbeit geahndet wurde.[4]) Außerdem sollten die Provinzialstatthalter, denen zur Pflicht gemacht wurde, die Tempelräuber aufzuspüren, „pro qualitate personae proque rei condicione et temporis et aetatis et sexus" die Strafe im Einzelfall differenzieren, z. B. sollten homines honestiore loco nati zur deportatio in insulam verurteilt werden, wofür uns in l. 12 D. 48, 13 ein Beispiel überliefert ist, in dem es sich um einen „iuvenem clarissimum" handelt. Sämtliche wegen sacrilegium verhängten Strafen waren also kapitaler Natur, die Verlust des Vermögens und der Civität nach sich zogen.

Auch den Heiligtümern nicht römischer Gottheiten ließen die Römer ihren Schutz angedeihen. So berichtet Josephus, daß die Tempel der Juden, ihre heiligen Bücher und die Tempelgelder durch kaiserliche Erlasse hinsichtlich der Bestrafung ihrer Verletzung privilegiert waren: „*ἐὰν δέ τις φωραν῀ κλέπτων τὰς ἱερὰς*

---

[1]) cf. l. 6 D. 48, 13.

[2]) cf. l. 7 D. 48, 13.

[3]) cf. Rein, S. 691 ff. Rein wendet sich dagegen daß die „lex" in Cic. de leg. II, 22: „Sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve parricida esto" dahin gedeutet werde, daß der sacrilegus in ältester Zeit ebenso wie der parricida bestraft worden wäre.

Mommsen (Röm. Strafrecht, S. 528 Anm. 2) klärt die Bedeutung dieser Zusammenstellung des sacrilegus mit dem parricida dahin auf, daß darunter nur verstanden werden könne, daß die Tempeldiebe von den die Mordsache behandelnden Quaestoren ihre Strafe empfingen, das Verbrechen des Tempelraubes sozusagen ein „prozessualisches parricidium" genannt werden könne.

[4]) cf. l. 7 D. 48, 13.

βίβλους αὐτῶν (sc. *τῶν Ἰουδαίων*) *ἢ τὰ ἱερὰ χρήματα ἔκ τε σαββατείου ἔκ τε ἀνδρῶνος, εἶναι αὐτὸν ἱερόσυλον, καὶ τὸν βίον αὐτοῦ ἐνεχθῆναι εἰς τὸ δημόσιον τὸ τῶν Ῥωμαίων.*“ (Jos. Antt. 16, 6.)

Für diejenigen, die sich an den Tempelgeldern der Juden vergriffen hatten, sollte das Asylrecht ausgeschlossen sein und die Übergabe der Diebe zur Bestrafung an die Juden erfolgen: „*... τούς τε κλέπτοντας ἱερὰ χρήματα τῶν Ἰουδαίων, καταφευγοντάς τε εἰς τὰς ἀσυλίας, βούλομαι ἀποσπᾶσθαι καὶ παραδίδοσθαι τοῖς Ἰουδαίοις, ᾧ δικαίῳ ἀποσπῶνται οἱ ἱερόσυλοι.*“ Problematisch war allerdings der Schutz der den Gottheiten geweihten Gegenstände in den von den Römern eroberten Ländern.[1]) Ans Unglaubliche grenzend z. B. die von Verres in Sizilien begangenen Entwendungen und Verletzungen von Heiligtümern während seines Propraetorats in Sizilien (a. 73 a. Chr.).[2])

Daß aber der Schutz heiliger Gegenstände in eroberten Ländern als wünschenswert angesehen wurde, läßt sich aus der Beurteilung entnehmen, welche die Handlungsweise des Verres in der öffentlichen Meinung fand, und die Cicero mit den Worten wiedergibt: „Venio nunc non iam ad furtum, non ad avaritiam, non ad cupiditatem, sed ad eius modi facinus, in quo omnia nefaria contineri mihi atque inesse videantur ....“ (Cic. in Verrem IV, 27).

Als „nefas“ bezeichneten auch die Behörden von Segesta die ihnen von Verres zugemutete Zerstörung einer Dianastatue (l. c. Cap. 34).

Ebenso hatten die Abracenser, die sich durch Gesandte in Rom über den Konsul M. Fulvius beschwerten, nach dem Bericht des Livius (XXXVIII, 43) die Beraubung ihrer Tempel, die sich jener neben anderen starken Übergriffen ihrer Stadt gegenüber hatte zu schulden kommen lassen, am schwersten empfunden: „.....bona adempta et, quod se ante omnia movebat, templa tota urbe spoliata ornamentis; simulcra deum, deos immo ipsos con-

---

[1]) cf. Cic. de nat. deorum III, 34. Ein Beispiel für einen Prozeß wegen Sacrilegs, das im eroberten Lande begangen wurde, findet sich bei Livius (XXIX, 8), wo berichtet wird, daß a. 200 a. Chr. gegen den Praetor Qu. Minucius auf Befehl des Senats eine quaestio de expilatis thesauris wegen Beraubung des Tempelschatzes der Proserpina in Locri angestellt wurde.

[2]) Cic. in Verrem IV, 27 seq.

vulsos ex sedibus suis ablatos esse; parietes postesque nudatos, quos adorent, ad quos precentur et supplicent, Ambraciensibus superesse....!"

Nachdem das Christentum die herrschende Religion im römischen Reich geworden war, übernahm die kaiserliche Gesetzgebung den Schutz der christlichen Heiligtümer. So findet sich im Cod. Just. I. 4, 3 eine Vorschrift, aus der wir entnehmen können, daß Kirchendiebe zu jener Zeit mit Gefängnis bestraft wurden und ihr Vergehen im Verhältnis zu anderen schweren Verbrechen als am wenigsten Verzeihung verdienend angesehen wurde: „..... ubi primum dies paschalis extiterit, nullum teneat carcer inclusum, omnium vincula solvantur. Sed ab his secernimus eos, quibus contaminari potius gaudium laetitiamque communem, si dimittantur, animadvertimus. Quis enim sacrilego diebus sanctis indulgeat....?"

Selbst in der entgeltlichen Fortgabe der Kirchengüter sah man eine Schädigung der betreffenden Kirche und bedrohte den schuldigen Geistlichen oder Verwalter mit Amtsentsetzung und verlangte Ersatz des entstandenen Schadens aus seinem Vermögen.[1])

Ebenso wurde die Fortgabe von Märtyrerreliquien verboten.[2]) [3])

§ 2.

Kanonisches Recht.

Allgemeines. Als die Kirche ihr eigenes Recht auszubilden begann, traf sie auch Bestimmungen, die den Schutz der geheiligten Gegenstände bezweckten, und bedrohte deren Übertretungen mit schweren Strafen, die sich bis zum Ausschluß aus ihrer Gemeinschaft steigerten.

---

[1]) cf. Cod. Just. I. 2, 14. cf. Lex Alamannorum XX.

[2]) Cod. Just. II, 3: „Nemo martyres distrahat, nemo mercetur". Die Novellen Justinians gedenken vielfach der alienatio rerum ecclesiasticarum z. B. Nov. VII.

[3]) Für die Beurteilung des Sacrilegs ist bezeichnend, daß es als Ehescheidungsgrund galt, und als solcher Mord, Giftmischerei usw. gleichgestellt wurde: Cod. Just. V, 17, 8, 3: (Theodosius et Valentinianus) „Vir quoque pari fine claudetur nec licebit ei sine causis apertius designatis propriam repudiare iugalem, nec ullo modo expellat nisi adulteram, nisi beneficam aut homicidam aut plagiariam aut sepulcrorum dissolutricem aut ex sacris aedibus aliquid subtrahentem ...."

Ehe wir die Darstellung des von der Kirche zum Schutze ihrer Güter ausgebildeten Strafsystems beginnen, müssen wir den Begriff der „geheiligten Gegenstände“ im kanonischen Recht näher betrachten. Es soll unter ihm verstanden werden das „**Kirchengut**“.

Eine solche über den Wortsinn hinausgehende, umfassende Definition der geheiligten Gegenstände im kanonischen Recht ist nicht zu umgehen, da die Bestimmungen zum Schutze derselben sie von dem übrigen Kirchengut, das man seiner Qualität nach zu den geheiligten Gegenständen nicht rechnen kann, nicht trennen.

Kirchengut aber ist nach Meurer[1]) der Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche bezw. ein kirchlicher Korporations- oder Anstaltswille ist.[2]) Das Kirchengut[3]) zerfällt in die den Zwecken des Kultus unmittelbar dienenden Sachen (res sacrae)[4]) und die ihnen nur mittelbar dienende Vermögensmasse (Kirchengut i. e. Sinne = bona ecclesiastica).[5])

---

[1]) I § 49 (S. 245). cf. Laemmer, S. 189, 486 ff.; Silbernagl, § 159 (S. 700 ff.); Vering, § 207 (S. 774 ff.); Heiner, II, S. 447 ff.

[2]) Ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Theorien, die über das Wesen des Kirchengutes aufgestellt sind, würde nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit fallen. Herrschende Ansicht ist jedenfalls, daß das entscheidende Kriterium für den Begriff des Kirchengutes die Kirchlichkeit der Zweckbestimmung ist.

[3]) cf. Richter, S. 1293 ff.

[4]) cf. Meurer, S. 231.

[5]) Allerdings ist die Bezeichnung „bona ecclesiastica“ für Kirchengut i. e. Sinne sehr schwankend. cf. Meurer, I, S. 45. cf. Ferraris Tom. I p. 547 seq. cf. Wagmüller, § 165 (S. 536 ff.). Böhmer, Jus Par. Sect. V p. 250 rechnet zu den bona ecclesiastica „Omne illud, quicquid est in eius patrimonio iure quocumque et ex quo ecclesiae redditus augetur“. Für die Anschauungen früherer Zeit ist eine Stelle aus dem Verhandlungsbericht der Synode zu Paris bezeichnend, die Söhne und Töchter von Klerikern zum Kirchengut rechnete: Demjenigen, der sie für frei erklärte, drohte die Synode perpetuum exilium an (a. 1018). cf. Hefele, IV, S. 670 (Mansi XIX p. 365). Zu diesem Kirchengut i. e. Sinne rechnete die Kirche als schutzbedürftige Objekte auch die ausstehenden Forderungen, so die Zehnten.

cf. c. 1 C. XVI qu. 7, cf. Jaffé I post 5084. Ivo Pan. VIII, 145 (Migne P. l. CLXI, S. 1342). cf. Conc. Nemausense (a. 1096) (Mansi XX, S. 935). Conc. Turonense (a. 1060) (Mansi XIX, S. 928). cf. Hefele IV, S. 841.

Zu den Forderungen der Kirche wurden auch gerechnet die Oblationen, die ihr von Verstorbenen vermacht worden waren und die Erben, welche sie zurückbehielten, mit Ausschließung aus der Kirche bedroht; so bestimmte das Conc. Vasense: „ut

Die erstere Kategorie gliedert sich wieder in die

1. res consecratae d. h. die durch Konsekration ihrer kirchlichen Zweckbestimmung übergebenen Sachen;[1])
   Diese zerfallen in
   a) Kirchen und sonstige gottesdienstliche Gebäude oder Räumlichkeiten,
   b) Altäre (die gesondert konsekriert werden müssen),
   c) die heiligen Geräte, soweit sie mit der Hostie in unmittelbare Berührung kommen (Kelch, Patene).
2. res benedictae,[2]) z. B. corporale, Palla, Monstranz, Ciborium, Kreuze, Glocken usw.

---

infideles eiciantur ab ecclesiis, qui oblationes retinent defunctorum. cf. c. 9. 10. C. XIII qu. 2. cf. Ivo Decr. III, 155 (Migne P. l. CLXI p. 234). Das Conc. Agathense gedenkt u. a. noch besonders der „oblationes testamento relictae". cf. Ivo Decr. III, 206 (Migne P. l. CLXI p. 247). cf. c. 4 C. XVII qu. 4 (Jaffé p. 187 Nr. 1614). cf. c. 11 C. XIII. qu. 2.

Hat jemand der Kirche sein Vermögen übereignet und fordert es später zurück, so wurde die letztere Handlung als sacrilegium gewertet. So schreibt Ambrosius De Poen. II, 9 n. 85: „Sunt qui opes suas tumultuario mentis impulsu, non judicio perpetuo, ubi Ecclesiae contulerunt, postea revocandas putarunt: quibus nec prima merces rata est, nec secunda; quia nec prima iudicium habuit, et secunda habuit sacrilegium". (cf. Migne, P. l. XVI p. 517.)

Die privilegierte Stellung des Kirchengutes wollte P. Johannes VIII. auch den in kirchlichen Gebäuden niedergelegten deposita zu teil werden lassen. cf. c. 21 C. XVII qu. 4 (§ 4). Er will nämlich diejenigen, die sich an ihnen vergreifen, wie sacrilegi bestraft wissen.

[1]) cf. Decianus, L. VI c. 24 n. 23. Das kan. Recht gab den gottesdienstlichen Gebäuden schon vor der Konsekration eine wenigstens bezüglich der Strafbarkeit ihrer Verletzung der bereits konsekrierten Kirche adaequate Qualität, ebenso wie den Resten einer zerstörten — dieser „respectu loci, in quo erat aedificata" — und einer vom kirchlichen Interdikt betroffenen Kirche. cf. Decianus, L. 6 c. 24 n. 26. 27. 42.

Die Immunität der Kirche erstreckte sich nach kan. Anschauung über das eigentliche gottesdienstliche Gebäude hinaus auf einen bestimmt begrenzten Umkreis desselben. Eine Entwendung von Gegenständen, die sich innerhalb dieses Umkreises befanden, wurde ebenso wie Diebstahl aus dem Gebäude selbst bestraft cf. c. 21 C. XVII qu. 4, cf. Beschl. der Synode i. d. Basilika S. Salvatoris zu Rom (a. 1059). cf. Ep. omn. Episc. Nic. II. (Migne P. l. CXLIII p. 1315) Jaffé I, S. 559. Ebenso das Conc. Agathon. (Ivo Pan. II, 81. Migne P. l. CLXI p. 1100). cf. c. 6. C. XVII qu. 4.

[2]) Es kommen hier nur in Betracht die durch benedictio constitutiva im Gegensatz zur ben. invocativa benedizierten Sachen. Nur die erstere verfolgt den Zweck, der betr. Sache eine besondere Qualität zu verleihen, der mit der intentoi verbunden

Einen sehr wirksamen Schutz ließ die Kirche dem Kirchengut dadurch angedeihen, daß sie seine Verletzung unter den weiteren Begriff des **sacrilegium** [1]) subsumierte, wodurch jede Entwendung eines geheiligten Gegenstandes, jede Verletzung oder Beschädigung eines solchen sich als den kirchlichen Delikten verwandtes Vergehen darstellte, da das sacrilegium zu den delicta mixta gehört. [2]) Das sacrilegium im allgemeinen ist ein delictum ferendae sententiae und wird zu den Verbrechen gegen Gott gerechnet. [3])

Sacrilegium ist jede entehrende Behandlung oder Verletzung Gottes und der seinem heiligen Dienst geweihten Personen, Orte oder Sachen. [4])

Entsprechend wird das Delikt eingeteilt in

1. sacrilegium personale,
2. sacrilegium locale, [5])
3. sacrilegium reale, [6])

ohne daß allerdings diese Einteilung ganz streng an die obige Definition sich anschließt; so sind vor allem die Grenzen zwischen sacrilegium locale und sacrilegium reale nicht streng zu ziehen.

Uns interessieren hier nur das sacrilegium locale und reale, und auch ersteres nur insoweit, als ein Delikt, z. B. ein Diebstahl aus einer Kirche unter Umständen den Tatbestand sowohl des sacrilegium locale wie reale erfüllen kann. [7]) Das sacrilegium

---

ist, daß sie ihr erhalten bleiben soll. Z. B. erhält Weihwasser seine dauernde Qualität als solches durch ben. constitutiva.

[1]) cf. Geib, I, S. 136; Sägmüller, S. 718 ff.

[2]) cf. Friedberg, S. 304.

[3]) cf. Heiner, II, S. 144, Decianus, L. VI, c. 32, c. 12 C. XVII qu. 4.

[4]) cf. c. 7 X. V, 41: „quicquid in sacratis Deo rebus et Episcopis iniuste agitur, pro sacrilegio putatur, quia sacra sunt et a quoquam violari non debent". cf. Katz, S. 71; Carpzow II qu. 89. cf. Hinschius, V, S. 755 ff; Ferraris, VII, S. 63.

[5]) cf. Farinacius, Op. crim. De furtis Quaestio 172 P. VII (p. 474 seq.) Decianus, L. VI c. 24.

[6]) cf. Decian., L. VI c. 31; Cremani, L. II, Cap. 2 Art. 6.

[7]) cf. Hollweck ad § 110: „Diebstahl in loco sacro kann nur dann als Lokalsakrileg im Sinne des gem. kirchl. Rechts bezeichnet werden, wenn es sich um Hinwegnahme einer Sache handelt, die im Eigentum einer Kirche steht, sodaß sacr. reale und locale sich hier verbinden, oder aber ihrer Obhut anvertraut worden ist, nicht aber jedweder Diebstahl, wie die Doktrin teilweise unter Berufung auf c. 21 § 2 C. XVII qu. 4 behauptet hat ..." (S. 178).

reale aber umfaßt jedwede Verletzung (Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung) geheiligter Gegenstände. Das furtum sacrilegum aber als eine der Erscheinungsformen des sacrilegium reale wird begangen durch „auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro“ (c. 21 C. XVII qu. 4).[1])

Gregor III. sagt entsprechend obiger Definition: „Sacrilegus dicitur, qui sacra violat vel qui sacra furatur“,[2]) während Isaac, episc. Lingon. die sacrilegi als ecclesiae praedones bezeichnet, als diejenigen „qui ea, quae domino offeruntur et consecrantur, auferunt, vel in aliud transferunt“.[3])

c. 12 C. XVII qu. 4 bezeichnet das sacrilegium als schlimmeres Vergehen als fornicatio, da es gegen Gott gerichtet sei: „..... praedia divinis usibus tradita, quidam humanis applicant usibus, et Domino Deo (cui tradita sunt) ea subtrahunt, ut suis usibus inserviant..... Quod si quisquam praesumpserit sacrilegus habeatur et sicut sacrilegus iudicetur .... Et sicut qui Ecclesiam Dei vastat et eius praedia et donaria exspoliat et invadit fit sacrilegus ..... Non ergo gravius peccatum est fornicatio quam sacrilegium; sed sicut maius est peccatum quod in Deum committitur, quam quod in homines, sic gravius est sacrilegium agere quam fornicari .....[4]) Um zu zeigen, ein wie schweres Vergehen aber das letztere ist, führt der Papst 1. Cor. V, 2 seq. an. Sogar dem Mörder wird der Kirchendieb gleichgestellt und dies damit begründet, daß das Bestehlen der Kirche dem der eigenen Eltern gleich-

---

[1]) Doch hat der Umfang der unter dem Begriff des Sacrilegiums zusammengefaßten Handlungen geschwankt. So will z. B. Jul. Clarus (p. 206) unter sacr. nur furtum rei sacrae ex loco sacro verstanden wissen.

[2]) cf. Harduinus, III p. 1871.

[3]) cf. Harduinus, V p. 439, Engau, § 132.

[4]) cf. Pii I Ep. II (Migne P. gr. V p. 1123), Ivo Decr. XIII c. 39, Migne P. l. CLXI p. 811 u. Hinschius, Decr. Pseud. Isid. p. 118. Dieser Teil des Papstbriefes ist nur teilweise in den c. 12 C. XVII qu. 4 übergegangen.

Bezeichnend für die in der älteren Zeit herrschende Beurteilung des Kirchendiebstahls als schwerer Verfehlung gegen Gott ist auch die Bemerkung Hinkmars v. Rheims Ep. I, 7 (Migne P. l. CXXVI p. 15): „quia vero Carolus princeps, Pippini regis pater, qui primus inter omnes Francorum reges et principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, pro hoc solo maxime est aeternitaliter perditus. Nam S. Eucherius, Aurelianensium episcopus ..... vidit illum in inferno inferiori torqueri“.

zustellen sei, da ja Gott unser Vater und die Kirche unsere Mutter sei.[1])

Nicht sicher war es, ob den Gütern der Geistlichen derselbe Schutz zu gewähren sei, wie denen der Kirche; Boehmer will es daraus schließen, daß z. B. das bischöfliche Wohnhaus ein dem Gotteshause analoges Asylrecht hatte, also auch die in jenem untergebrachten Güter dadurch vor denen in Privathäusern sich befindlichen privilegiert sein müßten.[2])

Hostiendiebstahl. Als sacrilegium immediatum bezeichnete das kanonische Recht die Verletzung der konsekrierten Hostie, da bei einem derartigen Vergehen Gott selbst unmittelbar in der sichtbaren Gestalt der geweihten Substanz verletzt wird.

Die Entwendung von konsekrierten Hostien, die im Mittelalter besonders den Juden[3]) häufig zur Last gelegt wurde, galt als sacrilegium qualificatum.[4])

---

[1]) Decr. Anacleti Papae (Ts. Merc. Decr. Coll.) (Migne P. l. CXXX p. 66): „Et qui abstulerit aliquid patri vel matri, dicitque hoc peccatum non esse, homicidae particeps est. Pater noster sine dubio Deus est, qui nos creavit, mater nostra vero Ecclesia, quae nos in baptismo spiritualiter regeneravit. Ergo qui Christi pecunias et Ecclesiae rapit, aufert, vel fraudat, homicida est, atque homicida ante conspectum justi judicis esse deputabitur ... qui ... pecuniam vel res Ecclesiae abstulerit, sacrilegium facit."

[2]) Boehmer, Jus ecclesiasticum Tit. 17 § 84: „Forte etiam ille sacrilegium committit, qui ex domo episcopi aliquid suffuratur. Concessum enim est isti domui jus ἀσυλίας perinde ut ecclesiae."

Die mittelalterliche Praxis räumte auch den Gütern der Kreuzfahrer, der Rompilger und derjenigen, die zur römischen Kurie reisten, eine privilegierte Stellung ein und behandelte deren Entwendung als qualifiziertes Delikt. Dies ist als Ausfluß des besonderen päpstlichen Schutzes zu erklären, der diesen Personen gewährt wurde. cf. Hinschius, V, S. 189.

[3]) U. a. erwähnt Loiret, S. 61 die Bestrafung eines Juden, der sich von einer Christin eine Hostie hatte geben lassen, mit dem Feuertod.

[4]) Die italienische Praxis sah Diebstahl der Hostien selbst sowie des Hostienbehälters nach Herausnahme der Hostie durch den Dieb (wie auch nächtlichen Kirchendiebstahl) als qualifiziert-sacrilegischen Diebstahl an und bestrafte ihn je nach den Umständen der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Täters. Z. B. mit Abschlagen der Hände und Tod durch den Strang, im 16. Jahrh. findet sich auch Galeerenstrafe als Sühne für unser Delikt. (cf. Jul. Clarus Op. omnia p. 207.)

cf. Decianus, Lib. VI c. XXIII n. 6: „Dicendum de rebus, ut scilicet, quanto sunt sanctiores, eo gravius sit delictum in eas commissum. Ideo sacrilegium commissum

Mit ihm beschäftigten sich mehrere päpstliche Bullen, so die Bulle „Ad nostri“ vom 12. März 1676 des Papstes Innocenz XI., die von Papst Benedict XIV. zusammen mit der Bulle „Cum alias“ vom 22. Dezember 1690 des Papstes Alexander VIII. in der Bulle „Ab augustissimo“ vom 5. März 1744 bestätigt wurde.

Die erstgenannte Bulle „Ad nostri“ bedroht den Diebstahl einer konsekrierten Hostie oder eines oder mehrerer Partikel derselben mit arbiträrer Strafe. Auch wer eine Hostie oder Teile derselben bei sich zurückbehält, was zu Zwecken der Zauberei häufig vorkam,[1]) soll derselben Strafe verfallen sein, auch soll es keinen Unterschied machen, ob jemand aus eigenem Antrieb oder von einem Dritten angestiftet sich der sakrilegischen Handlung schuldig gemacht hat. In letzterem Falle soll den Anstifter dieselbe Strafe treffen wie den Täter. Auch kann unter Umständen der Täter sofort dem weltlichen Gericht übergeben werden, wenn er das erforderliche Alter von 20 Jahren erreicht hat.[2])

Läßt sich ein Geistlicher ein Sacrileg an einer Hostie zu schulden kommen, so kann er mit Degradation bestraft werden.[3])

---

in sacramenta gravius aliis commissis in alias res, et inter sacramenta sacrilegium commissum in Eucharistiam, quod sanctius est caeteris omnibus.“

[1]) cf. Dec. Lib. VI c. 31 n. 38: „Item qui corpus Christi sacratissimum furatur, vel in ore retinet ad praestigia, vel alios abusus, sacrilegium utique committit et excommunicatus est ipso iure. cf. Franc. de Platea, De excom. § 29 n. 8.

[2]) „Ad nostri Apostolatus“ § 2 (Bull. Rom. Tom. VII p. 1): „..... hac Nostra perpetuo valitura Constitutione auctoritate Apostolica statuimus et decernimus, ut deinceps omnes, et singuli utriusque sexus, qui de furto Hostiae consecratae sive unius vel plurium particularum consecratarum cum Sacra Pyxide, vel sine illa, per legitima indicia judicialiter juxta S. O. Inquisitionis contra haereticam pravitatem auctoritate Apostolica instituti regulas et praxim confessi aut convicti fuerint, quive propria malitia, vel de alterius ordine seu mandato, Hostiam sive unam, vel plures particulas consecratas praedictas apud se retinuerint, vel alio transferre, seu asportare praesumpserint, condignis poenis, et animadversionibus pro facinoris atrocitate puniantur, et nisi constiterit non fuisse ad malum finem et pro prima vice Curiae Saeculari tradantur, non obstante minori aetate, dummodo vigesimum attingant annum, quibus poenis etiam mandantes subiaceant.“

„Ab Augustissimo“ § 2 (Bull. Rom. Tom. XVI p. 181): „Nos igitur, quibus horrendae eiusmodi impietatis magis magisque praecavendae non minus cura pectori insidet, supradictas Praedecessorum nostrorum Innocentii XI. et Alexandri VIII. Constitutiones .... hac nostra perpetuo valitura Constitutione confirmamus, approbamus et innovamus, easque inviolabiliter, et inconcusse servari volumus et mandamus.“

[3]) cf. Hollweck, § 111, Loiret, II, p. 235.

Im Mittelalter war als Strafe für den Hostiendiebstahl der Feuertod üblich.[1]) Den Niederschlag dieser Praxis haben wir in der Constitutio Criminalis Carolina, die in Art. 172 dem Hostiendieb diese Strafe androht.

Heisler will diese Strafe auch auf den Dieb des ciboriums ausgedehnt wissen, falls zur Zeit der Tat die Hostie sich darin befand, obwohl unser Artikel nur den Monstranzendieb mit der Feuerstrafe bedroht. Er führt aus (§§ 20, 21), daß nicht der Diebstahl der Monstranz als solcher so schwer geahndet werden soll, sondern die exzeptionelle Strafandrohung die Schändung des Sakraments vor allen anderen Arten des Sacrilegs besonders schwer treffen wollte.[2])

Kirchenväter und Bußordnungen. Während der Hostiendiebstahl erst eine Bedeutung erlangen konnte, als man das geweihte Brot aufzuheben begann und ihm eine besondere Verehrung zu teil werden ließ, finden sich Strafandrohungen für den Diebstahl geheiligter Gegenstände schon bei den ältesten Kirchenschriftstellern. So begegnet in den Canones Apostolorum Strafandrohungen für die Entwendung von Wachs und Öl aus der Kirche. Als Strafe wird *ἀφορισμός* angedroht, ebenso wie für Diebstahl von Linnen und goldenen und silbernen Gefäßen.[3])

---

[1]) Z. B. erwähnt Harster, S. 202 einen Fall von Hostiendiebstahl in Speyer (a. 1497), der dem Täter den Tod auf dem Scheiterhaufen eintrug.

[2]) cf. Engau, c. 33: „Carolus determinans poenam a reis sacrilegii sumendam, a se invicem distinguit:

1. furtum capsulae, cui panis consecratus inest quod poena ignis persequitur . .“

Engau begründet diese Strafandrohung: „Doctrina de substantiatione causa est, cur hoc casu tam atrox supplicium sumi iusserit Carolus V.“ (l. c. Anm. 2.) Entsprechend sagt Meister (§ 219): „.... furtum hierothecae, in qua est hostia consecrata vivi crematione expiandum est“.

Feuerbach (§ 346) führt den Gegensatz zwischen Hostiendiebstahl und sonstigen sacrilegischen Diebstahl in der C. C. C. auf den Text der Bambergensis (Art. 198) zurück, wo es heißt: „Item, so einer ein Monstrantzen stilt, da das heylig Sacrament alssbaldt jnnen ist, Oder so einer sunst ander heyligtumb stilt ....“

[3]) Can. Apost. c. 71: „*Εἴ τις κληρικὸς ἢ λαϊκὸς ἁπὸ τῆς ἁγίας ἐκκλησίας ἀφέληται κηρὸν, ἢ ἔλαιον, ἀφοριζέσθω.*“ can. 72: „*Σκεῦος χρυσοῦν καὶ ἀργυροῦν ἁγιασθὲν ἢ ὀθόνην μηδεὶς ἔτι εἰς οἰκείαν χρῆσιν σφετερίζέσθω . . . εἰ δέ τις φωραθείη ἐπιτιμάσθω ἀφορισμῷ.*“ Unter *ἀφορισμός* ist wohl in unserem Falle nicht die bloße Ausschließung von der Teilnahme an

Genau wird die einem *ἱερόσυλος* aufzuerlegende Buße von Gregor von Nyssa bestimmt, wobei er also eine mildere Auffassung als die Canones Apostolorum vertritt, die als Strafe des *ἱερόσυλος* nur die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche kennt. Gregor betrachtet die *ἱεροσυλία* wie die *τυμβωρυχία* als Unterart der *κλοπή*. Er bezeichnet es als Gewohnheit der Kirche, die *ἱεροσυλία* geringer als die *μοιχεία*, diese aber mit doppelt so langer Buße als die *πορνεία* zu bestrafen, die nach seiner Angabe mit 9 Jahre dauernden Bußstationen gesühnt werden muß. Es würde sich also für den *ἱερόσυλος* eine etwas kürzer als 18 Jahre dauernde Bußzeit ergeben, wobei jedoch die bußfertige Gesinnung des Sünders als Milderungsgrund angesehen werden soll.[1])

Von den lateinischen Vätern bezeichnet Hieronymus den Tempelraub als „omnium praedonum crudelitatem superans", woraus man wohl schließen darf, daß ihm die schwerste für Raub verhängte Strafe für das von ihm so gekennzeichnete Verbrechen noch zu leicht erschienen sein muß,[2]) während Isodorus das sacrilegium als zu den crimina in lege conscripta rechnet.[3])

Eine Differenzierung der Bußzeiten, die sich nach den persönlichen Verhältnissen des Täters bestimmt und die wir in den Canones Apostolorum und in der Praxis der ältesten Kirche noch vermißten, findet sich in den „Bußordnungen".[4])

So unterscheidet das Poenitentiale Valicellanum[5]) bei der Festsetzung der sehr verschiedenen Bußzeiten, ob der Täter die höheren

---

der Kommunion und an dem für die Gläubigen allein bestimmten Teil des Gottesdienstes (als einer dem späteren sog. „kleinen Bann" analogen Strafe) zu verstehen, sondern der sacrilegische Charakter des Vergehens läßt vermuten, daß hier unter *ἀφορισμός* dessen Bedeutung in den Quellen schwankend ist, die völlige Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche gemeint sei. cf. Hinschius IV, S. 705 ff., S. 706 Anm. 3.

[1]) Greg. v. Nyssa Ep. can. ad S. Letoium cc. 4.8. (Migne P. gr. XLV p. 235 seq) in c. 4 heißt es über die Bestrafung der *πορνεία*: Die Schuldigen sollen: „*ἐν τρισὶ μὲν ἔτεσι καθόλου τῆς εὐχῆς ἀποβλήτους εἶναι. ἐν τρισὶ δὲ τῆς ἀκροάσεως μετέχειν μόνης ἐν ἄλλοις δὲ τρισὶ ἔτεσι μετὰ τῶν ἐν τῇ ἐπιστροφῇ ὑποπιπτόντων προσεύχεσθαι καὶ τότε μετέχειν τῶν ἁγιασμάτων.*" cf. Hinschius, IV, § 246.

[2]) Hieron. Ep. ad Nepotian. 52, 16 (Migne P. l. XXII p. 539).

[3]) Isidori Etymol. L. V cap. 26, 12 (Migne P. l. LXXXII p. 210).

[4]) cf. Wilda, S. 535 ff.

[5]) Poen. Valicell. II c. 44 (Schmitz, S. 374).

Weihen empfangen hat oder ob es sich um einen Kleriker niederen Ranges oder Laien handelt. Für jenen wird eine 7—11 jährige Bußzeit, für diese eine 4—7 jährige verordnet. Außerdem soll die Bußzeit auch noch nach der Schwere des einzelnen Vergehens festgesetzt werden. Auch begegnet hier schon der Restitutionsgedanke, der in der kanonischen Gesetzgebung sich fast in jeder Strafdrohung zum Schutz der geheiligten Gegenstände findet.

Dieselben Strafandrohungen bietet das Poenitentiale Pseudo-Gregorianum III cap. 2, empfiehlt aber Milde bei der Anwendung der durch ihre Härte auffallenden Strafen. [1])

Eine siebenjährige Buße setzt auch für den sacrilegischen Laien das Poenitentiale Fulberti fest,[2]) während das Poenitentiale Laurentian. [3]) gar zwölfjährige Bußzeit und auch die sonst häufig begegnende vierfache Restitution des der Kirche Entzogenen fordert.

Das oben erwähnte Poenitentiale Valicellanum beschäftigt sich in den Artt. 54 ff. (De ecclesiae violatoribus) mit dem Verbrechen des Kirchendiebstahls und fordert, daß der sacrilegus aus jeder Kirche ausgeschlossen sein solle (abhominatus sit ab omni ecclesia). [4]) Art. 55 führt diese Bestrafung der Kirchendiebe auf eine (allerdings unechte, cf. Schmitz, S. 378) Entscheidung des Konzils zu Nicaea zurück. Nach dieser sollen sowohl diejenigen, welche „per odium vel aliquam intentionem malam“ sich der Zerstörung oder Brandstiftung oder auch Diebstahls (daher: „ablata“ restituat Art. 55 i. f.) an Kirchen schuldig gemacht oder solchen Verbrechen zugestimmt haben, mit dem Anathem belegt werden, falls sie nicht satisfacieren und das Entwendete ersetzen. [5])

---

[1]) Poen. Pseudo-Greg. III cap. 2 (Wasserschleben, S. 538): „Sed valde considerandum est et Domini misericordia adhibenda est, ut ipse beatus adiecit Gregorius. Et persona namque furis pensandum est, qualiter valeat corrigi; sunt enim quidam, qui habent subsidia, et furtum perpetrant, et sunt, qui in hac re ex inopia delinquunt. Unde necesse est, ut quidam damnis, quidam autem verberibus, quidam districtius, ut judicatum est, quidam autem levius corrigantur, et cum paulo districtius agitur, ex charitate agendum est, et non cum furore, quia ipsi hoc praestatur, qui corrigitur, ne gehennae ignibus tradatur. (cf. c. 11 C. XII qu. 2.)

[2]) Poen. Fulb. c. 15 (Schmitz, S. 774).

[3]) Poen. Laur. c. 5 (Schmitz, S. 786).

[4]) Poen. Valicell. II Art. 54 (Schmitz, S. 378).

[5]) Ob auf Grund dieses Concilsbeschlusses anzunehmen ist, daß das Poen. Valicell. in Art. 54 einen Ausschluß aus der Kirche überhaupt gemeint hat, erscheint

Ein Spezialverbot des Reliquiendiebstahls enthält neben dem allgemeinen Verbot des Diebstahls heiliger Gegenstände das Poenitentiale Mediolanum Für letzteren fordert es 3—40 tägiges Fasten und siebenjährige Buße, für ersteren 7—40 tägiges Fasten.[1]) Entwendete pecunia ecclesiastica soll vierfach ersetzt werden und der Dieb 7 Jahre lang Buße tun.

Kirchliche Gesetzgebung. Betrachten wir nunmehr die eigentliche kirchliche Gesetzgebung, soweit sie sich mit dem Schutze der geheiligten Gegenstände beschäftigte, so macht sich das Fehlen einer einheitlichen Straffestsetzung für ihre Verletzung bemerkbar, was sich daraus erklärt, daß wir es mit partikulärer Gesetzgebung zu tun haben. Handelt es sich doch mit Ausnahme der päpstlichen Erlasse um Konzilienbeschlüsse, die — häufig nur von lokaler Bedeutung — aus den gerade vorliegenden Verhältnissen heraus geboren wurden. Dies ist besonders bei fränkischen Synoden der Fall, die sich häufig mit der violatio ecclesiarum beschäftigen mußten, da in jenen unruhigen Zeiten das immer bedeutender werdende Kirchengut, das des Schutzes einer kräftigen Hand entbehren mußte, besonders die Großen zu Eigentumsvergehen reizte.

Was den Charakter der angedrohten Strafen anbetrifft, so bemerken wir, daß sie durchaus nicht immer rein kirchlicher Natur sind, sondern zum Teil weltlichen Charakter tragen. So wird z. B.

---

mir fraglich. Mit Rücksicht auf den Text „abhominatus sit ab omni ecclesia Dei sicut sacrilegus et paganus" scheint es mir wahrscheinlicher zu sein, daß, wie oben erwähnt, nur der introitus ecclesiae den Kirchenschändern verboten werden soll, nicht aber ihr gänzlicher Ausschluß aus der Kirche angedroht wird, wird doch der zu Bestrafende mit einem paganus verglichen, bei dem von einem Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft keine Rede sein kann, da dessen Vorbedingung doch die vorherige Zugehörigkeit zur Kirche ist.

Der übrigens auch sonst in kanonischen Strafbestimmungen vorkommende Vergleich des violator ecclesiae mit einem sacrilegus ist nur so zu erklären, daß in jener Zeit der Begriff des „sacrilegus" nicht fest umrissen war, wenigstens ein violator ecclesiae noch nicht unbedingt unter ihn fiel; andererseits sprechen andere Quellen die Subsumierung der violatio ecclesiarum unter den Begriff „sacrilegium" deutlich aus.

cf. Poen. Egberti (Wasserschleben, S. 231 ff.): „ .... sacrilegium, id est sacrarum rerum furtum", und Poen. Pseudo-Greg. III c. 2 (Wasserschleben, S. 238): „Sacrilegus dicitur, qui sacra violat vel qui sacra furatur." cf. S. 16.

[1]) Poen. Mediolan. Praec. VI (Schmitz, S. 822 ff.).

dem Kirchendiebe die die bürgerliche Ehre tangierende Infamie angedroht. Auch Gefängnis und Exil werden als Strafen für unser Delikt genannt. Ja, es begegnet auch, daß auf eine Straffestsetzung ganz verzichtet wird und auf die Bestimmungen des weltlichen Rechts verwiesen wird. Wenn schon die rein kirchlichen Strafen jener Zeit auf die bürgerliche Rechtsstellung des Betroffenen einwirkten, so ist die Verhängung weltlicher Strafen seitens der geistlichen Gerichte bei diesen Wechselbeziehungen zwischen kirchlichen und weltlichen Strafen unschwer zu erklären.

An kirchlichen Strafen begegnet am häufigsten — fast in jedem Synodalbeschluß — die poena medicinalis der Exkommunikation. In einigen Fällen wird dem Schuldigen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses angedroht.

Neben den Beschlüssen der Konzilien und Synoden kommen als Quelle der kirchlichen Gesetzgebung zum Schutze des Kirchenguts noch die päpstlichen Erlasse in Betracht.

Im folgenden soll nunmehr im einzelnen die kirchliche Strafgesetzgebung zum Schutze der geheiligten Gegenstände bis auf die Gegenwart ihre Darstellung finden.

Was den Personenkreis betrifft, der für die Begehung des Diebstahls an Kirchengut in Betracht kommt, so beschränkt er sich keineswegs auf die Laien, sondern es begegnen auch viele Strafandrohungen gegen Geistliche, die sich eine Verletzung des Kirchenguts hatten zu schulden kommen lassen.

So bedroht das Conc. Turonense (a. 1282) alle Priester (nach einer Version allerdings diejenigen, die sich für Priester ausgeben, um einen Kirchendiebstahl begehen zu können), die Kreuze, Reliquien oder kirchlichen Schmuck stehlen, mit Exkommunikation bis nach geschehener Restitution und Satisfaktion.[1])

„Peregrina communio“ nennt das Conc. Agathense (a. 506) als die für den sacrilegischen Kleriker bestimmte Strafe,[2]) während der c. 1 C. XVII qu. 4 ihm „amissio honoris“ androht.

Wie von den Laien, so wird auch vom Kleriker Restitution des der Kirche Entzogenen verlangt. So sagt Pelagius I. in

---

[1]) Conc. Turon. c. 4 (Mansi, XXIV p. 470).

[2]) cf. c. 11 C. XIII qu. 1 i. f.

seinem Briefe an Hostilius: „..... quidquid de sacratis vasis vel ministeriis a quolibet Clericorum usurpatum, vel distractum fuisse compereris, sine cuiusdam morae interventu exigere non dimittas, et Ecclesiasticis usibus reformare". [1])

Allgemeine Verbote der Verwendung des Kirchenguts im eigenen Interesse der Kleriker erließen die Reformsynode zu Paris (a. 829) [2]) und die Synode zu Aachen (a. 836).[3]) Die Geistlichen sollten das ihnen anvertraute heilige Gut nicht „ut res proprias" verwenden, worin ja ein Verbot jeder Vergebung an Dritte und dadurch bewirkte Entziehung für die Kirche lag.

Für die Bischöfe, Äbte und den übrigen Klerus der englischen Kirche erließ die Synode zu Celchyt (a. 816) [4]) ein Verbot, irgendwie den Landbesitz der Klöster zu schmälern, während eine römische Synode unter Papst Eugen II. (a. 826) [5]) den Bischöfen allgemein untersagt, die unbeweglichen Güter der Kirche im eigenen Gebrauch zu haben. Gegen den Zuwiderhandelnden soll mit der „auctoritas canonica" vorgegangen werden. Von dem Gesichtspunkte aus, jede Schmälerung des Besitzes an Kirchengut zu verhüten, sind ohne Frage anfänglich auch die häufig begegnenden Veräußerungsverbote kirchlicher Güter für Kleriker erlassen, die dann später, wie auch noch heute nur noch eine geordnete Verwaltung des Kirchenvermögens garantieren sollten und zu diesem Zwecke häufig den Verkauf kirchlichen Eigentums mehreren zu gemeinsamer Vornahme übertragen.[6])

cc. 18—20 C. XII qu. 2 überliefern uns Konzilienbeschlüsse aus dem 5. Jahrhundert, aus denen wir ersehen, daß selbst dem

[1]) cf. c. 2 C. XII qu. 2 (Jaffé, I, S. 132 n. 1010).

[2]) cc. 15. 16. 17. 18. (Mansi, XIV p. 549 ff.).

[3]) Cap. II Art. 7 (cf. Teil II d. cap. II Art. 6, cap. III Art. 8) (Mansi, XIV, p. 678, 682).

[4]) c. 7 (Mansi, XIV p. 853).

[5]) Conc. Rom. c. 16 (Mansi, XIV p. 1005). Mit Judas Ischarioth vergleicht Papst Clemens I. in seinem Brief an Jacobus, Bischof von Jerusalem den Kleriker, der heilige Gewänder oder „sacrarii sindonem" entwendet und verkauft hat und die „poena Judae" (= Tod durch den Strang) soll ihn treffen. cf. Ivo Decr. II, 65. VI, 88. (Migne P. l. CLXI p. 174, 465), cf. Hinschius, Pseud. Decr. Cap. 46 d. Clementin. Briefe S. 48. cf. c. 15 C. XVII qu. 4.

[6]) Ein Veräußerungsverbot für Kirchengut außer zum Zwecke des Loskaufs von Gefangenen enthält u. a. c. 16 d. 8. oecum. Konzils zu Konstantinopel (a. 869) (Mansi, XVI p. 168).

Papst die Veräußerung eines praedium ecclesiae nicht gestattet war. (c. 20 d. 3. Synode unter Symmachus.)

c. 39 C. XVII qu. 4 einen solchen eines karthagischen Konzils, der die Veräußerung von res ecclesiae verbietet, wenn nicht eine „nimia necessitas“ sie rechtfertigen sollte.[1]) Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen wird dem primas provinciae überlassen, der mit einer festgesetzten Anzahl Bischöfe vorher darüber beraten soll. Für eilige Fälle soll die Hinzuziehung zweier benachbarter Bischöfe genügen. Verletzt ein Geistlicher diese Vorschriften, so soll ihn amissio honoris treffen.[2])

Unter den Laien, die sich am Kirchengut vergriffen, scheinen die Fürsten und Großen besonders häufig sich befunden zu haben, ergehen doch vielfach Synodalbeschlüsse, die unter den Kirchenräubern gerade sie besonders erwähnen. So ein Dekret Calixtus' II. (oder Paschalis' II.), das uns das Decr. Gratian. (c. 25 C. XVI qu. 7) überliefert hat, welches neben den anderen Laien die principes an erster Stelle erwähnt.[3])

Auch diejenigen, welche mittelbar das Kirchengut schädigen dadurch, daß sie Güter der Kirche sich von Königen oder Fürsten haben geben lassen und in Besitz behalten, sollen der Exkommunikation verfallen sein. Besonders werden als derartige Kirchenräuber Soldaten genannt, aber auch Personen „cuiuscumque ordinis vel professionis“ scheinen sich dieses Delikts schuldig gemacht zu haben.[4])

Dieselbe Strafe will Nicolaus I. über diejenigen verhängt wissen, welche „sub occasione concessionis principum“ sich Kirchengüter aneignen.[5])

So sehen wir, daß die Kirche selbst von denen, die an erster Stelle berufen waren, ihr Eigentum zu schützen, den Königen und

---

[1]) cf. Ivo Decr. III, 153 (Migne P. l. CLXI p. 234); cf. c. 40 (Ivo Decr. III, 163, Migne P. l. CLXI p. 235) u. c. 41, welche die Veräußerung von Klostergut verbieten.

[2]) cf. c. 1 C. XVII qu. 4. Bestimmungen zum Schutze des Kirchenguts gegen Geistliche enthalten auch die cc. 33, 35—37, 39—43, 50—52, 58. C. XII qu. 2.

[3]) cf. Jaffé, I post 7027.

[4]) cf. c. 4 C. XII qu. 2 (Jaffé, I S. 627): Beschluß e. röm. Synode unter Gregor VII. (a. 1078).

[5]) Nicol. I. Adoni Vienn. Archiep. Ivo Decr. III, 233 (Jaffé, I p. 345 n. 2697), cf. c. 22 C. XII qu. 2. cf. Conc. Arvernense (a. 535) (Mansi, VIII p. 860).

Fürsten und sogar von ihren eigenen Dienern in ihrem Besitz geschädigt wurde.

Wie wir schon oben sahen, versuchte die Kirche sich mit den ihr zu Gebote stehenden Strafen [1]) gegen diese Angriffe zu wehren. Am häufigsten wurde, wie schon erwähnt, gegen die Kirchendiebe mit der Exkommunikation vorgegangen. Diese schwerste Strafe, welche die Kirche verhängen konnte und welche die Vernichtung der kirchlichen Persönlichkeit des Betroffenen bedeutete, [2]) sollte ihn sogar bis über das Grab hinaus von der Gemeinschaft seiner Mitmenschen ausschließen.

So bedroht u. a. das Conc. Meldense die Kirchendiebe mit Exkommunikation; vorerst aber sollen die Täter zur öffentlichen Buße ermahnt und nötigenfalls gezwungen werden. Sollten sie sich dieser nicht unterziehen wollen, so soll sie die erwähnte Strafe treffen; hierbei beruft sich der Konzilsbeschluß auf 1. Cor. 5, 11: „.... *ἐάν τις ἀδελφὸς ὀνομαζόμενος ἢ ... ἅρπαξ, τῷ τοιούτῳ μηδὲ συνεσθίειν.*“ [3]) Als necatores pauperum bezeichnet das Conc. Aurelianense [4]) die Kirchendiebe und will sie ebenfalls aus der Kirche ausgeschlossen wissen. Vom Zutritt zum Altar will die Kirchendiebe c. 21 C. XII qu. 2 [5]) zurückgewiesen wissen.

Meist ist unter excommunicatio schlechthin die excommunicatio ferendae sententiae verstanden, doch findet sich auch die excommunicatio latae sententiae ausdrücklich verhängt, so vom Conc. Insulanum; [6]) ebenso will ein Dekret Papst Clemens' III. (c. 22. X. V. 39) den Einbruchsdiebstahl aus Kirchen mit der excommunicatio latae sentiae bestraft wissen, die zudem dem Papste zur Absolution reserviert wird. [7])

[1]) cf. Hinschius, IV ff.

[2]) cf. Rescr. Joh. XII. (a. 958) (Migne P. l. CXXXIII p. 1025). cf. Ferraris, Tom. III p. 298 seq. Mansi, Tractatus de Casibus et excommunicationibus. Lucae 1724.

[3]) Conc. Meld. (a. 845 (846)) (Mansi, XIV p. 833) cc. 60, 61.

[4]) Conc. Aurel. c. 13 cf. 15, 16 (Mansi, IX p. 131).

[5]) Regul. Sextae Syn. Symmachi Pap. Romae Habitae. cf. Ivo Decr. III c. 182 (Migne P. l. CXVI p. 240) cf. Hinschius, S. 680.

[6]) Conc. Insul. (a. 1251) c. 9 (Mansi, XXIII p. 797).

[7]) c. 22 X. V, 39 Summ. (Jaffé, II n. 17642.) Die nuntiatio excommunicatorum, die in dem gen. c. erwähnt wird, kann lediglich als deklarative Namensnennung der bereits ipso facto Exkommunizierten verstanden werden. cf. Conc. Londoniense (a. 1143) (Mansi, XXI p. 603); cf. Franc. de Platea p. 349.

In den meisten Fällen, in denen wir die Exkommunikation verhängt finden, wird dem Betroffenen auch zugleich ein Weg zur Rückkehr in die Kirche gezeigt. Es wird ihm nämlich die Möglichkeit gegeben, durch Restitution des Entwendeten die Kirche zu versöhnen und sodann wieder in ihren Schoß zurückzukehren. Wie sehr der Kirche daran lag, die wegen Kirchenraub Exkommunizierten zur Restitution zu bewegen, zeigt uns u. a. ein Reskript Papst Johannes' XIII., in dem es von den invasores heißt:[1] „....sint excommunicati et anathematizati, atque a liminibus sanctae Dei Ecclesiae alienati, nisi conversi ad satisfactionem venerint. Omnes enim maledictiones quae in Veteri Testamento et Novo scriptae sunt, veniant super eos, nisi ad emendationem venerint....."

Häufig begnügte sich die Kirche nicht mit einfachem Ersatz des Entwendeten, sondern forderte vierfache Restitution des ihr Entzogenen,[2] auch die Festsetzung eines dreifachen Ersatzes findet sich.[3]

Auch an Ermahnungen ließ es die Kirche nicht fehlen, um die widerstrebenden Kirchendiebe zur Restitution zu bewegen.[4]

---

[1]) Rescr. Joh. Pap. XIII. pro excomm. invasorum possessionum monast. S. Symphoriani Diöcesis Augustodun. (Migne P. l. CXXXV p. 987.) cf. Joh. VIII Ep. ad Carol. Regem. (a. 871) (Migne P. l. CXXVI p. 719).

[2]) c. 16 C. XVII qu. 4 [Ex Poen. Theodori (Wasserschleben, Poen. Theod. L. 1. III, § 2.)] Während in dem gen. canon der vierfache Ersatz nur für pecunia ecclesiastica gefordert wird, heißt es c. 7 C. XII qu. 2 ganz allgemein: „Quadruplum restituat, qui »res Ecclesiae« invadit" unter Berufung auf Luc. 19, 8: „ ..καὶ εἴ τινός τι ἐσυκοφάντησα, ἀποδίδωμι τετραπλοῦν". (Ep. Joh. Pap. I ad Zachariam archiep. (Migne P. l. LXIII p. 530). Für die irische Kirche cf. Johnson: Ecgbriht's Excerptions c. 72: „Let Restitution four fold be made for the Goods of the church, stollen or plundered double for the Goods of common Men."

[3]) Conc. Triburiense (a. 895) c. 7 (Mansi, XVIII A p. 137). cf. Migne P. l. CXXX p. 66. — Wenn ein voller oder gar vielfacher Ersatz des der Kirche Entwendeten nicht zu erlangen war, so begnügte man sich, um wenigstens teilweise die erlittenen Verluste zu decken, auch mit Teilen des gestohlenen Gutes, so will die Synode zu Soissons (a. 853) (Mansi, XIV p. 982) Teil 2 Art. 9 mit der Erstattung von einem Neuntel oder einem Zehntel des Entwendeten zufrieden sein, wenn voller Ersatz z. Zt. nicht zu erlangen sein sollte.

[4]) cf. c. 21 C. XVII qu. 4 § 3: „Si quis domum Dei violaverit .... et inde abstulerit .... donec in conventu ammonitus legitime satisfaciat .... Si vero post secundam et tertiam conventionem coram episcopo satisfacere detrectaverit, sacrilegii periculo ab omnibus obnoxius teneatur ...."

Restitution innerhalb einer bestimmten Frist forderte das Conc. Tricassinum (a. 878) (Mansi XVII p. 349, Hefele IV S. 530).

Während in den weitaus meisten Fällen nur den Tätern selbst für ihr Vergehen die Strafe der Exkommunikation angedroht wird, gehen einzelne Konzilienbeschlüsse weiter und bedrohen auch die Urheber, Begünstiger und Mittäter eines Kirchenraubs mit derselben Strafe wie die Täter. So das Conc. Tullense II und Conc. apud Vallemoletos. [1])

Wie wir schon oben sahen, legte die Kirche auch den invasores rerum ecclesiasticarum Bußen auf, die Papst Nicolaus I. in einem Briefe an Frotarius [2]) genau festsetzt: De quibus (sc. invasoribus rerum ecclesiasticarum) jubemus, cum ad poenitentiam reverti acceleraverint, uno anno extra Ecclesiam Dei consistere, cuius sacratissima vasa extra ritum fidei Christianae diripienda auferre non dubitaverint. Secundo vero anno, ante fores ecclesiae sine communione maneant. Tertio anno, ecclesiam Dei ingrediantur et inter audientes astent sine oblatione, non manducantes carnem neque bibentes vinum, praeter natalis et resurrectionis Dominicae dies: quarto anno si his prioribus tribus annis fructuosus poenitentiae labor, communione fidelium restituantur, totaque

---

[1]) Conc. ap. Vall. c. 17 (Mansi, XXV p. 711). Conc. Tull. II c. 4 (Mansi, XV p. 559). In demselben Sinne schreibt Papst Lucius I. in einem Dekret: „Omnes ecclesiae raptores adque suarum facultatum alienatores .... anathematizamus .... et non solum eos sed omnes consentientes eis, quia non solum qui faciunt rei judicantur, sed etiam qui facientibus consentiunt. Par enim pena et agentes et consentientes comprehendit". cf. Hinschius, S. 179 Cap. 7 d. Dereta Lucii. cf. Migne P. l. III p. 981. Jaffé, I p. 20.

Doch war die gleiche Bestrafung der Täter und der Gehilfen nicht allgemein im kan. Recht durchgeführt. cf. Decian L. VI c. 36 n. 6. Ein Beispiel für die Wiederaufnahme eines Kirchenräubers in die Kirche nach erfolgter Zurückgabe des von ihm ohne rechtfertigenden Grund in seinem Besitz befindlichen Kirchenguts bietet uns das Conc. Sanctonense (a. 579?) (Mansi, IX p. 921; cf. Hefele, III, S. 36). Auf ihm wird nämlich Graf Nantinus v. Angoulème von Bischof Heraclius v. Angoulème wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen.

Auch das Conc. Viennense (a. 1267) (Mansi, XXIII p. 1171) c. 4, verlangt, daß die entwendeten bona ecclesiarum bis zu einem bestimmten Termin, nämlich dem nächsten Fest Johannes des Täufers zurückgegeben werden sollen. cf. S. 28. cf. Conc. Avenionense (a. 1326) cc. 11—13 (Mansi, XXV p. 748 seq.).

[2]) Nicol. I. Ep. ad Frot. (a. 867) (Migne P. l. CXIX p. 1124, Jaffé I p. 362 n. 2840). cf. c. 17 C. XII qu. 2.

mentis intentione spondentes talia se ulterius nunquam facturos, corpus et sanguinem Domini suscipere mereantur: et usque ad septimum annum tribus in hebdomada diebus, sine esu carnium et vini potatione maneant poenitentes." (cf. Poen. Rom. t. 8 c. 19.)

Auch die Versagung des kirchlichen Begräbnisses als poena vindicativa sehen wir die Kirche gegen diejenigen androhen, die sich im Leben nicht gescheut hatten, ihre Güter anzutasten. So schreibt Papst Johannes VIII. vor, als er von den Kirchendieben spricht, welche die festgesetzte Buße nicht leisten wollen: „Et si in hac obstinatione mortuus fuerit, corpus eius cum psalmis et hymnis non deferatur ad sepulturam, et praecipimus ut in fine codicis mundanae legis scribatur haec lex" [1])

Diejenigen Geistlichen, die diesem Verbote zuwider einem Kirchendieb eine kirchliche Beerdigung haben zu teil werden lassen, sollen in gleicher Weise wie dieser bestraft werden. [2])

---

[1]) Ivo Pan. II cap. 80 Ivo Decr. III cap. 98; cf. Conc. Tricassin. (s. o.)

[2]) cf. Lancelotti, Institut. juris can. IV t. 5 (p. 204). Ziegler, S. 963/64. cf. c. 2 X. V, 17: Die Geistlichen, die an dem Begräbnis eines unbußfertigen Kirchenräubers teilnehmen, sollen ihrer officia und beneficia beraubt werden. cf. Conc. apud Vallemoletos c. 17. cf. Conc. Posoniense (a. 1309) c. 4 (Mansi, XXV p. 218).

Von den fränkischen Synoden, welche die Kirchendiebe mit Strafen bedrohen, seien u. a. genannt: Conc. Parisiense III (a. 557) c. 1 (Mansi, IX p. 743 seq.), Conc. Turonense II (a. 567) (Mansi, IX p. 803 seq.), Conc. Remense (a. 1119) (Mansi, XXI p. 235).

cf. Hincmari Remensis Coll. de Ecclesiis et Capellis et Admonitio contra Ecclesiast. Rerum Raptores et Pauperum Oppressores i. f.: artt.: „Qua maledictione multatur qui Aecclesiasticis rebus abutitur ...." „Ne potentes affligant aecclesias." „Rapaces regnum Dei non possidebunt". (In „Scripta Anecdota Antiquissimorum Glossatorum". Bononiae 1892.) cf. Conc. Viennense (a. 892) (Mansi, XVIII A p. 121). Conc. Valentinum (a. 855) (Mansi, XV p. 8) c. 8. Conc. Remense (a. 1157) (Mansi, XXI p. 843).

Das Conc. Turonense (a. 1136) (Mansi, XXI p. 1179) verpflichtet die capellani castrorum, ihre Herren zur Rückgabe des geraubten Kirchengutes zu veranlassen, und falls diese dieser Aufforderung nicht Folge leisten würden, den Gottesdienst in dem betreffenden Schloß einzustellen.

Gegen den Einbruchsdiebstahl aus Kirchen wendet sich das Conc. Roffiacense (a. 1258) (Mansi, XXIII p. 983 seq.).

Nicht minder stark wie die fränkische scheint auch die deutsche Kirche, wenn auch erst in späteren Jahrhunderten, da sie entsprechend ihrer später erfolgten Befestigung in Deutschland auch später zu Reichtümern gelangte, unter kirchenräuberischen Übergriffen gelitten zu haben.

Um den Schutz des Kirchengutes noch wirksamer zu gestalten, bediente sich die Kirche auch der poena medicinalis (des Interdikts), das in der Form des interdictum personale und interdictum locale [1]) gegen Kirchenräuber angewendet wurde.

Das interdictum personale verhängte das Conc. Nugarotiense (a. 1290) [2]) über die „domini locorum", an denen Kirchenraub begangen worden war, falls sie nicht restituieren sollten, und zwar sollte diese Strafe ipso facto eintreten.

Das interdictum locale finden wir in doppelter Weise zum Schutze des Kirchengutes verwandt, und zwar wurde das Gebiet der Kirchendiebe, falls es sich um einen Gebietsherrn handelte, mit dem Interdikt belegt, als auch verfiel ihm der Ort, wo ein Kirchendieb sich aufhielt oder seine Beute untergebracht hatte.

So bedrohen die Constitutiones Provinciales Aquilei (a. 1339) [3]) die Kirchenräuber selbst mit Exkommunikation und ihr Gebiet mit dem Interdikt. Handelt es sich um einen Stadtbewohner, so sollte die Stadt dem Interdikt verfallen sein, während andererseits das Conc. Matisconense (a. 1286) [4]) in c. 2 sagt: „De praedo-

---

So schärfte der damalige Erzbischof von Cöln auf dem dortigen Konzil (a. 1310) Mansi, XXV p. 237) die Gültigkeit des Statuts seines Vorgängers Engilbert ein, das den Kirchenräubern Exkommunikation androht. Jenes Statut wurde auch durch das spätere dortige Konzil a. 1322 nochmals in Erinnerung gebracht (Mansi, XXV p. 724).

U. a. scheint auch die Würzburger Diözese von Kirchenräubern häufig heimgesucht worden zu sein, denn das Conc. Herbipolense gedenkt in c. 20 der „occupatores et invasores rerum ecclesiasticarum (a. 1287) (Mansi, XXIV p. 857).

Von italienischen Synoden beschäftigten sich mit unserem Delikt das Conc. Mediolan. (a. 1287) c. 13 u. das Conc. Beneventum (a. 1378) cc. 4. 24. (Mansi, XXVI p. 621, 630), das Conc. Romanum (a. 962) (Mansi, XVIII A. p. 463) c. 2.

Gegen die kirchenräuberischen Spanier geht das Conc. Salmanticense (a. 1335) vor, das in c. 8 den Geistlichen anbefiehlt, die Schuldigen zur Satisfaktion aufzufordern, um sich hierdurch von der Exkommunikation zu lösen (Mansi, XXV p. 1115).

Daß auch wirklich in kaum einem Gebiet die Kirche von Belästigung durch Kirchenräuber frei war, zeigt, daß auch die altrussischen kirchlichen Gesetzbücher Vorschriften über den Kirchendiebstahl enthalten. cf. Kulischer, S. 34.

[1]) cf. Friedberg, S. 296 ff.

[2]) c. 12 (Mansi, XXIV p. 1072).

[3]) Mansi, XXV p. 1115.

[4]) Mansi, XXIV p. 613. cf. Conc. Poson. c. 4 (s. o.). cf. Conc. Nugarotiense, (a. 1303) c. 29 (Mansi, XXV p. 116). Conc. Silvanectense (a. 1318) (Mansi, XXV p. 630) Conc. Trevirense (a. 1310) cc. 1. 2. 4. 6. (Mansi, XXV p. 247).

nibus, raptoribus et invasoribus locorum religiosorum....statuimus et firmiter praecipimus, ut si quis ad locum aliquem bona praedicta duxerit ..... ibidem cessetur penitus a divinis, quamdiu erit ibi praedo vel praeda, vel qui bona eadem capi mandaverit, vel etiam, qui bona eadem detinebit..."

Auf ein Wort der Heiligen Schrift stützt Papst Bonifacius I. in einem Brief die kirchliche Strafbarkeit des Diebstahls geheiligter Sachen, im besonderen die Exkommunikation; er weist nämlich auf Lev. 27, 28 hin, und macht geltend, daß: „quidquid semel fuerit consecratum sanctum sanctorum erit Domino", daher, so fährt er fort „inexcusabilis erit omnis qui quae a Domino et ecclesia cui competunt, aufert .... usque ad emendationem Ecclesiaeque satisfactionem ut sacrilegus diiudicetur et, si emendare noluerit, excommunicetur".

Ob die sacrilegi sich des kirchlichen Asylrechts erfreuen sollten, war im kanonischen Recht nicht einheitlich entschieden. Teilweise wurde es zugestanden, wenn der Betreffende nicht gerade in oder an der Kirche, in welcher er Schutz suchte, sich einer sacrilegischen Handlung schuldig gemacht hatte. Diese Meinung wurde durch eine Constitution Papst Gregors XIV. gestützt. Decianus (L. VI c. 26 n. 7) wählt einen anderen Unterscheidungsmodus; er will die Immunität auch für den sacrilegus gelten lassen, wenn dieser wegen anderer nichtsacrilegischer Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden soll, bei Verfolgung wegen eines sacrilegiums jedoch nicht. (cf. Farinacius De immunitate Ecclesiae. Append. n. 99 seq.)

Wie schon oben erwähnt, verhängte die Kirche auch Strafen rein weltlichen Charakters über die Kirchendiebe. So finden wir in dem Brief Papst Urbans I. eine zugleich kumulative und alternative Androhung weltlicher Strafen: „Unde attendendum est ... ne praedia usibus secretorum coelestium dedicata, a quibusdam irrentibus vexentur. Quod si quis fecerit, post debitae ultionis acrimoniam, quae erga sacrilegos jure promenda est, perpetua damnetur infamia, et carceri tradetur, aut exsilio perpetuo deportationis utatur...." [1]).

[1]) Migne P. gr. X p. 138 (Jaffé, I. S. 13 n. 87), cf. Hinschius, cap. 5 d. Briefe Urbans (S. 145). cf. Conc. Moguntiacense (a. 888) (Mansi, XVIII A. p. 67) c. 11.

Hier droht Urban dem Kirchenräuber also Infamie, d. h. eine Strafe, welche die bürgerliche Ehre tangiert (und zur Aussage vor Gericht unfähig machte), und die zu den poenae vindicativae zählenden Strafen des Gefängnisses oder des lebenslänglichen Exils an. Wer die Entscheidung über die im konkreten Fall zu verhängende Strafe, ob Gefängnis oder Exil, zu treffen habe, erfahren wir nicht; doch ist wohl anzunehmen, daß der zuständige geistliche Richter bei der Urteilsfällung je nach Umständen auf die eine oder die andere Strafe erkannte.

Neben den eben behandelten Strafen begegnet auch die Androhung von Geldstrafen, die wie die oben genannten Strafen zu den poenae vindicativae zu zählen sind. Gratian sagt im Dictum ad c. 20 C. XVII qu. 4 (§ 2): „Porro ipsum sacrilegium duplicem continet poena, pecuniariam videlicet et excommunicationis. Pecuniaria eis persolvenda est, ad quos querimonia sacrilegii pertinet".

Ohne Frage stützt sich Gratian auf die Vorschrift Papst Johannes' VIII., welcher mit Berufung auf Justinian, der vom Kirchendieb eine Buße von 30 Pfund reinen Goldes forderte, auf die herrschend gewordene mildere Praxis verweisend, nur noch 30 Pfund Silbers (= 600 solidi) verlangt,[1]) und zwar sollte der für die geschädigte Kirche zuständige Bischof oder Abt, soweit es sich um ein Kloster handelte, oder „personae ad quas querimonia sacrilegii juste pertinuerit" die Strafsumme empfangen.[2])

Wie schon oben erwähnt, verzichtete die kirchliche Instanz zuweilen auf eine eigene Strafbestimmung für die Kirchenräuber und verwies auf die Vorschriften des weltlichen Rechts. So erwähnt

---

Eine eigenartige Entscheidung über die Strafe, die einen Kirchendieb treffen soll, war in der irischen Praxis üblich: Johnson Ecgbriht's Excerptions 73: „if one have stollen Goods from the church, let the Lot be cast, whether the (thiefs) hand be cut off (cf. Ges. Aelfreds, S. 78), or he be thrown into Gaol, there long to fast and mourn .... And let him restore what he had taken, or be sent into Banishment, and make double restitution. But if he stay in his Own Country let him make fourfold restitution and do perpetual penance."

Auch in England war als vom geistlichen Richter verhängte Strafe für Schädigung des kirchlichen Vermögens Exkommunikation üblich. cf. Pollock and Maitland I, S. 106.

[1]) Ivo Pan. II cap. 80 (Ivo Decr. III cap. 98) (Migne P. l. CLXI p. 1099). cf. München, I S. 488.

[2]) cf. Knoke, S. 48.

Papst Gregor V. in seiner Epistula ad Constantiam, reginam Galliae (a. 948) [1]) eine Strafbestimmung der „lex vulgaris", welche die Bußen für Eigentumsbeschädigungen, die „manu armata" geschehen seien, festsetzt und fährt fort: „Si saeculi leges talem iustitiam habere voluerint, lex divina cur inferior esse debebitur?....." [2])

Das kanonische Strafrecht wandte aber die von uns oben behandelten Strafen nicht ohne nähere Berücksichtigung der im Einzelfalle vorliegenden Umstände an, sondern war auch zu einer milderen Auffassung eines sacrilegischen Delikts bereit, wenn der Täter bei Begehung der Tat sich in einer Notlage befand, die seine Handlungsweise in milderem Licht erscheinen ließ. [3])

Zuständig zur Verhängung der kirchlichen Strafen, vor allem der Exkommunikation, war der zuständige Diözesanbischof als iudex ordinarius, dessen Kompetenz sich nach dem Wohnsitze des sacrilegus bestimmte, [4]) jedoch konnte auch durch den Ort der Tat eine Kompetenz begründet werden. So heißt es in c. 1 X. V, 17 von Kirchenräubern, die plündernd umherziehen, daß sie von dem für den jeweilig von ihnen zum Schauplatze ihrer Tätigkeit erwählten Ort zuständigen Ordinarius exkommuniziert werden sollen. Auch kam es vor, daß die Suffraganbischöfe ihrem Erzbischof das Recht der Bestrafung der innerhalb ihrer Diözesen vorgekommenen Verletzungen von Kirchengütern übertrugen. [5])

Im Verhältnis zum weltlichen Strafrecht muß unser Delikt als delictum mixti fori bezeichnet werden, d. h. es konnte sowohl vom weltlichen wie geistlichen Richter bestraft werden, obwohl es sich um ein innerhalb der kirchlichen Sphäre begangenes Verbrechen handelte. [6])

[1]) Ivo Decr. XIII cap. 36 (Migne P. l. CLXI p. 810). cf. c. 8 C. XII qu. 2.

[2]) c. 9. C. XII qu. 2.

[3]) Greg. I. Ep. ad Augustin. episc. Anglorum. (Jaffé, I, S. 207 n. 1843), cf. Ivo Decr. XIII cap. 5 (Migne P. l. CLXI p. 804), cf. c. 11 C. XII qu. 2. cf. Johnson Collection I: The answers or Rescripts of Gregory the Great to the Questions of Augustin, first Archbishop of Canterbury (a. 601) Qu. III. cf. Decianus, L. VI c. 35.

[4]) cf. Friedberg, S. 295.

[5]) So berichtet uns ein Beschluß des Provinzialkonzils zu Ravenna (a. 1261) dies von der gleichnamigen Erzdiözese, cf. Mansi, XXIII p. 995 ff.

[6]) cf. Richter, S. 802. Salsedo p. 363. Als delictum mixtum wurde der Kirchendiebstahl bis ins 18. Jahrh. hinein behandelt. cf. Decr. Lucii III c. 8 X, II, 2. cf. Decianus, L. VI c. 37. Aegid. Bossius p. 351.

Es wurde iure praeventionis entweder der weltliche Richter zuerst tätig und dann der geistliche durch Verhängung von Pönitenzen oder dieser prävenierte und verhängte dann in diesem Falle auch die bürgerliche Strafe, falls sich diese nicht zur Leibes- oder Lebensstrafe steigerte. Im letzteren Falle cessierte die Tätigkeit des geistlichen Richters und überließ den Schuldigen der weltlichen Gerichtsbarkeit.[1]) Den Klerikern und Religiosen war es gestattet, wegen Sacrilegs die Anklage zu erheben, was ihnen, wenn andere Vergehen in Frage kamen, nicht erlaubt war.[2])

Für die spätere kirchenstrafrechtliche Behandlung des Kirchendiebstahls ist von grundlegender Bedeutung der c. 11 Sess. XXII Concilii Tridentini, der in Übereinstimmung mit der oben behandelten Gesetzgebungspraxis die Usurpation von Kirchengütern mit dem Anathem bedroht, und dessen Aufhebung von der Restitution des der Kirche Entzogenen abhängig macht.[3])

Unmittelbare Quelle für die heute noch geltenden kirchlichen Censuren sind die Bulle „Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. Oktober 1869 und die seitdem ergangenen päpstlichen Erlässe, soweit sie sich mit der Verhängung von Censuren beschäftigen; jedoch sind alle vom Conc. Trident. verhängten Censuren auch heute noch in Kraft, soweit sie nicht durch obige Bulle aufgehoben sind.

n. 11 der Bulle „Apostolicae Sedis“ bedroht nun mit der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation: „usurpantes aut sequestrantes . . . bona, redditus ad personas ecclesiasticas, ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.“

Heiner[4]) bemerkt hierzu: „Unter »bona« werden alle zeitlichen Güter miteinbegriffen, gleichviel ob sie beweglicher oder

---

[1]) cf. Schmalzgrueber, V Tit. XVIII § 3 (n. 127); Sägmüller, S. 661; Hollweck, S. 179.

[2]) cf. c. 6 C. II qu. 7; Schmalzgrueber, V Tit. I 56, 58.

[3]) c. 11 Sess. XXII Conc. Trident.: „Si quem clericorum vel laicorum, quacumque is dignitate, etiam imperiali aut regali, praefulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicuius ecclesiae .... bona per se vel alios vi vel timore incusso .... in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit: is anathemati tamdiu subiaceat, quamdiu .... bona, res .. quas occupaverit .... ecclesiae eiusque administratori sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit.“

[4]) Heiner, Die kirchl. Zensuren usw., S. 119.

unbeweglicher Natur sind oder gar nur in Rechten auf Güter bestehen, denn das Gesetz spricht allgemein und muß deshalb auch in weiterem Sinne interpretiert werden.“ [1])

Nach dieser umfassenden Interpretation ist die Möglichkeit, daß es außer den in n. 11 der Bulle „Apostolicae Sedis“ mit „bona“ bezeichneten Kirchengütern noch andere geben könnte, wohl ausgeschlossen; somit ist für die Bestrafung des Kirchendiebstahls c. 11 Sess. XXII Conc. Trident. hinfällig geworden. [2])

§ 3.

Älteres deutsches Recht.

Nicht minder als in den antiken Rechten galt im germanischen Strafrecht die Verletzung heiligen Gutes als strafwürdiges Verbrechen. Dies lehrt uns ein Fragment vorchristlicher germanischer Gesetzgebung, das sich in der Lex Frisionum (Add. III t. 12) findet: „Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et ibi in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.“ [3]) Nach diesem Gesetz sollte also der Täter nach grausamer Verstümmelung den beleidigten Göttern selbst zum Opfer dargebracht werden. Diese harte Bestrafung erklärt sich aus der besonderen Befriedung, mit der nach germanischer

---

[1]) cf. Hinschius, V S. 754.

[2]) ctra. Hollweck, S. 236 ad § 156 Anm. Ein Spezialdelikt ist nach c. 15 Ap. Sed. der Diebstahl von Reliquien aus den Katakomben und Coemeterien in und um Rom: „Extrahentes, absque legitima venia reliquias ex sacris coemeteriis sive catacombis urbis Romanae eiusque territorii eisque auxilium vel favorem praebentes“ sollen ebenfalls obiger Strafe verfallen.

[3]) cf. Pertz, Leg. Tom. III p. 663 Anm.: „...fanum est templum paganorum, neque vero ecclesia christiana.“ Wilda S. 881, 496 meint, daß mit der Aufnahme dieses heidnischen Gesetzes in die erwähnte Gesetzessammlung wohl nur bezweckt worden wäre, den Schutz der dem wahren Gott geweihten Gegenstände desto wirksamer zu gestalten.

c. 5 Lex Frision. erlaubte einen „hominem, qui fanum effregit“ zu töten, ohne zur Leistung einer Buße verpflichtet zu werden. cf. Liszt, S. 12; cf. His, S. 190, 191, 196, 199. Tempelraub ist einer von den beiden Fällen, in denen die Lex Frision. körperliche Strafen anwendet, woraus man auf die Beurteilung desselben als eines besonders schweren Vergehens schließen kann.

Z. germ. Strafr. cf. Heineccius, II T. 2 §§ 45, 46, 48, 51.

Anschauung alle den Göttern geweihten Orte ausgestattet waren, so z. B. die heiligen Haine.[1]) An diese Anschauung unserer Verfahren knüpfte zum Teil später die Kirche an, um auch ihren Heiligtümern dieselbe höhere Befriedung zu teil werden zu lassen.

Auch in den Leges barbarorum begegnen häufig Strafsatzungen, die dem Kirchengut Schutz vor Diebeshand gewähren sollten. Fast ausnahmslos begnügen sich diese Strafandrohungen mit der Festsetzung von Geldbußen für die Schuldigen, die bald an den „fiscus", bald an die geschädigte Kirche zu zahlen sind. So setzt die Lex Salica (ca. 470) für den Diebstahl aus einer Kirche eine Buße von 200 solidi fest.[2])

Die Lex Ribuaria (ca. 520) fordert eine relative Buße in der Höhe des dreifachen Wertes des Entwendeten (l. 60, 8).

Ebenso will die Lex Alamannorum, die außerordentlich viele Strafandrohungen für Vergehen gegen kirchliches Gut enthält, in cap. 8 a im Falle der Tötung eines der Kirche gehörigen Sklaven diesen ebenso wie einen im Eigentum des Königs stehenden dreifach ersetzt wissen, ebenso, wenn der Betreffende den Sklaven geraubt und über die Grenzen der Provinz geschafft hat. Für einfachen Diebstahl eines Sklaven wird nur einfacher Ersatz durch einen gleichwertigen verlangt. Im übrigen sollen Injurien gegen die Kirche mit doppelter Buße gesühnt werden, welche sowohl an die Kirche als auch an die weltliche Obrigkeit zu leisten sind (cap. 4). Auch die von Dritten in Kirchen deponierten Vermögensobjekte schützt die Lex Alamannorum (cap 6), und swar soll der Täter dem Eigentümer des entwendeten Gutes Ersatz leisten und der Kirche, deren Immunität er verletzt hat, eine Buße von 18 solidi zahlen.

Bestreitet der des Kirchendiebstahls Beschuldigte die Tat, so soll er vor dem Altar der Kirche, die geschädigt zu haben ihm zum Vorwurf gemacht wird, mit seinen Eideshelfern sich vor

---

[1]) cf. Brunner, II S. 580 ff.

[2]) Lex Sal. (Behrend) cap. 58: „Si quis ecclesiam sanctificatam, vel ubi reliquae Sanctorum reconditae sunt, incenderit, vel de infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem de altari aut de infra illam ecclesiam aliqu id tulerit, VIII den. qui faciunt sol. CC culp. iud. excep. cap. et die." (Ed. Lindenbrogii. Walter, Corp. iur. germ. S. 86); cf. Mansi, III B p. 319.

dem Pfarrer oder dessen Beauftragten von ihr abschwören.[1]) (cap. 7, 2.)

Die von der Lex Alamannorum abhängige Lex Baiuvariorum gewährt den unmittelbar mit der Hostie in Berührung kommenden und den übrigen sich innerhalb der Kirche befindlichen heiligen Gegenständen einen qualifizierten Schutz. Fordert sie doch bei Diebstahl von Kelch oder Patene von dem überführten Dieb Zahlung des 27 fachen Wertes des Entwendeten,[2]) während sie den Diebstahl an sonstigen res ecclesiae unter Hinweis auf die Zuständigkeit auch des geistlichen Gerichts mit der Zahlung von 3 auri unciae an die weltliche Gerichtsbehörde bestraft wissen will; außerdem verlangt sie Rückgabe des Entwendeten unter Hinzufügung von „alia similia". Der für die Gerichtsbarkeit zuständige Territorialherr soll für die Durchführung dieser Bestimmungen sorgen. Die grundlose Tötung eines zum Eigentum der Kirche gehörigen Sklaven soll der Schuldige (im Gegensatz zu der Lex Alamannorum) durch Lieferung von zwei dem Getöteten möglichst gleichwertigen Sklaven wett machen (cap. 5); ist ein Sklave entführt worden, so soll er schleunigst zurückgegeben und eine Buße von 12 solidi erlegt werden (cap. 4). Die Buße an den fiscus der Lex Alamannorum hat auch die Lex Baiuvariorum beibehalten, jedoch nur auf 40 solidi festgesetzt cap. 6 Abs. 3). Wünscht sich jemand von dem Verdacht des Sacrilegs zu befreien, so soll ihm Gelegenheit geboten werden, ein Gottesurteil anzurufen.[3])

Auch das angelsächsische Recht forderte von dem Kirchendieb mehrfachen Ersatz des Entwendeten. So verlangt das

---

[1]) Im allgemeinen hat dieselben Strafandrohungen die Lex Alam. Carolina sive Reformata capp. V, VII, VIII, IX. cf. Lex. Alam. Temporibus Lantfridi renovata capp. I—VII (z. T. bietet sie von den obigen abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Höhe der Bußen, z. B. fordert cap. II c. 1 für Diebstahl aus d. Kirche eine Buße von 36 solidi an die Kirche und 40 solidi an den „fiscus".

[2]) Cap. 3: „si autem de ministerio ecclesiae aliquid furaverit, id est calicem aut patenam vel pallam, aut qualecumque re de infra ecclesia furaverit et probatus fuerit: triuniungeldo solvat, hoc est ter novem restituat".

[3]) Add. 17 ad Lex Baiuv. (Pertz, Leg. III, p. 486) cap. 2: „Si quis sacrilegium perpetraverit, si se iudiciaria lege expurgare voluerit, cum septuaginta duobus iudicium facere, si servus, super 12 ferventes vomeres incendere aut calidus ferrum portare debet; si tamen hoc ex clementia episcopi permissum fuerit."

Gesetz Aethelberhts die Erlegung des zwölffachen Betrages des gestohlenen Gutes (cap. 1. cf. Liebermann, S. 3), während das Gesetz Aelfreds dem Kirchendieb die Leistung des einfachen Ersatzes nebst einem diesem entsprechenden Strafgeld auferlegt, daneben aber dem Schuldigen die sacrilegische Hand abzuschlagen befiehlt; jedoch darf ihm gestattet werden, sich von dieser Strafe zu lösen mit einer Summe, „wie es sich nach seinem Wergeld gehört". (cap. 6.) [1])

Im Gegensatz zu den obigen Strafandrohungen, die nur Vermögensnachteile anordnen, steht die der Lex Saxonum (a. 802), welche Diebstahl aus einer Kirche oder Erbrechen einer solchen mit dem Tode bestraft wissen will (cap. 21), ebenso wie das zu den Leges Romanorum gehörende Edictum Theodorici, das in § 125 sagt: „Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis aliquid violenter crediderit auferendum, capite puniatur."

Von den Kapitularien bedroht das Capitulare Paderbrunnense. 3 (a. 785) ebenfalls unser Delikt mit dem Tode, während das Capitulare de Banno Dominico (a. 772) die „Dishonoratio sanctae ecclesiae" zu den Vergehen rechnet, welche den Bann nach sich ziehen sollen (cap. 1 Pertz, Leg. I p. 34). Außer diesen gedenken des Schutzes des Kirchengutes u. a. die Capitularia Benedicti (Pertz, Leg. II p. 17 ff.) und die Capitula quae in Lege Salica mittenda sunt (a. 803) n. 2.

Auch gegen die Entziehung von Kirchenzehnten wenden sich in vielfachen Verboten die Kapitularien, so z. B. die Capitularia Wormatiensia (a. 829) n. 6 (Pertz, Leg. Tom. I p. 350).

Mit dem Tode bestrafte das mittelalterliche Recht der Friesen den Kirchenraub, der von ihnen zu den „morthseka" gerechnet wurde, denn der erhöhte Friede, den auch nach friesischem Recht Kirche und Kirchhof genießen, läßt Raub und Brand an Kirchen als unsühnbare Taten erscheinen (cf. His, S. 337. 134).

Einen wirksameren Schutz als alle gesetzlichen Verbote gewährte den Gütern der Kirche der auch auf deutschem Boden im früheren Mittelalter herrschende Glaube an Gott und die Heiligen als die Eigentümer der einzelnen Kirchen. (Divinaltheorie.) Diese naive sinnlich-konkrete Vorstellungsweise hatte gerade bei unseren Vorfahren mit ihrer einfachen Denkweise allgemeinen

---

[1]) cf. Liebermann, S. 53.

Boden gefunden. Gott oder Christus galten gewissermaßen als „Obereigentümer“ des gesamten Gutes der Kirche, jede einzelne Kirche aber wurde als spezielles Eigentum eines Heiligen angesehen, auf dessen Namen sie geweiht und auf dessen Reliquien ihr Hauptaltar errichtet war. Wer sich also am Eigentum der Kirche vergriff, verletzte sowohl Gott als auch den betreffenden Heiligen, dem das Kirchengut speziell gehörte und hatte demgemäß neben den weltlichen Strafen auch ewige zu gewärtigen. [1])

Die wichtigste Rechtsquelle des Mittelalters, der Sachsenspiegel (ca. 1230), rechnete auch die Kirchen und Kirchhöfe zu den besonders befriedeten Orten und setzte für diejenigen, welche diesen Frieden brechen, qualifizierte Todesstrafe, nämlich das Rädern fest (II art. 13 § 4).[2]) Der „Spiegel deutscher Leute“ bietet in Art. 110 eine bloße Übersetzung der Strafbestimmung des Sachsenspiegel.

Ebenfalls das Rädern droht das wichtigste der süddeutschen Rechtsbücher, der Schwabenspiegel, in Art. 174 an.[3]) Außerdem will der genannte Artikel für den Kirchenräuber, der sich eo ipso im Banne befindet, das kirchliche Asylrecht aufgehoben wissen, was durchaus verständlich erscheint, da der Täter gerade den Frieden, der die sonstigen Verbrecher schützt, nicht respektiert hat und daher von dem Heiligtum, das er zu verletzen sich nicht gescheut hat, keinen Schutz erwarten darf. Der Schwabenspiegel will jedoch die genannte Strafe nicht ausnahmslos angewandt wissen, sondern differenziert sie je nach dem Betrage des Entwendeten: Das Rädern soll nur eintreten, wenn das entwendete Objekt mindestens 30 „phennige“ wert ist; beträgt sein Wert aber 3 „phennige“, so soll man dem Dieb „hut unde har abeslahen“, d. h. er soll ausgepeitscht werden und ihm zur Kenntlichmachung ein Teil des Haupthaares abgeschnitten werden (Cutis flagellatio et crinium abscissio).[4]) Außerdem verlangt der

[1]) cf. Gierke, S. 256 ff.; cf. Ambrosius, Ep. Class. I, Ep. 20, 19; 21, 35 (Migne P. l. XVI, p. 999, 1018).

[2]) cf. Carpzow, II qu. 89 n. 18; cf. Friese, S. 118; cf. Haeberlin, S. 52 ff.

[3]) cf. Haeberlin, S. 10, 11; cf. Caspar, S. 30.

[4]) cf. Knoke, S. 24; cf. Osenbrüggen, S. 305 ff. O. bietet einige Beispiele aus dem alamannischen Strafrechtsgebiet, welche die strenge Bestrafung des Hostien- und Kirchendiebes (Todesstrafe: Enthauptung, Galgen) zeigen.

Schwabenspiegel vom Kirchendiebe genau bestimmte Bußen. Vorerst muß er an die geschädigte Kirche 36 und an den Pfarrer derselben 18 Schillinge abführen. Sodann soll er gehalten sein, den dreifachen Wert des Entwendeten zu restituieren, wobei es keinen Unterschied machen soll, welcher Art die entwendete Sache ist.

Von der Strafrechtspraxis der mittelalterlichen Städte wissen wir, daß sie für den Kirchendiebstahl keine einheitliche Strafe kannte, sondern ihn bald strenger, bald milder bestrafte. So scheint Nürnberg den Kirchendieb nicht mit Verbrennung bestraft zu haben, wohl aber hören wir von der Verbrennung des vorher gehängten Täters. Meist wurde die Hinrichtung durch den Strang vollzogen. Für das furtum eleemosynarum findet sich als Strafe das lebendig Begrabenwerden unter dem Galgen. Für das damals sehr häufige Entwenden von Meßgewändern finden wir eine dreijährige Freiheitsstrafe verhängt und zwar in einem Falle, in dem der Diebstahl ex loco non sacro geschehen war. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Kirchendiebe zur Galeerenstrafe verdammt.[1])

Das Würzburger Strafrecht dagegen verhängte für unser Delikt den Feuertod, jedoch kam Begnadigung zu einer milderen Todesart vor. So wurde a. 1627 ein zum Abschlagen der Hände und Feuertod verurteilter Kirchendieb zum Tode durch das Schwert und nachheriger Verbrennung begnadigt.[2])

Von Speyer wird uns aus dem Jahre 1424 ein Fall von Kirchendiebstahl eines Priesters berichtet, ohne daß wir über die Bestrafung des Schuldigen Näheres erfahren. Anno 1487 richtete man dort einen Opferstockdieb mittels Stranges hin.[3]) Dagegen scheint das Bamberger Strafrecht (vor der Bambergensis) unser Delikt nicht allzustreng bestraft zu haben. So hören wir, daß Einbruch in eine Kapelle und Beraubung der darin befindlichen Opferstöcke nur mit ewiger Verweisung und Verlust beider Ohren bestraft wurde.[4])

---

[1]) cf. Knapp, Nürnb. Criminalrecht, S. 244.
[2]) Knapp, Zehnten II, S. 866.
[3]) cf. Harster, S. 202.
[4]) Scheel, S. 79.

Constitutio Crimiminalis Carolina. Wie wir schon oben sahen, beschäftigt sich die C.C.C., die Grundlage der ferneren Strafrechtsentwicklung in Deutschland, deren Bestimmungen für die Praxis der folgenden Jahrhunderte von größter Bedeutung geworden sind, in den artt. 172, 174—175 mit dem Schutze der geheiligten Gegenstände, und zwar sind die genannten Artikel aus der „mater Carolinae" der vom Freiherrn v. Schwarzenberg 1507 verfaßten Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg (Bambergensis) — inhaltlich fast genau übereinstimmend — übernommen. [1])

Bezüglich der Diebstahlsobjekte, als welche nur die res sacrae in Betracht kommen, heben die artt. 172 und 174 den Unterschied hervor zwischen den Sachen, denen eine gewisse höhere Heiligkeit zukommt und denjenigen, die nur als mit einer geringeren investiert betrachtet werden können; sie teilen somit die res sacrae in zwei Klassen, die „dapffern stück" und die „geringen geweihten Dinge" (art. 174). Dieser Einteilung entspricht auch die Differenzierung der Strafen, die für den Diebstahl an res sacrae angedroht wird. [2])

Meister (§ 219) teilt demgemäß das furtum sacrilegum der C.C.C. ein: Sacrilegii poena in C.C.C. secundum varias distinctiones determinata est. Nimirum I. furtum hierothecae in qua est hostia consecrata viui cremationе expiandum est (cf. S. 19); II. Caeterum discrimen factum 1. inter qualificatum sacrilegium, quod poena capitali, habita tamen circumstantiarum ratione et 2. simplex idque a) sacrarum rerum, α) maioris pretii quod itidem capitis poena secundum circumstantias (art. 172) et β) minoris pretii, quod ex regulis furti in genere puniendum est, idque etiam (art. 174), b) in casu, si res profanae ex loco sacro ablatae sunt, obtinere debet, attamen ut judex sacrilegio paulo severius quam alia furta, vindicet, sancitum est (art. 174) (doch gilt diese Bestimmung nur, wenn der Diebstahl nicht mit einem Einbruch verbunden war).

---

[1]) cf. Bamb. artt. 198—201; cf. Brandenburgische Peinl. H.G. (a. 1582) artt. 199—203.

Abweichend von der Bambergensis behandelt allerdings die C.C.C. die Beraubung von Opferstöcken unterschiedslos, während jene dies Delikt, falls der betr. Opferstock in loco sacro sich befand, mit dem Feuertod bestraft wissen will, andernfalls mit der Strafe für Diebstahl an weltlichen Gegenständen belegt. So auch das Proj. der C.C.C. von 1529.

[2]) cf. Heisler, § 16; Engau, § 133; Feuerbach, § 346.

Zu Kontroversen gaben zwei Bestimmungen des art. 174 Anlaß. Er beginnt mit den Worten: „Item so jemandt bey tag von geringen geweichten dingen...“ Daraus könnte man entnehmen, daß ein Diebstahl, welcher die Bedingungen des art. 174 erfüllt, aber zur Nachtzeit geschieht, gemäß art. 172 zu bestrafen sei, d. h. mit dem Tode. Heisler (§ 30) vermag kein sicheres Urteil hierüber zu fällen. Kress hält die Worte „bey tag“ für überflüssig: „Die an noctu fiat, non interesse videtur nec ab ipso caesare de sacrilegiis nocturnis diversa statuuntur, ut proinde verba: »bey tag« re vera abundent“.

Unklar ist auch der Schlußsatz unseres Artikels: „....doch soll inn solchen kirchenrauben und diebstahlen weniger barmherzigkeit beweist werden, dann inn weltlichen diebstahlen“. Heisler (§ 31) bemerkt hierzu, daß der Richter wohl alle Umstände und auch Milderungsgründe (s. u. art. 175), ebenso wie bei weltlichen Diebstählen so auch bei kirchlichen berücksichtigen dürfe, jedoch die Strafe entsprechend der durch einen Kirchendiebstahl im Gegensatz zum weltlichen bewiesenen Verachtung des Heiligen erhöhen solle. Sehr richtig bemerkt hierzu Kress: »Weniger barmherzigkeit« dicitur in textu. Melius utique factum fuisset, si distinctius hoc: »weniger« fuisset explicatum“. (§ 32 i. f.) (ad art. 174 § 1, 7.) [1])

art. 175 bringt nunmehr die Milderungsgründe, die gegebenenfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können. So soll die Tat vom Richter in milderem Lichte angesehen werden, wenn der Täter aus „hungers nott“ gehandelt oder wenn „jugent und torheyt“ ihn verleitet hat.

Eine gesonderte Behandlung erfährt in der C.C.C. das furtum eleemosynarum in art. 173.[2])

Es wird nämlich das Erbrechen und Bestehlen eines Opfer-

---

[1]) cf. Meister, § 219 Anm. 4; cf. Engau, § 134.

Zu den Worten des art. 174: „...ist die straff gegen den dieb mit allen umbstenden und unterscheyden, für zu nemen und zu halten...“ bemerkt Nic. Vigelius, der in seinen Constitut. Carol. die Übereinstimmung der C.C.C. mit dem römischen Strafrecht nachzuweisen sucht: „sit in arbitrio iudicis, utrum sacrilegium morte an amissione libertatis et civitatis simul, an vero amissione civitatis tantum puniat.... (§ 319).

[2]) cf. Engau, § 133.

stocks mit Strafe an Leib oder Leben bedroht nach „radt der rechtuerstendigen“.[1])

Gemeines Strafrecht. Die harten Strafbestimmungen der C.C.C. wurden in der Praxis des gemeinen Rechts in mannigfacher Weise modifiziert, indem man sie in Freiheitsstrafen umwandelte. Dies geschah vor allem dadurch, daß in einem großen Teil des Rechtsgebiets, in dem die C.C.C. zur Anwendung kam, der Protestantismus herrschte, der im Gegensatz zu der bis dahin allein maßgebenden katholischen Lehre von der den geweihten Gegenständen innewohnenden göttlichen Kraft (sanctitas interna) diesen nur eine

---

[1]) Durch diese ungenaue Bestimmung scheint eine Unsicherheit in der Praxis hervorgerufen zu sein, denn sonst wäre die Bemerkung Kreß' nicht zu verstehen: „Sed unde desument »die Rechtsverständigen« diesen Rath, an in scrinio pectoris gestant illud ut papa jura? Imo cum »die Rechtsverständigen« non habeant alia momenta quam quorum sit mentio in Art. sequ. 174 versic. »wie hiebevor...« putarem ad quantitatem, qualitatem, effractionem, item famem et similia respici debere, ut in alio furto.“

Für die Anwendung der Strafbestimmungen der C.C.C. in der Praxis können wir einiges aus den Rechtsgutachten Carpzows (Practica Nov. II Qu. 89), durch dessen Wirken jene zur allgemeinen Anwendung in Deutschland gelangte, entnehmen.

Für Diebstahl des Kelchs, der Patene und Geldes aus einer Kirche verhängte das Rechtsgutachten a. d. Senat zu Torgau (a. 1583) (n. 21) die Strafe des Räderns, ebenso das R.G. an den Senat z. Kindelbrück (a. 1615) (n. 24) für Einbruch in eine Kirche und das R.G. an das Kloster St. Georg bei Naumburg (a. 1584) als Strafe für Diebe, die sich in die Klosterkirche hatten einschließen lassen und daraus einen „Chorrock, etliche alte Kelche, Tauff- und Leichentücher, auch einen messingnen Leuchter und andere Kirchen-Geräthe mehr, alles auf 60 fl. 1 gr. gewürdigt geraubet“.

In leichteren Fällen, in denen gewisse Umstände zur Milde rieten, z.B. wenn es sich um einen jugendlichen Verbrecher handelte, finden wir „ewige Landesverweisung“ nach vorhergehender Staupung verhängt (R.G. a. d. Sen. z. Dresden (a. 1615) (n. 66).

Bei furtum rei sacrae ex loco non sacro begnügte sich ein R.G. (a. 1599) (n. 75) mit der Hinrichtung mittels des Stranges. Für furtum rei non sacrae ex loco sacro schien einem R.G. a. d. Sen. zu Hamburg „Staupenschläge und ewige Landesverweisung“ eine angemessene Strafe zu sein.

Für furtum eleemosynarum will das R.G. a. d. Quaestor zu Eckartsberga (a. 1584) (n. 32) die schwerste in Betracht kommende Strafe, nämlich das Rädern verhängt wissen.

Beihülfe zum Kirchendiebstahl finden wir mit Hinrichtung durch das Schwert und nachfolgende Anheftung des Leichnams auf das Rad bedroht (R.G. a. d. Quaestor zu Delitzsch (a. 1632) (n. 54).

sanctitas externa zuschrieb [1]). Wenn auch durch diese Wandlung der Anschauung die Verhängung der Todesstrafe durch protestantische Richter nicht gänzlich entfiel, so kam doch die Strafe des Feuertodes für sacrilegischen Diebstahl nicht mehr in Frage. [2]) Auch vermehrte sich entsprechend der humaner werdenden Strafrechtspflege die Zahl der strafaufhebenden bezw. mildernden Umstände; Engau nennt in § 134 als strafaufhebend Kindheit, Hungersnot (allerdings nur eine das Leben gefährdende) und Unzurechnungsfähigkeit (furor), als strafmildernd jugendliches Alter, Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, Diebstahl von Gegenständen aus der Kirche, die der sacralen Qualität noch entbehren, weil sie noch nicht in feierlicher Weise ihrer Bestimmung übergeben wurden und das (anerkannte) Religionsbekenntnis des Täters, falls dieses den fraglichen Gegenständen die sanctitas ganz oder teilweise abspricht. Dies letztere war jedoch bestritten, so ist z. B. Mittermaier (Feuerbach) dagegen, daß die Religion des Täters für die Strafzumessung irgendwelche Bedeutung haben dürfe, höchstens könne in dem Falle, daß ein Katholik aus einer katholischen Kirche einen heiligen Gegenstand entwendet habe, die Religion des Täters wegen der Verletzung der ihm im besonderen bekannten Pflichten [3]) als straferhöhendes Moment gewertet werden.

Zuständig waren für Kirchendiebstahl („Kirchenbrechen") als zu den schwersten Verbrechen gehörend, die „Ober- oder Halsgerichte". [4])

§ 4.

Älteres ausländisches Recht.

1. Italienische Statuten. Des Kirchendiebstahls gedenken auch die italienischen Juristen des 16. Jahrhunderts, so Aegid. Bossius Jul. Clarus, Tib. Decianus und Prosper Farinacius in ihren Straf-

[1]) Decianus beklagt dies mit den Worten: „Hoc vero cum lachrymis memorandum non silebo, quod apud Germanos Lutherana haeresi infectos nullus habetur locus sacer, non hospitalia, non coemeteria, non templa ipsa, et ideo nullus in his tutus est, cum ecclesias, id est templa habeant loco platearum, et viarum publicarum, tam impie (!) de sacris locis sentiunt." Dec. L. VI, cap. 31 n. 44.

[2]) cf. Engau, § 135; Feuerbach, §§ 344, 347; Abegg, S. 481.

[3]) cf. Feuerbach, § 347.

[4]) cf. Altenburgische Landesordnung (Altenburg 1705), p. 127; Chur-Braunschweigische und Lüneburgische Landesordnung und Gesetze (Calenbergischen Teils), II, p. 663.

rechtssystemen — z. T. wie z. B. Decianus in ausführlicher Darstellung — unter Berücksichtigung der italienischen Praxis.

Ebenso auch das in den Statuten der italienischen Städte niedergelegte Partikularstrafrecht. So verlangen z. B. die Genuensischen Statuten für furtum in loco sacro die Verdoppelung der Geldstrafe, die für Entwendung aus profanen Gebäuden festgesetzt ist, im Nichtbeitreibungsfalle soll eine „poena personalis" Platz greifen, falls das Entwendete nicht den Wert von 25 librae übersteigt. [1])

Todesstrafe durch Erhängen dagegen traf in Urbino denjenigen, der sich eines furtum rei sacrae ex loco sacro schuldig gemacht hatte. Jedoch war auch mildere Bestrafung gestattet, wenn die „qualitas et valor furti et personarum condicio" es rechtfertigten. [2])

Eine vierfache Differenzierung des furtum sacrilegum findet sich in den Statuten Luccas. Diese bedrohen den sacrilegus mit der Todesstrafe durch Erhängen, wenn er „scienter et dolose" aus einer Kirche oder Sakristei oder sonstigem Aufbewahrungsort heiliger Gegenstände eine res sacra entwendet hat. [3]) Dieselbe Strafe wollen sie verhängt wissen, wenn eine Sache, die in weiterem Sinne dem Gottesdienst gewidmet ist, aber zur ersteren Gruppe ihrer Qualität nach nicht gezählt werden kann, ex loco sacro entwendet wird; dagegen wird furtum rei sacrae ex loco non sacro ebenso wie furtum rei non sacrae ex loco sacro mit der einfachen poena furti bedroht. [4])

Betrachten wir die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, so sehen wir, daß sie ebenfalls die geheiligten Gegenstände energisch schützt, so u. a. das von Ant. Matthaeus erwähnte Statutum

---

[1]) Capitula seu Ordinamenta criminalia Communis Januae cap. 30.

[2]) Statuta civitatis Urbini (Pisauri 1559), L. IV, p. 89.

[3]) Unter res sacra ist hier wohl ein Gegenstand zu verstehen, der unmittelbar mit der Hostie in Berührung kommt, während unter den im weiteren Sinne dem Gottesdienst gewidmeten Sachen gemäß unseres Textes Kreuze, Meßbücher, Breviere usw. zu verstehen sind.

[4]) Lucensis Civitatis Statuta (Lucae 1809) cap. 97.

Unseres Delikts gedenken u. a. noch die Statuta Civitatis Cremonae (Cremonae 1578) p. 49 und Statuta magnifice civitatis Parmae L. III, p. 125; cf. Kohler, IV. S. 437/38.

Trajecti den Kirchendiebstahl mit dem Tode durch den Strang bedroht. [1])

2. Französische Gesetzgebung um 1700. Für Frankreich galt die „Déclaration du Roi" v. 4. März 1724, welche gegen Kirchenräuber und ihre Helfershelfer lebenslängliche oder zeitige Galeerenstrafe, falls aber Frauen als Täter in Betracht kamen, Zuchthausstrafe verordnet, in dazu geeigneten Fällen aber noch Todesstrafe zuläßt. [2])

Diese Deklaration bedeutete einen großen Fortschritt gegen die bis dahin geltende Praxis, denn eine Ordonannce von 1670 hatte noch verordnet, daß Kirchendiebstahl, falls „avec effraction" begangen, zu den „cas royaux", sonst zur „compétence ordinaire" gehören sollte, doch an der bis dahin geltenden Bestrafungsart nichts geändert, die, wenn Kommunionsgeräte, ein Ciborium oder eine Monstranz gestohlen war, im Feuertod bestand, anderenfalls in arbiträrer Strafe. (cf. Rousseaud S. 163.)

3. Codex Legum Suecicarum. Als Gegenstück hierzu sei eine Gesetzgebung auf protestantischem Boden (Schweden) genannt, die, wie wir sahen, bei der Bestrafung unseres Delikts bei weitem milder sein muß, wenn sie auch auf die Todesstrafe nicht ganz verzichten kann. So schreibt nämlich der Codex Legum Suecicarum (Anf. d. 18. Jahrh.) [3]) vor, daß Kirchendiebstahl durch Hinrichtung mittels Stranges geahndet werden soll, wobei das Eigentum der Kirche und die dieser von Dritten anvertrauten deposita den gleichen Schutz genießen sollen. Unser Gesetz differenziert die Strafe nach dem Werte des gestohlenen Objekts. Beträgt sein Wert 100 oder mehr Taler, so soll den Dieb obige Strafe treffen

---

[1]) Matth. De Crim. ad L. XLVII et XLVIII Dig. Comment. Antwerpiae 1761, p. 448 (Art. 6 Rubr. 39, Stat. Traj.).

[2]) Décl. art. 1: „Que ceux et celles, qui se trouveront a l'avenir convaincus de vols et de larcins faits dans les Eglises, ensemble leurs complices et suppôts, ne pourront être punis de moindres peines que, sçavoir les hommes, de celle des galeres à tems ou à perpétuité, et les femmes d'être flétries d'une marque en forme de la lettre V, et enfermées à tems ou pour leur vie dans les Maisons de force; le tout sans préjudice de la peine de mort, s'il y echoit suivant l'éxigence des cas."; cf. Rousseaud, p. 68.

[3]) Überhaupt nicht erwähnt unser Delikt Christiani V. Jus Danicum (a. 1698) (Weghorst Hafniae 1698).

(cap. 46 § 1). Ist er geringer, so soll der Täter gehalten sein, Ersatz in der Höhe des zweifachen Werts des Entwendeten zu leisten; außerdem soll er sein Verbrechen durch ein- oder mehrjährige Zwangsarbeit auf einer Festung abbüßen (§ 2). Wer während des Gottesdienstes profane Gegenstände sich aneignet, soll mit doppeltem Ersatz herangezogen werden (§ 3). Mit den erwähnten Strafen soll auch bedacht werden, wer einen Diebstahl aus der Vorhalle einer Kirche begeht. Ebenso wird Bestehlen von Opferstöcken — auch wenn sie nicht innerhalb der Kirche stehen — nach obigen Vorschriften bestraft (§ 4).

4. Älteres englisches Recht. Das ältere englische Recht bestrafte Einbruch in Kirchen wie solchen in ein Wohnhaus (burglary), denn — so argumentierte man — eine Kirche sei ein Wohnhaus Gottes: „It (sc. burglary) must be, according to Sir Edw. Cooke's definition, in a mansion house, and therefore to account for the reason, why breaking open a church is burglary, as it undoubtedtly is, he quaintly observes, that it is „domus mansionalis Dei". (cf. Spelman: „nocturna diruptio alicuius habitaculi vel ecclesiae, etiam murorum portarumve burgi ad feloniam perpetrandum).[1] Ein Statut vom Jahre 1553 setzt als Strafe für „breaking or defacing of an altar, crucifix or cross in any church, chapee or churchyard three months imprisonment or conviction before two justices, the imprisonment to be continued unless the offender entered into surety for good behaviour at quarter sessions."[2] Diese letzte Bestimmung — die Strafentlassung nach gezeigter Besserung — mutet auffallenderweise sehr modern an!

Daß für den Kirchendiebstahl Todesstrafe verhängt wurde, können wir daraus schließen, daß das „benefit of clergy"[3] (privilegium fori) durch mehrere Beschlüsse des Parlaments für gewisse Eigentumsvergehen aufgehoben wurde und darunter auch für den Kirchendiebstahl,[4] falls der Wert des Entwendeten die Summe von 12 „pennies" übersteigt.

---

[1]) Blackstone, Ch. 16, p. 224.

[2]) The Encyclopaedia Britannica Vol. XXIII, Cambridge 1911.

[3]) cf. Pollock and Maitland, I, S. 424; Stephen, History. I, p. 459.

[4]) Daß Gott stets selbst als Rächer der Verletzung des ihm heiligen Gutes

Bedeutung gewann die Aufhebung des benefit of clergy dadurch, daß sein Begriff allmählich dahin erweitert worden war, daß in den vom Gesetz erlaubten Fällen sich auch jeder Nichtgeistliche, der ein felony begangen hatte, sich auf das benefit berufen konnte, wodurch er vom Tode verschont blieb. Man unterschied hiernach „felonies within clergy“ und „felonies without clergy“.[1])

5. Französisches und englisches Recht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erwähnt sei noch das kurzlebige französische „Kirchenschutzgesetz“ vom 20. April 1825 (Loi pour la répression des crimes et des Délits commis dans les Edifices ou sur les objets consacrés à la réligion catholique ou aux autres Cultes légalement établis en France), das von dem einem extremen Klerikalismus ergebenen Karl X. (Min. Villèle) erlassen, aber bereits im Jahre 1831 nach seinem Sturze wieder aufgehoben wurde.[2])

Nachdem die Assemblée constituante den Kirchendiebstahl gleich dem Diebstahl aus öffentlichen Gebäuden behandelt und mit einer halb so langen Freiheitsstrafe wie den Diebstahl aus bewohnten Gebäuden bedroht (artt. 12. 15. Sectes 2. Tit. II. d. Code von 1791) und der Code pénal von 1810 unser Delikt gar nicht erwähnt hatte, zeichnete sich das Gesetz von 1825 durch überaus strenge Strafen aus, die an die Härte der Strafbestimmungen der C.C.C. erinnern, z. B. öffentliche Profanation von heiligen Gefäßen, in denen sich eine geweihte Hostie befindet, wird mit dem Tode bedroht. Tit. II handelt vom sacrilegischen Diebstahl und bedroht diesen mit lebenslänglicher oder zeitiger Zwangsarbeit je nach Schwere der Tat. Tit. III will Beschädigung an geweihten Gegen-

---

den Täter heimgesucht habe, sucht H. S p e l m a n n nachzuweisen in seiner „History and Fate of Sacrilege“ (London 1698).

Deutsch: „Der Gottesraub, seine Geschichte und sein Schicksal“, von H. Spelman. Aus dem Englischen mit Zusätzen von Ludwig Graf Coudenhove, Regensburg 1878.

Die gleiche Tendenz hat eine kleine anonym erschienene Schrift aus dem 16. Jahrh.: „Wie und wass massen Gott der Herr zu allen zeiten gestraffet hat die so freuenlich wider recht und billichkait Geistliche güter eingezogen, Kirchen und Klöster beraubt und verunehrt haben“, 1590.

[1]) cf. M ü h r y , p. 4.

[2]) cf. A b e g g , S. 483, Loiret bietet im zweiten Teil seiner Historie die Verhandlung über das Projekt des Gesetzes in der Chambre des Pairs und der Chambre des Députés.

ständen wenn in loco sacro begangen, mit Gefängnis von 1—5 Jahren, andernfalls mit solchem bis zu 2 Jahren bestraft wissen.

Allerdings wurde auch in England im Anfang des 19. Jahrhunderts unser Delikt noch mit dem Tode bestraft, wie 7. und 8. Geo. IV. c. 29 dies dem überführten Kirchendieb als „felon" androhen.

Erst 5. & 6. Will. IV c. 81 und 6. & 7. Will. IV c. 4 heben die Todesstrafe auf und verordnen Transportation von 7 Jahren bis auf Lebenszeit oder Gefängnis bis zu 3 Jahren, das unter Umständen mit Zwangsarbeit verbunden sein kann (cf. Mühry S. 538 ff.).

6. Islamitisches Recht. Werfen wir einen Blick auf ein von allen bisher behandelten fernliegendes Recht, das islamitische, so sehen wir, daß dieses den Schutz der geheiligten Gegenstände von einem grundsätzlich anderen Gesichtspunkte behandelt. Es macht beim Diebstahl aus Moscheen keinen Unterschied zwischen res sacrae und profanae und kommt zu einem von allen bisher gewonnenen abweichenden Resultat.

Das islamitische Recht bewertet im allgemeinen die Schwere eines Diebstahls danach, ob der betreffende Gegenstand sich im „Gewahrsam" des Besitzers und damit in Sicherheit gegen die Eingriffe Dritter befindet oder nicht [1]) und unterscheidet zwei Arten dieses Gewahrsams, nämlich den durch die Qualität des Aufbewahrungsortes der Sache an sich gegebenen (Wohnhaus, umschlossener Raum) und den durch Menschen ausgeübten. [2]) So wird auch der Diebstahl aus Moscheen, also furtum in loco sacro grundsätzlich nicht wegen der Qualität des Raumes, in dem der Diebstahl geschieht, als qualifiziert angesehen, sondern den Dieb trifft nur dann eine schwerere Strafe (Verlust einer Hand), wenn der Eigentümer der Sachen diese in persönlicher Bewachung hatte,

---

[1]) cf. Hamilton, II, S. 82: „Sâraka" litterally means the secretly taking away of anothers property. In the language of the law it signifies the taking away the property of another in a secret manner at a time, when such property is in custody, that is, when the effects are in supposed security from the hands of other people."

[2]) Hamilton II, S. 83: „Custody is of two kinds, first custody by place, that is by means of such a place as is generally used for the preservation of property, as a house or a shop; secondly, by personal guard, that is by means of a personal watch over the property." (cf. II S. 100 ff.)

also die Bedingung des „custody by „personal guard“ erfüllt sind, da eine Moschee ihrer Bestimmung nach nicht dem Zwecke der Aufbewahrung von Sachen dient, also „custody by means of the place“ nicht vorliegt, [1]) während dies bei Wohnhäusern usw. der Fall ist.

§ 5.

Deutsche Partikulargesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts.

Fast noch auf dem Boden der C.C.C. steht ähnlich wie die Constitutio criminalis Theresiana der Codex Juris Bavarici criminalis vom Jahre 1761, der in § 17 des 2. Kapitels — ganz vom katholischen Standpunkte aus — den Diebstahl der geweihten Hostie, die in der Monstranz oder im Ciborium enthalten ist, falls sie bei der Ausführung des Diebstahls verunehrt wird, mit dem Feuertode, die Entwendung von silbernen oder goldenen Gefäßen und ähnlichem von mehr als 20 Gulden Wert ex loco sacro oder profano mit dem Tode am Galgen bestraft wissen will.

Auch die österreichische Gesetzgebung behandelte in der Constitutio criminalis Theresiana (a. 1768) eingehend den Kirchendiebstahl (Art. 95). § 1 gibt seine bekannte Definition (cf. S. 16), §§ 2—5 geben die zur Bestrafung des Täters nötigen Anweisungen. § 6 setzt die Strafe fest: Hostiendiebstahl soll mit dem Feuertode geahndet, Diebstahl geweihter Gegenstände ex loco sacro aut profano soll am Manne mit der Hinrichtung durch das Schwert, am Weibe mit solcher durch den Strang mit nachfolgender Verbrennung des Körpers bestraft werden. Furtum rei profanae de loco sacro soll etwas schärfer als gewöhnlicher Diebstahl beurteilt werden.

---

[1]) Ham. II, S. 102: „If a person steal goods out of a mosque, and the propietor be near those goods, the hand of the thief is struck off, as they are under custody by personal guard; but if a person steal goods out of a bath or house the owner of which allows people to enter it and the propietor of the goods be near them, the Thiefs hand is not cut off. The difference between a mosque and the bath or house now mentioned, is that a mosque is not erected with a view to the security of property wherefore custody is in that case regarded as constituted by personal guard, and not by means of the place; contrary to the house or bath as these are constructed for the purpose of security, wherefore custody there is not regarded as depending upon personal guard; and concerning such a place constituting custody there is a doubt, on account of the general permission of ingress; for which reason the thief's hand is not struck off.“

Diese Strafbestimmungen entsprechen mit ihrer Härte der außerordentlichen Strenge der gesamten Theresiana. Das Festhalten an der Todesstrafe durch Verbrennen für Hostiendiebstahl — der Strafe der C.C.C. — erklärt sich wohl aus dem Katholizismus des Gesetzgebers.

Auch der Mangel einer Differenzierung zwischen furtum ex loco sacro und ex loco profano muß auffallen und kann ebenfalls nur so gedeutet werden, daß die sanctitas interna des betreffenden Gegenstandes unter allen Umständen, wo er auch immer sich befinden sollte, geschützt werden soll; wie ja auch die milde Bestrafung des furtum rei profanae de loco sacro zeigt, daß das Hauptgewicht auf die Qualität der Sache gelegt wird.

Strafverschärfend wirkt nach § 7, wenn das Delikt sich als Rückfallsdiebstahl darstellt, oder wenn die entwendete Hostie oder der Kelch verkauft wurden. In diesen Fällen soll die angedrohte Todesstrafe durch vorhergehendes Zwicken mit glühenden Zangen und Abhauen beider Hände geschärft werden.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche den Dieben die Hostien abkaufen oder „sonst zu bösem Ende an sich bringen".

Als straferhöhend soll endlich der Umstand angesehen werden, daß die Tat von jemand begangen worden ist, dem die betreffenden Gegenstände anvertraut gewesen waren, also z. B. einem Geistlichen oder Kirchendiener.

Als Milderungsgründe sollen nach § 3 die beim gewöhnlichen Diebstahl in Betracht kommenden gelten.

Ganz im Geiste des Josephinismus dagegen sind die Bestimmungen der Halsgerichtsnormale Josephs II. vom 13. Januar 1787 gehalten, die das furtum in loco sacro zu den qualifizierten Arten des Diebstahls rechnet, ohne ihm jedoch eine Sonderstellung zu gewähren. (Teil I § 160 R.)

Ebenso wie die Kodifikation des Kirchenrechts im Preußischen Allgemeinen Landrecht im josephinischen Sinne bearbeitet ist, so tritt eine verminderte Berücksichtigung rein kirchlicher Interessen auch in seiner Gesetzgebung zum Schutze der geheiligten Gegenstände hervor. Diese werden allgemein dem öffentlichen Eigentum gleichgestellt.[1]) So ordnet § 1149 (Teil II Tit. 20) an:

[1]) cf. Hälschner, Gesch., S. 225.

„Ist in Kirchen, milden Stiftungen . . . durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet worden, so muß die Dauer der Zuchthausstrafe auf 8 Wochen bis 4 Jahre bestimmt und dieselbe durch Willkomm und Abschied geschärft werden".

Diese Strafe wird durch § 1156 noch näher charakterisiert: es soll nämlich für Diebstahl, begangen an einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte, die in § 1152 vorgeschriebene Strafe, nämlich Zuchthausstrafe unter Schärfung durch körperliche Züchtigung angewendet werden."[1])

Ist das Delikt durch Einbrechen oder Einsteigen begangen („gewaltsamer Diebstahl"),[2]) so findet § 1177 Anwendung:

„Eine gleiche Schärfung der Strafe (d. h. Verlängerung der Strafzeit um 6 Monate bis 2 Jahre, cf. § 1167) des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen . . . . durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen sind." [3])

Mit unserem Delikt beschäftigt sich in der preußischen Gesetzgebung noch die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen", deren Bestimmungen eine Ergänzung zu den Strafverordnungen des A.L.R. bilden.

§ 14, 2 bedroht nämlich den Diebstahl an „pecunia ecclesiastica" mit der Strafe des wiederholten gemeinen Diebstahls (§ 11), wenn das Gestohlene von geringem Werte ist, sonst nach § 12 mit der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.[4])

Ebenfalls deutliche Spuren des unter dem Kurfürsten und späteren König Maximilian Joseph und dem Ministerium Montgelas in Bayern zur Bedeutung gelangten Josephinismus zeigt das bayerische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1813 mit seinem im Gegensatz zum Codex criminalis Bavaricus durchaus modernen Strafbestimmungen zum Schutze der kirchlichen

---

[1]) Vergl. die viel schärfere Bestrafung des Kirchendiebstahls im geltenden Recht (z. B. im deutschen Strafrecht: R.St.G.B. § 243, 1).

[2]) cf. Schönith, Das Strafrecht des A.L.R. Freiburger Jur. Diss. 1907.

[3]) cf. Rescr. v. 8. Oktober 1821 betr. die Strafe des Kirchendiebstahls.

[4]) § 11 ordnet für zweiten gemeinen Diebstahl scharfe Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt oder einsames Gefängnis oder Strafarbeit an, § 12 für dritten gemeinen Diebstahl ebenfalls „vorzügliche Schärfung der körperlichen Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt", jedoch soll die Entlassung des Gefangenen aus dieser nur erfolgen, wenn seine Besserung feststeht.

Gegenstände. Es hat mit der spezifisch katholischen Betrachtungsweise unseres Delikts gebrochen und sieht den Umstand, daß eine res sacra entwendet worden ist, nur als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung wegen Diebstahls an und ahndet das furtum rei sacrae ex loco sacro als ausgezeichneten Diebstahl (Art. 217, 1).

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 1. Juli 1862 sieht sowohl furtum rei sacrae ex loco sacro als qualifizierten Diebstahl an und bedroht es mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn „der Täter sich vorher in diebischer Absicht eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt hat", als auch Einbruchsdiebstahl in Kirchen, wenn nur profane Gegenstände entwendet sind, falls deren Wert 100 Gulden übersteigt (Art. 274, 1. 277, 1).

Die Strafgesetzbücher von Hessen und Württemberg behandeln den Kirchendiebstahl je nach seiner Schwere bald als ausgezeichneten, bald als erschwerten einfachen Diebstahl. So betrachtet das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841 furtum rei sacrae de loco non sacro und furtum rei non sacrae de loco sacro als einfachen Diebstahl, wobei die Qualität der Sache bezw. des Ortes als Erschwerungsgrund gelten soll (Art. 364), jedoch als ausgezeichneten Diebstahl den mittels Einbruch in eine Kirche begangenen und furtum rei sacrae de l. s. (Art. 366, 1. 6).

Ebenso das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 323, 1. 328, 6).[1])

Das Allgemeine Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 rechnet zu den ausgezeichneten Diebstählen erster Klasse „den Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sakristei desselben, desgl. an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind", begangen ist und bestraft ihn je nach Wert des Entwendeten mit Arbeitshaus von 3 Monaten bis Kettenstrafe bis zur Dauer von 8 Jahren. (Art. 287, 7.)[2])

Das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840 bestimmt nur die Mindest-

[1]) cf. Hufnagel, II S. 335, 396.

[2]) cf. Leonhardt, II S. 324.

grenze für furtum rei sacrae ex loco cacro und zwar mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn der Wert des Entwendeten 5 Taler übersteigt. (§ 215, 3 A.)

Im Gegensatz hierzu behandelt das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 in § 385 das furtum rei sacrae sowohl als das furtum de loco cacro unter allen Umständen als delictum qualificatum ebenso wie natürlich das furtum rei sacrae de loco sacro.

Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 differenziert in Art. 227 die Strafe für unser Delikt, je nachdem furtum rei sacrae de loco sacro oder furtum rei non sacrae de loco sacro vorliegt, und verhängt im ersteren Falle Zuchthaus 2. Grades bis zu 6 Jahren, im zweiten soll die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte erhöht werden. Das revidierte StG.B. vom 1. Oktober 1868 hat diese Differenzierung nicht mehr, sondern behandelt in Art. 277, 1 den Diebstahl, der in gottesdienstlichen Gebäuden z. Zt. des Gottes dienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen verübt ist, als „einfachen Diebstahl mit erschwerenden Umständen“ und ordnet Erhöhung der Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte an.

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 behandelt in § 218, 1 das furtum rei sacrae de loco sacro als qualifizierten Diebstahl und bedroht ihn mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Polizeiaufsicht.[1])

Außerdem stellt § 221, 2 die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude bezüglich des Diebstahls den bewohnten Gebäuden gleich und charakterisiert damit (in Verbindung mit § 218, 2) das furtum de loco sacro falls zur Nachtzeit oder von mehreren, wenn auch an profanen Gegenständen begangen, als qualifizierten Diebstahl.

---

[1]) cf. Goltdammer, Materialien II S. 473; Hälschner, System II S. 463.

Kapitel II.
Geltendes Recht.

§ 6.
Deutsches Recht.

Darstellung des Rechts des R.St.G.B. § 243, 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 8. Juni 1870, welches durch Reichsgesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" erhoben wurde, und als solches noch heute in Kraft ist, schließt sich in der Behandlung unseres Delikts der geschilderten Entwicklung im 19. Jahrhundert an, indem es dem oben erwähnten preußischen St.G.B. sich anschließt.

Das R.St.G.B. behandelt im § 243, 1 das furtum rei sacrae ex loco sacro als Untertatbestand des schweren Diebstahls, der mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bedroht ist. [1])

Um den Tatbestand des Kirchendiebstahls nach § 243, 1 zu erfüllen, muß der Diebstahl an „Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude" begangen sein. Das furtum sacrilegum ist also durch diese Fassung des Gesetzes gegen die Auffassung früherer Zeiten beschränkt worden.

Es wird objektiv der von der Allgemeinheit als solcher empfundene erhöhte Rechtsfriede des Ortes („Kirchenfriede") wie des Gegenstandes gefordert, während die subjektive Stellung (also sowohl Irreligiosität als abweichendes Bekenntnis) des Täters zu

---

[1]) cf. Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht II, 1. S. 314: „Gegenüber dem gemeinen älteren Recht, welches bei Kirchendiebstahl, dem sacrilegium i. e. S., voraussetzt daß die christliche Weihe, sei es rücksichtlich des gestohlenen Gegenstandes oder des Ortes der Tat, verletzt sei, hat das deutsche St.G.B., dem preußischen folgend, die Bedeutung des Kirchendiebstahls einerseits erweitert, andererseits beschränkt. Es setzt voraus, daß jedes dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, jede ihm gewidmete Sache vermöge dieser Zweckbestimmung mit religiöser Scheu behandelt werden soll und erblickt daher im Kirchendiebstahl eine freventliche Verleugnung religiösen Gefühles wie Verletzung des Gefühles anderer."

den jenen erhöhten Frieden begründenden religiösen Anschauungen der Allgemeinheit nicht in Frage kommt.

Gehen wir auf die Fassung unseres Paragraphen näher ein, so bedarf der Begriff „eines zum Gottesdienste bestimmten Gebäudes“ näherer Beleuchtung.

Fraglos ist, daß nur ein dauernd und schon zur Zeit der Begehung der Tat diesem Zwecke gewidmetes Gebäude in Betracht kommen kann. Noch nicht ihrer Bestimmung übergebene Kirchen, Kapellen usw. (soweit es sich um katholische handelt: noch nicht konsekrierte oder benedizierte) könnten demnach nicht Gegenstand eines Delikts aus § 243 sein.[1])

Der in unserem Paragraphen gebrauchte Begriff „Gottesdienst“ ist ohne Zweifel der des § 167 R.St.G.B., dieser aber ist in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen“ Bd. VII, S. 363 definiert als „Vereinigung von Mitgliedern der christlichen Konfessionen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bestimmten Raume nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft“.[2]) Das Reichsgericht hebt noch besonders hervor, daß das Tatbestandsmoment „Gottesdienst“ ein Rechtsbegriff sei, dessen Voraussetzungen „Ort“ und „Zweck“ wesentlich tatsächlicher

---

[1]) Hiergegen polemisiert Kohlrausch in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 20, S. 503, m. E. mit Unrecht, denn erst durch Vornahme gottesdienstlicher Handlungen in ihm kann doch ein Gebäude die Qualität eines locus sacer acquirieren, und vor der Weihe pflegen doch gottesdienstliche Handlungen in Kirchen nicht vorgenommen zu werden.

[2]) cf. Kohler, Studien I S. 186. Der Meinung Franks (S. 278), daß nach obiger Definition zum Wesen des Gottesdienstes gehöre, daß die Mitglieder der betr. Religionsgesellschaft als solche Zutritt haben müßten, kann m. E. nicht zugestimmt werden, denn sonst würde z. B. eine Privatkapelle als Deliktsobjekt im Sinne unseres Paragraphen nicht in Betracht kommen können, da zu dieser doch die Mitglieder der betr. Religionsgesellschaft nicht als solche, sondern nur nach Einwilligung des Eigentümers Zutritt zu erlangen pflegen. Daß auch ein dem privaten Gottesdienst gewidmetes Gebäude die Bedingung, die unser Paragraph an den Ort des Delikts stellt, erfüllt, meint auch Kahl (S. 393), der den oben behandelten Begriff „Gottesdienst“ ohne Unterschied seines öffentlichen oder privaten Charakters gefaßt wissen will und unser Paragraph doch wohl in gleicher Weise interpretiert werden muß, ob es sich nun um dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände oder um ein zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude handelt.

Natur seien. M. E. ist die Definition des Reichgerichts zu eng, z. B. kann man wohl kaum die Privatmesse (stille Messe) der katholischen Kirche, die der Priester auch ohne Anwesenheit dritter Personen zelebrieren kann, dazu rechnen; für unsern Fall jedoch dürfte die zu enge Fassung unwesentlich sein, da diejenigen Gegenstände, die bei der Feier der stillen Messe gebraucht werden, wohl regelmäßig auch bei der feierlichen Messe (Hochamt) Anwendung finden (z. B. Hostienbehälter usw.). So zitiert z. B. auch Brückner (S. 78) zwar die obige Definition des Reichsgerichts, bezeichnet jedoch als Gottesdienst „jede durch die Vorschriften einer Religion oder den Gebrauch in der derselben (Liturgie oder Ritus) gebotene Handlung", welche Begriffsbestimmung sich von den entscheidenden Kriterien des reichsgerichtlichen Begriffs losmacht, nämlich dem Erfordernis der Anwesenheit mehrerer Personen.

Daß das Reichsgericht bei Gelegenheit eines sich bietenden Falles seine obige Definition revidiert, wäre wohl durchaus wünschenswert.

Vielleicht dürfte folgende Fassung des Begriffs „Gottesdienst" den Ansprüchen der Rechtsprechung genügen: Gottesdienst ist die Vornahme einer der Verehrung und Anbetung Gottes dienenden Handlung durch ein oder mehrere Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft nach den Vorschriften und Gebräuchen der betreffenden Religionsgesellschaft, wobei das Erfordernis der Anwesenheit dritter Personen nach eben den Vorschriften der in Frage kommenden Religionsgesellschaft zu beurteilen ist. (Erfordernis beim protestantischen Gottesdienst; nicht Erfordernis bei der „stillen" Messe der katholischen Kirche.)

Aus obiger Definition ergibt sich, daß die rechtliche Stellung der betreffenden Religionsgesellschaft im Staate (ob „Kirche" im Sinne der Gesetze oder mit Korporationsrechten privilegierte Religionsgesellschaft oder religiöser Verein) belanglos ist.

Nach obiger reichsgerichtlicher Definition des Begriffs „Gottesdienst" ist ein notwendiges Kriterium die „religiöse Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes". Es wären demnach nicht als Gottesdienst anzusehen Versammlungen von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, die zu Zwecken der Belehrung abgehalten

werden, z. B. der Konfirmanden- bezw. Kommunionunterricht. Es kann nicht ins Gewicht fallen, daß derartige Veranstaltungen mit einem Gebet begonnen und beschlossen zu werden pflegen, denn hierdurch wird der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht berührt.

Demzufolge würde ein Diebstahl aus einem nur dem Konfirmandenunterricht dienenden Raume kein Delikt im Sinne unseres Paragraphen sein.

Würde jedoch ein derartiger Raum dauernd (wie es in der Praxis vorkommt) auch zur Abhaltung von „Kindergottesdiensten" (Sonntagsschule), die ihrer Zweckbestimmung nach neben der Belehrung auch der „religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes" dienen, also als Gottesdienst im Sinne des Gesetzes anzusehen sind [1]) benutzt, so würde der Charakter des Diebstahls aus einem derartigen Raum sich ohne Frage ändern und ein Kirchendiebstahl im Sinne des § 243, 1 vorliegen, falls eine „dem Gottesdienste gewidmete" Sache gestohlen ist.

Unser Paragraph verlangt ein Stehlen „aus" einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude. Es würde also der von unserm Paragraphen geforderte Tatbestand auch als erfüllt anzusehen sein, wenn der Täter das Gebäude selbst garnicht betreten hat — z. B. wäre das Entwenden eines Wandschmuckes aus einer Kirche durch Hineinlangen in ein Fenster denkbar. Jedoch müssen die entwendeten Gegenstände sich innerhalb des Gebäudes befunden haben, denn der Ausdruck „aus" kennzeichnet das „Befinden der Sache innerhalb der Umfassung des Raumes". [2]) Eines Herausbringens aber des entwendeten Gegenstandes aus dem Gebäude bedarf es zur Erfüllung des Tatbestandes unseres Paragraphen nicht, vielmehr kann auch ein Bewohner des Gebäudes der Täter sein, z. B. ein Kirchendiener, der in einem anderen Teil des Gebäudes seine Wohnung hat und von dort aus sich in den fraglichen Raum begeben hat. [3])

Bestritten ist die Bedeutung der in unserem Paragraphen verwendeten Bezeichnung „Gebäude". Fraglich ist nämlich, ob der Ausdruck dahin interpretiert werden kann, daß auch ein ein-

---

[1]) cf. Schoen, II, 2. S. 319, Fußnote 2.

[2]) cf. Entsch. des R.G. in Strafs. VII, S. 420.

[3]) Entsprechend der Modifikation des Einbruchsdiebstahls, dem sogen. „inneren Einbruch"; cf. Schwarze, S. 72 ff.

zelner dem Gottesdienst gewidmeter Raum eines sonst anderen Zwecken dienenden Gebäudes als Ort der Begehung unseres Delikts in Frage kommen kann. Der Meinung Franks, der dies verneint, kann ich nicht beitreten, sondern es scheint mir im Gegenteil eine durchaus extensive Interpretation des Ausdrucks „Gebäude" am Platze zu sein, denn der Gesetzgeber, dessen Absicht doch dahin ging, jeden gottesdienstlichen Raum eben wegen seiner sacralen Qualität zu privilegieren, hat sicher keinen Unterschied machen wollen zwischen gottesdienstlichen Räumen, die ein selbständiges Gebäude und solchen die nur einen Teil eines sonst profanen Zwecken dienenden Hauses bilden.[1]) Sonst wäre ja auch — was sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat — der Diebstahl aus einer Haus- oder Schloßkapelle (oder auch einer Notkapelle in einem Privathause, wie solche in Diasporagegenden häufig begegnen) nicht als privilegiert im Sinne unseres Paragraphen anzusehen. M. E. ist auch die Impietät des Täters, der aus einem derartigen Raume eine dem Gottesdienste gewidmete Sache entwendet, nicht geringer als die desjenigen, der dieselbe Tat an einer ein selbständiges Gebäude bildenden Kirche oder Kapelle begeht. Wie sollte man, wenn man der Ansicht Franks folgt, entscheiden, wenn unser Delikt an einer Kirche begangen wurde, die mit einem Gemeinde- oder Pfarrhause und möglicherweise einer Reihe von Wohnungen einen Gebäudekomplex bildet? Ist in diesem Fall die Kirche als ein „Gebäude" oder als einzelner Raum des Gebäudekomplexes anzusehen? Fraglich wäre der Ausfall der Entscheidung noch besonders, wenn die Kirche nur den kleineren Teil des gesamten Gebäudes ausmacht, denn in diesem Falle könnte man sie doch keinesfalls als „Gebäude" bezeichnen, falls man der von Frank vertretenen Ansicht folgt.[2])

---

[1]) Mittermaier[8] hält ebenfalls den Ausdruck „Gebäude" in § 270, 1 des Vorentwurfs zu einem Deutsch. Str.G.B. — bisherigen § 243, 1 — für zu eng und schlägt die Bezeichnung „Bau" vor.

[2]) Der oben vertretenen Ansicht ist auch Olshausen-Zweigert (S. 949) und Oppenhoff-Delius (S. 584). cf. Hälschner, Gem. D. Str. II, 1 S. 314: „Zum Gottesdienst bestimmt ist jedes ihm dauernd gewidmete Gebäude, gleichviel, ob es öffentlichem oder privatem Gottesdienste dient, und ihm wird gleichzustellen sein der beschränkte dem Gottesdienste gewidmete Raum eines zugleich anderen Zwecken gewidmeten Gebäudes". Ebenso Höpfner, S. 51.

M. E. ist auch die Sakristei einer Kirche als ein dem Gottesdienst gewidmeter Raum anzusehen, denn die Qualität der Kirche, mit der sie wohl immer ein durch dieselben Umfassungsmauern der Außenwelt gegenüber abgeschlossenes Ganzes bildet, kommt auch ihr zu gute. Als Deliktsobjekt bezeichnet unser Paragraph „Gegenstände, welche dem Gottesdienste gewidmet sind". Es wird also kein Unterschied gemacht zwischen den unmittelbar zum Gottesdienste gebrauchten Gegenständen und denen, welche nur zur Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes dienen sollen. Es würde also die Entwendung eines Abendmahlskelches bezw. einer Hostie, oder falls es sich um einen Diebstahl aus einer Synagoge handelte, einer Thorarolle und im Gegensatz hierzu die eines Altarleuchters und ähnlicher Gegenstände in gleicher Weise zu bestrafen sein. Es wird aber Pflicht des Richters sein, die Strafe zu differenzieren, je nachdem ein dem Gefühl der Allgemeinheit nach mit höherer Heiligkeit investierter Gegenstand entwendet wurde oder nicht.

Bei manchen Gegenständen kann ihre Qualität fraglich erscheinen, so bei den zum Gebrauch der Kirchenbesucher dienenden Gesang- oder Gebetbüchern. Binding (I, S. 297) begnügt sich mit der Feststellung, daß regelmäßig geleugnet werde, daß sie zu den dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen zu rechnen seien. [1])

Vielleicht wäre es zweckmäßig, als „dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände" diejenigen anzusehen, „an denen und mit denen gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden und deren Zubehör". [2]) Zu diesen würden u. a. gehören der Altar mit der Altarbibel und den Abendmahlsgeräten und seinem gesamten Schmuck, wie Leuchter, Decken usw., nicht aber z. B. der Beichtstuhl oder dessen Schmuck in der katholischen Kirche, da die Beichte in der Form der Ohrenbeichte nicht als „Gottesdienst" angesehen werden kann; ebenso nicht Musikinstrumente wie Orgel, Harmonium usw., wohl aber das Taufbecken und sein Zubehör, da auch die Taufhandlung als Gottesdienst im Sinne des Gesetzes angesehen werden muß, wenn sie vielleicht auch nicht nach allen Seiten

[1]) cf. Olshausen, II S. 949; Oppenhoff, S. 584; Frank, S. 389.
[2]) cf. Liszt, S. 438.

der oben behandelten reichsgerichtlichen Definition des „Gottesdienstes“ genügt. [1])

Nach allgemeiner Ansicht gehören zu den nicht dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen in den Kirchen Kirchenstühle, Fußdecken, Opferstöcke und dergl. Ein furtum eleemosynarum als delictum qualificatum kennt also das geltende deutsche Recht nicht mehr. [2])

Immerhin ist es kaum möglich, in allen Fällen mit Sicherheit die sacrale Qualität des fraglichen Gegenstandes festzustellen, z. B. dürfte es zweifelhaft erscheinen, ob Reliquien, wie sie regelmäßig im Hauptaltar katholischer Kirchen eingebettet zu werden pflegen, als dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände anzusehen sind. Für den Fall, daß mit ihnen die versammelte Gemeinde gesegnet wird (wie es in der Praxis vorkommt) könnte man sie vielleicht als dem Gottesdienst gewidmet ansehen. [3])

Ohne Frage erfüllen Gegenstände, die ihrem eigentlichen Zwecke noch nicht zugeführt sind, nicht die Bedingungen der Qualität eines dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstandes im Sinne unseres Paragraphen. So ist z. B. die Entwendung von noch in der Flasche befindlichem Abendmahlswein, auch wenn seine zukünftige Zweckbestimmung unzweifelhaft feststeht, keinesfalls ein Delikt aus § 243, 1. [4])

§ 7.

Ausländisches Recht.

Staaten mit vorwiegend germanischem Recht. Österreich-Ungarn. Milder als die Strafbestimmungen des deutschen St.G.B. sind die des österreichischen vom 27. Mai 1852 insofern, als die erhöhte

---

[1]) cf. S. 57.

[2]) cf. Binding, a. a. O.; Olshausen, a. a. O.; Meyer, S 459.

Jedoch wird schwerer Diebstahl (§ 243, 2) in fast allen Fällen vorliegen, da das von den Kirchenbesuchern gespendete Geld wohl immer in geschlossenen Behältern aufbewahrt wird, die von dem Dieb geöffnet werden müssen, so daß den Täter dieselbe Strafe wie bei Verbrechen aus § 243, 1 trifft.

[3]) cf. Höpfner, S. 50.

[4]) Ein derartiger Diebstahl hat sich vor mehreren Jahren in der Nähe von Berlin zugetragen, doch ist mir nicht bekannt, wie das erkennende Gericht ihn beurteilt hat.

Strafsatzung einmal von einer Wertgrenze abhängig gemacht wird, die das entwendete Objekt erreichen muß, andererseits dieses eine den „Religionsdienst beleidigende Verunehrung“ seitens des Täters erlitten haben muß. § 172 sagt: „der Diebstahl wird, wenn er nicht weiter erschwert ist, als Übertretung bestraft, er wird aber zum Verbrechen entweder aus dem Betrage oder aus der Beschaffenheit der Tat, aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Täters“. § 174 II c bestimmt nun, daß mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als 10 Kronen der Diebstahl zum „Verbrechen“ wird, wenn er zugleich an einem zum Gottesdienste geweihten Orte ausgeführt wurde. Solche Orte sind Kirchen, Kapellen, Bethäuser und (z. B. jüdische) Tempel. Als erforderlich wird angesehen, daß der betreffende Ort durch eine Kulthandlung seiner Bestimmung übergeben ist. [1]) Nicht erforderlich ist, daß die entwendete Sache im Eigentum der Kirche stand; so wurde z. B. der Diebstahl eines wertvollen Gesangbuches (dessen Wert 10 Kronen übersteigt), das einem Kirchenbesucher gehört, unter § 174 II c fallen. So hat also das österreichische Recht im Gegensatz zum deutschen das furtum rei non sacrae de loco sacro beibehalten

Besonders privilegiert sind die unmittelbar dem Gottesdienst dienenden Sachen. Ihre Entwendung ist ohne Rücksicht auf ihren Wert ein „Verbrechen“, jedoch muß die Tat unter „einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung“ begangen sein. Unter unmittelbar zum Gottesdienst gewidmeten Sachen sind, soweit es sich um den katholischen Gottesdienst handelt, wohl vor allem diejenigen Gegenstände zu verstehen, die in unmittelbare Berührung mit der Hostie kommen. [2]) Die Verunehrung, die an dem Gegen-

[1]) cf. Friedmann, S. 1130; Finger, II, S. 276. — Finger führt eine Entscheidung (d. K. H. n. 148) an, die — nach seiner Meinung mit Unrecht — die Sakristei einer katholischen Kirche als einen zum Gottesdienst geweihten Ort ansieht. M. E. hat die Entscheidung Recht, denn die Sakristei bildet ein zu dem unmittelbar zum Gottesdienst benutzten Kirchenraume in so engem Verhältnis stehendes Annexum (äußerlich vielleicht nur durch einen Vorhang getrennt), daß ein Diebstahl aus ihr nicht ohne Grund einem solchen aus dem eigentlichen Kirchenraum gleichgestellt werden kann. Werden doch auch bei der Konsekration einer katholischen Kirche die Umfassungsmauen in ihrer ganzen auch die Sakristei mit umschließenden Ausdehnung mit Weihwasser besprengt, wodurch doch angedeutet werden soll, daß allen Räumlichkeiten innerhalb der Mauern ein sacraler Charakter gegeben werden soll.

[2]) Friedmann (S. 1130) rechnet zu den unmittelbar zum Gottesdienst

stande vorgenommen sein muß, um den Tatbestand des § 175 zu erfüllen, muß „mit Rücksicht auf die symbolische Bedeutung des Gegenstandes eine Kränkung des religiösen Gefühles bedeuten".

Bei den oben genannten Gegenständen würde allerdings eine bloße Berührung schon als Verunehrung im Sinne des Gesetzes angesehen werden müssen. [1])

Die Strafen für Kirchendiebstahl sind aus den §§ 178, 179 zu entnehmen. Ersterer setzt als Strafe für das „Verbrechen" des Diebstahls schweren Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre fest, bei Vorliegen „erschwerender Umstände" kann auf Kerker von 1—5 Jahren erkannt werden.

Die §§ 179, 180 verlangen außerdem Berücksichtigung einiger Umstände, z. B. wenn der Wert des Gestohlenen 300 Gulden übersteigt und ähnliches. In solchen Fällen soll die Strafe 5—10 Jahre schweren Kerkers betragen.

Ähnlich dem R.St.G.B. § 243, 1 bestimmt das ungarische Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (V. Ges. Art. vom Jahr 1878) im § 336:

„Ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache (cf. § 335) ist der Diebstahl als Verbrechen anzusehen.

1. wenn aus einem zu gottesdienstlichen Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft bestimmten Raume Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste, frommen oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind...."

Das Verbrechen des Diebstahls aber wird nach dem Ges. Art. XXXVI vom Jahre 1908 § 49 mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

---

gewidmeten Sachen auch die Meßkleidung, nicht aber u. a. Altarkerzen und Meßkännchen, was m. E. sich kaum begründen läßt, denn die Meß k l e i d u n g kann doch wohl nicht mehr Grund zu den in besonders naher Beziehung stehenden Sachen gezählt werden, als etwa die Meß k ä n n c h e n, die doch bei der Zelebrierung der Messe unmittelbar zur Verwendung kommen. Da aber die Subsumierung der einzelnen Gegenstände unter die eine oder andere Kategorie für die strafrechtliche Behandlung eines derartigen Diebstahls von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, so wäre die oben gewählte Begrenzung der unmittelbar zum Gottesdienst bestimmten Sachen solch immerhin willkürlicher Unterscheidungsmethode wohl vorzuziehen.

[1]) cf. F i n g e r, S. 282. F. macht sehr treffend auf den Unterschied zwischen „beleidigender Verunehrung des Religionsdienstes" und der „Verachtungsbezeigung" des § 122 b aufmerksam.

Gegenüber dem österreichischen St.G.B. zeichnet sich diese Strafbestimmung durch Klarheit und Einfachheit aus. Dem deutschen St.G.B. gegenüber bezeichnet sie treffend als Ort des Delikts einen zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmten „Raum" und will m. E. sehr mit Recht auch die „frommen oder wohltätigen Zwecken gewidmete Gegenstände" als Deliktsobjekte ansehen; es sind also wohl auch Andachts- und Gebetbücher und vor allem Sammelbüchsen mit einbegriffen.

Schweiz. Von den Strafgesetzbüchern der Schweizer Kantone behandeln den Kirchendiebstahl als qualifiziertes Delikt das Strafgesetzbuch von Bern (§ 210, 3), Graubünden (§ 161, 4), Schwyz (§ 73) [1]), Zürich (§ 169, 1), Wallis (§ 290, 6), Appenzell d. Rh. (§ 113 a) [1]), Zug (§ 116 e), Waadt (§ 272, 7).

Das allgemeine bürgerliche St.G.B. für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866 bedroht den Kirchendiebstahl mit Strafarbeit bis zu 8 Jahren, wenn Gegenstände entwendet sind, die der Kirche gehören oder zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind. [2])

Das schwedische St.G.B. vom 16. Februar 1864 bedroht in Kap. 20 (abgeändert durch Gesetz vom 20. Juni 1890) § 4, 1 den Diebstahl in Kirchen, sofern er an kirchlichem Eigentum oder an den von Dritten dort deponierten Gegenständen (also z. B. Gesangbüchern, Fußdecken) begangen wird, mit Strafarbeit bis zu vier Jahren. [3])

Nicht mehr gedenkt unseres Delikts das Strafgesetzbuch von Norwegen vom 22. Mai 1902 und niederländische Strafgesetzbuch, während das St.G.B. für das Großfürstentum Finnland vom 19. Dezember 1889 im 28. Kap. § 2 n. 7 furtum de loco sacro als qualifizierten Diebstahl behandelt und es mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten bestraft; es fordert also nicht die sacrale Qualität des

[1]) Dieses den Diebstahl von res sacrae schlechthin, Schwyz allerdings nur, wenn der Wert von 25 Fr. überstiegen wird.

[2]) § 229, 2: „Følgende Tyverier betragtes som grove og madføre første Gang de begaaes Strafarbeide indtil 8 Aar:

....2) naar Nogen i Kirken stjæler Ting, som høre til Kirken eller ere bestemte til at bruges til en kirkelig Handling, saa og naar Nogen opbryder ogstjæler of Kirkeblodden...." cf. Goos, S. 715 ff.

[3]) Kap. 20 § 4, 1: „Till straffarbete i hägst fyra år dömes: om man stjäl i kyrka något, som kyrkan tillhörer eller af andra der i förvar satt är...."

Diebstahls objekts, sondern es läßt sich an einem Eigentums- oder Aufbewahrungsverhältnis der betreffenden Sache zu einer Kirche genügen.

Griechenland. Als letztes der mit dem deutschen St.G.B. verwandten Strafgesetzbücher sei der *Ποινικὸς Νόμος τοῦ βασιλείου τῆς Ἑλλάδος* (18./30. Dezember 1833) genannt.

Es bedroht das furtum rei sacrae de loco sacro mit *εἱρκτή* (im Gegensatz zur *φυλάκισις*).[1])

2. Staaten mit vorwiegend englischem Recht. England. Am strengsten von allen modernen Rechten bestraft das englische den Kirchendiebstahl. Für Einbruch in eine Kirche oder Kapelle oder ein zu religiösen Versammlungen bestimmtes Gebäude kann, im Gegensatz zum Einbruch in profane Gebäude, der nur mit zeitlicher Freiheitsstrafe (Zuchthaus bis zu 7 Jahren oder Gefängnis bis zu 2 Jahren) bedroht ist, lebenslängliches Zuchthaus verhängt werden, denn unter „felony" im unten angeführten Text („to commit any „felony" therein") muß in unserem Falle auch larceny verstanden werden.

Der Versuch der Begehung eines felony an einer Kirche usw. (to break und enter with the intent to commit a felony) soll mit Zuchthaus von 3—7 Jahren oder Gefängnis mit oder ohne Arbeitszwang bis zu 2 Jahren[2]) bestraft werden.

---

[1]) Art. 374: „*Ἡ κλοπὴ τιμωρεῖται μὲ εἱρκτήν*: 1) *Ἐὰν πρᾶγμά τι καθιερωμένον εἰς τὴν θείαν λατρείαν ὑφαιρεθῇ ἀπὸ τόπον ἀφωσιωμένον εἰς αὐτήν...*" cf. *Σαρίπολος* III. S. 203 ff. *Σ.* will den Schutz des Art. auch den Synagogen und Moscheen zu teil werden lassen. (cf. S. 204 Anm. *μ.*)

[2]) Halsbury, IX, S. 675 n. 1354: Larceny Act. 1861 (24 und 25 Vict. c. 96) s. 50: „It is by statute a felony to break and enter any church, chapel, meeting-house or other place of divine worship and commit any felony therein, or being in any such place to commit any felony therein and break out of the same.

The punishment is penal servitude for life or for not less than three years, or inprisonment with or without hard labour for not more than two years."

Halsbury IX n. 1349 (Larceny Act 24 & 25. Vict. c. 96) s. 56 (Penal Servitude Act 1891 (54. a. 55 Vict. c. 69) s. 1): „It is by statute a felony to break and enter any dwelling-house, church, chapel, meetinghouse or other place of divine worship with intent to commit any felony therein.

The punishment is penal servitude for not more than seven or not less than three years or imprisonment with or without hard labour for not more than two years.

Erst durch diese Bestimmungen wurden im Gegensatz zu früheren Gesetzen die dem Gottesdienst gewidmeten Plätze aller in England bestehenden Religions-

Für Kanada gilt die: „Act respecting Larceny and similiar Offences“ [1]) s. 35, welche den Einbruch in eine Kirche als felony mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht.

3. Staaten mit vorwiegend romanischem Recht. Frankreich. Die Strafgetzbücher der romanischen Länder gewähren ebenfalls den geheiligten Gegenständen einen qualifizierten Schutz gegen Entwendungen, so der französische Code pénal in art. 385 (seit der Modification des Artikels durch das Gesetz vom 13. Mai 1863). Der Artikel bedroht unser Delikt mit zeitlicher Zwangsarbeit, gleich dem nächtlichen und bewaffneten oder Bandendiebstahl. (cf. R.St.G.B. § 243.) In dem noch schwereren Fall, daß der nächtliche oder Bandendiebstahl an einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude begangen worden, wird „réclusion“ verhängt. [2]) (art. 386.)

---

gesellschaften geschützt. cf. Sprengel-Greaves, S. 105: „But this clause clearely includes every place of religious worship.

[1]) Acts of the Parliament of the Dominion of Canada relating to Criminal Law. Ottawa 1887.

[2]) Code pénal art. 385: „Sera également puni de la peine des travaux forcés à temps tout individu coupable de vol commis avec deux des trois circonstances suivantes:

1° Si le vol a été commis la nuit,

2° S'il a été commis dans une maison habitée, ou dans un des édifices consacrés aux cultes légalement établis en France.

3° S' il a été commi par deux ou plusieures personnes ....“

cf. Garraud, S. 462, Bd. 15. G. bemerkt zu unserem Paragraphen, daß allein der Ort der Tat die Qualifikation des Diebstahls begründe, die persönlichen Verhältnisse des Täters aber nicht in Betracht kämen: „que le vol ait été commi par une personne attachée ou non au service de l'édifice; qu'il ait été commis au préjudice de l'église ou des personnes qui la frequent, cela, importe peu, car la loi n'exige, pour aggraver la culpabilité de l'agent, outre les circonstances de nuit ou de corréité, qu'une seule condition, que le vol ait été commis dans un édifice consacré au culte“.

Nicht wird also die sacrale Natur des Diebstahls objekts gefordert wie im deutschen St.G.B. cf. Garraud S. 462 Anm. 14: „Le vol n'est donc pas qualifié par la qualité des choses volées, mais par le lieu où il est perpétré. Il ne s'agit donc pas de punir plus sévèrement le vol de choses consacrées au culte, ... qui ont, avec ces édifices, une communication intérieure.“

Garraud rechnet auch die „dépendances nécessaires“ zu den die Delikts, qualifikation begründenden Orten, und bezeichnet als zu ihnen gehörig ausdrücklich die Sakristeien der Kirchen. (M. E. sehr mit Recht. cf. S. 60.

Es kommen jedoch nur die Gebäude der vom Staate anerkannten (nicht der im Staate bestehenden) Religionsgesellschaften in Betracht: „Les chapelles particulières ou les lieux de réunion de cultes non reconnus ne peuvent rentrer dans

Ebenso das Strafgetzbuch für das Fürstentum Monaco vom 19. Dezember 1874, das die fraglichen §§ des Code pénal wörtlich übernommen hat.

Abweichende Begrenzungen des Tatbestandes unseres Delikts finden sich im spanischen Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870, das in art. 533 das furtum rei sacrae und das furtum in loco sacro in gleicher Weise qualifiziert und diesen den Diebstahl, der während einer religiösen Handlung begangen ist, gleichstellt. Es würde also z. B. der an einer res non sacra während einer Beerdigung begangene Diebstahl als delictum qualificatum zu bezeichnen sein. Der Artikel bedroht diese Deliktsmodifikationen mit einer um ein Maß höheren Strafe als den einfachen Diebstahl (cf. art. 530/531.[1]), wobei die Strafe je nach dem Werte des Entwendeten festgesetzt wird.

---

cette dénomination, l'Etat, qui ne les connaît pas, ne peut, au moins sous ce rapport, leur accorder la même protection; et puis leur caractère douteux et contesté n'inprime pas aux vols qui s'y commettent la même gravité." (Chauveau-Hélie, XV, p. 233.)

[1]) Span. St.G.B. art. 533: „El hurto se castigarà con las penas immdiattamente, superiores en grado á las respectivamente señaladas en los dos articulos anteriores:

1° si fueren cosas destinadas al culto, ó se cometieren en acto religioso ó en edificio destinado á celebrarlo ...."

art. 531: „Los reos de hurto serán castigados:

1° Con la pena de presidio correctional en sus grados medio y máximo si el valor de la cosa hurtada excediere de 2. 500 pesetas.

2° Con la pena de presidio correctional en sus grados mínimo y medio si no excediere de 2.500 pesetas y pasare de 500.

3° Con arresto mayor en su grado medio á presidio correctional en su grado minimo si no excediere de 500 y pasare de 100.

4° Con el arresto mayor en toda su extensión si no excediere de 100 y pasare de 10.

Zu den einzelnen Strafen cf. artt. 26 ff. cf. García, II, S. 711 ff.

Das vor dem St.G.B. von 1870 in Gültigkeit gewesene St.G.B. von 1850 wollte den Diebstahl nur als qualifiziert behandeln, „si fuere de cosas destinadas al culto y se cometiere en lugar sagrado ó en acto religioso", hatte also den Begriff des Kirchendiebstahls ebenso wie das St.G.B. von 1822 gefaßt (St.G.B. von 1822 art. 239: „El que en el templo ó en sus dependencias (!) o en algun acto religioso, robare ó hurtare vaso, vestidura ú otro efecto sagrado, ó algunas de las cosas destinadas al culto publico ó al adorno del mismo templo, será castigado con el máximo de la pena correspondiente al hurto ó robo qui cometiere, la cual se podrá aumentar hasta una tercera parte de dicho máximo, segun el grado del delito.")

Der Gesetzgeber von 1870 jedoch meinte, daß die sacrale Natur der geheiligten Gegenstände eine Qualifikation ihrer Entwendung allein schon rechtfertigen könne,

Das portugiesische Strafrecht (St.G.B. vom 16. September 1886) bestraft ebenfalls den Diebstahl in Kirchen usw., ebenso wie den auf Begräbnisplätzen mit Besserungshaft oder Zuchthaus in vier Abstufungen; im Höchstfalle mit 8 Jahren Zuchthaus oder wahlweise mit 12 Jahren Verbannung, wobei wie im spanischen Recht der Wert des entwendeten Gegenstandes für die Strafzumessung zu Grunde gelegt wird. [1])

---

und will auch das furtum reo sacrae de loco non sacro als delictum qualificatum behandelt wissen, denn „por el solo hecho, pues de hurtarun objeto destinado al culto, por más que no se cometa el delito en una iglesia, sino en la casa de un sacerdote, de un particular, ó en cualquier otro sitio, tendremos, el hurto cualificado con arreglo á este numero del articolo."

Ebenso soll als sacrilegischer Diebstahl das furtum rei non sacrae de loco sacro angesehen werden: „Igual carácter revestirá el hurto cometido en una iglesia; y aun fuera del templo, en cualquier acto religioso, como durante una procesión, un enterro etc., si el hurto recayere sobre objetos ó cosas profanas, esto es, no destinadas al culto (cf. Viada y Vilaseca III, S. 444).

Daß eine der in unserem Paragraphen genannten Bedingungen genügt, um das Delikt zu qualifizieren, hebt die Entscheidung des Tribunal Supremo vom 5. Mai 1878 hervor. cf. Garcia, II, S. 712.

Daß der Ausdruck des Gesetzes: „»edificio« destinado á celebrardo" extensiv zu interpretieren ist, zeigt die Entscheidung des Tribunals Supremo vom 15. November 1875, die einen Diebstahl aus der Sakristei einer Kirche unter art. 533, 1° fallen lassen will. Es heißt in der Entscheidung: „Considerando, dice, que el hurto que ha dado lugar á este causa no puede menos de estimarte cualificado, porque se verificó en la sacristía de la iglesia, que fonna parte de la misma. ...." (cf. Vilaseca, III, S. 444.) cf. Entsch. vom 5. Mai 1903 (Garcia, II, S. 713).

[1]) Port. St.G.B. art. 428: „O furto commettido.... em edificio .... destidado ao culto religioso ou em cimiterio.... sera punido:

1° Com a pena do n° 3° .... do artig 421° se o valor da cousa furtada fôr o declarado no n° 1° do mesmo artigo (d. h. — 10 $ 000 Reis).

2° Com a do n° 4o, se fôr o declarado no n° 2° (— 40 $ 000 Reis).

3° Com a do n° 4° aggravada, e nunca inferior a tres annos de prisao maior cellular, ou em alternativaa cinco annos de degredo, se fôr o do n° 3° (40—100 $ 000 Reis).

4° Com oito annos de prisao maior cellular, ou em alternativa, com doze annos de degredo, se fôr o do n° 4°.

cf. art. 421 n° 3°: „.... sera condemnado: A prisao correccional até dois annos e multa até seis mezes, se exceder a 40 $ 000 réis, e não fôr superior a 100 $ 000 réis.

n° 4°: A prisao maior cellular de dois a oito annos ou em alternativa, a degredo temporaio com multa até um anno, em ambos os casos, se exceder a 100 $ 000 réis."

Von den Strafgesetzbüchern der südamerikanischen Staaten hat das chilenische nur noch das furtum rei sacrae de loco sacro als den Tatbestand des Kirchendiebstahls erfüllend beibehalten. [1])

Von den übrigen südamerikanischen Strafrechten behandelt das bolivianische Strafgesetzbuch Raub und Diebstahl aus Kirchen gleich denen aus bewohnten Gebäuden und bestraft derartig qualifizierten Raub mit „obros publicos“ von 6 Monaten bis zu einem Jahre, wenn die gestohlene Summe oder der Wert des entwendeten Gegenstandes 20 pesos nicht übersteigt, bei höherem Betrag kann sie bis zu 10jährigen „obros publicos“ sich steigern (art. 612).

Bei Kirchendiebstahl jedoch erhöht sich die Strafe des gemeinen Diebstahls um ein Jahr „reclusion“ bezw. „obros publicos“; die Strafe beträgt demnach im Höchstfalle 9 Jahre „obros publicos“ (art. 623/24).

Das St.G.B. von Uruguay droht 2—4 Jahre „penitenciaria“ an, wenn eine res sacra aus einem dem Gottesdienst gewidmeten oder zu ihrer Aufbewahrung dienenden Orte entwendet wird (art. 371. 6°).

Ebenso sieht auch Paraguay den Diebstahl einer dem Gottesdienste gewidmeten Sache aus Räumen, die zu ihrer Aufbewahrung dienen, neben dem furtum rei sacrae de loco sacro als furtum qualificatum an (Cod. pen. art. 407).

Während außerdem noch das St.G.B. von Costarica (art. 815) den Kirchendiebstahl als qualifiziertes Delikt behandelt, kennen die Strafgesetzbücher von Brasilien, Columbien und Peru ihn nicht mehr.

Italien. „Reclusione“ von 3 Monaten bis zu 4 Jahren droht der Codice Penale per il Regno d'Italia vom 30. Juni 1889 für furtum rei sacrae de loco sacro an im Gegensatz zum Diebstahl am profanen

---

[1]) Chil. St.G.B. art. 449: „Si el robo o el hurto fuere cometido en lugar destinado al ejercicio, de un culto permitido en la República i los objetos sustraidos estuvieren tambien destinados a dicho culto, se aplicarán respectivamente a los malhechores las penas superiores en un grado a las que les hubieran correspondido sin estas circumstancias ...“

cf. Código Penal de la República de Chile. Comentado por R. Vera (Santiago de Chile 1883) S. 669.

Orte und profanen Sachen, für den er reclusione bis höchstens 3 Jahren vorschreibt (art. 402). Den Begriff des locus sacer dehnt der italienische Gesetzgeber auch auf die „luoghi annessi ed assegnati a custodire le cose che servano o che siano destinati al culto“ aus (z. B. Sakristeien und dergl.). [1])

Andere Rechtsgebiete. Das russische St.G.B. vom 22. März 1903 kennt im § 588 absolut sacrale Gegenstände, deren Entwendung immer qualifizierter Diebstahl ist und im Gegensatz hierzu „durch Gebrauch beim Gottesdienst geheiligte“ Gegenstände, die ex loco sacro entwendet sein müssen, um den Tatbestand des furtum sacrilegum zu erfüllen. Im ersteren Falle wird Zwangsarbeit nicht über 8 Jahre, im zweiten Korrektionshaus nicht unter 3 Jahre als ausreichende Sühne bezeichnet. § 589, 1 bezeichnet auch Raub, wenn in einer Kirche begangen, als delictum qualificatum und bedroht ihn mit Zwangshaft.

---

[1]) Cod. pen. art. 403: „Per il delitto preveduto nell' articolo precedente la reclusione è da tre mesi à quattro anni, se il fatto sia commesso:

.... 3° sopra cose che servano o che siano destinate al culto in luoghi dedicati all' esercizio di esso, o a questi annessi ed assegnati a custodire le cose medesime....“

Der Zanardellische Entwurf von 1883 wollte den Begriff des Kirchendiebstahls ausgedehnt wissen auf den Diebstahl, begangen in „luogo riservato al culto sopra cose non destinate esclusivamente al culto“, derjenige von 1887 jedoch beschränkte ihn auf furtum rei sacrae de loco sacro. Um aber diese privilegierte Stellung der geheiligten Gegenstände allen in Italien bestehenden Religionsgesellschaften zu gute kommen zu lassen, hat man den Ausdruck „cose consecrate“ vermieden und dafür „cose che servano o siano destinate al culto“ gesetzt, „sia per evitare dubbî e controversie, sia per estendere, secondo il principio d'uguaglianza di ogni confessione religiosa innanzi alle legge, la protezione alle cose destinate alle cerimonie di tutti i culti, alcuni dei quali possono non usare la consacrazione.“ (cf. Majno, II, S. 278.)

Für Diebstahl aus katholischen Kirchen und Kapellen, wie er in Italien ja fast nur in Betracht kommen dürfte, sollen nach höchstgerichtlicher Entscheidung (z. B. Kassationsgerichtshof zu Palermo am 5. Juli 1883) als privilegierte Gegenstände im Sinne des Gesetzes in Betracht kommen, „cose consacrate da un' autorità ecclesiastica (also meist einen Bischof) con rituali cerimonie e che servono propiamente al mistico sacrifizio alla custodia dell' ostia eucaristica e del sacro crisma, quali sono i calici, le patene, le pissidi, e gli ostensori, che sogliono custodirsi nel tabernacolo“, jedoch nicht „apparati incensieri, aspersorî e simili“.

Auch der Begriff „luoghi dedicati all' esercizio di un culto“ umfaßt die gottesdienstlichen Gebäude aller in Italien bestehenden Religionsgesellschaften, also z. B. auch die Synagogen, Waldenserkirchen usw. cf. Crivellari, VIII, S. 76 ff.

Das bulgarische St.G.B. bestraft in art. 315 furtum rei sacrae de loco sacro mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Von den asiatischen Rechten, die sich mit dem Schutz der geheiligten Rechte beschäftigen, sei das siamesische genannt. Der Code pénal du Royaume de Siam vom 1. Juni/22. September 1908 [1]) bedroht Diebstahl aus gottesdienstlichen Gebäuden mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 100—1000 „ticaux“ (art. 294: „vol commis dans un lieu affecté au culte public“).

§ 8.

Strafrechtsentwürfe.

Die zukünftige Entwicklung des strafrechtlichen Schutzes der geheiligten Gegenstände dürfte sich aus der Betrachtung der neuesten Strafgetzentwürfe erkennen lassen.

Der deutsche Vorentwurf weicht in der Behandlung des Kirchendiebstahls (§ 270, 1) von demjenigen des geltenden Rechts nicht ab.[2]) In der „Begrüngung“ wird zu diesem Paragraphen bemerkt (S. 738): „Da »aus« dem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude gestohlen sein muß, so ist vorausgetzt, daß die Sache sich in diesem Gebäude befunden habe. Die Vorraussetzung ganz fallen zu lassen und nur die Eigenschaft der Sache als einer zum Gottesdienst gewidmeten entscheiden zu lassen, erschien bedenklich. Es würde dann z. B. auch der Diebstahl betroffen werden, der an einem bei einem Goldschmied zur Ausbesserung befindlichen Taufbecken begangen wird, was offenbar zu weit ginge.“

In ganz anderer Richtung bewegen sich die Vorschläge des Vorentwurf zu einem österreichischen St.G.B. (Sept. 1909), der in § 336, 1 nur noch die unmittelbar dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände schützt und ihre Entwendung mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.

Garnicht mehr Erwähnung getan wird des Kirchendiebstahls im Vorentwurf zu einem schweizerischen St.G.B. (April 1908).

Der Vorentwurf zu einem Strafgetzbuch für das Königreich Serbien (1911) gedenkt ebenfalls unseres Delikts im einzelnen

---

[1]) Französische Übersetzung von Padoux, Paris 1909.

[2]) Ebenso nicht der „Gegenentwurf“ von Kahl und Genossen.

nicht, bedroht allerdings in § 116 „Verunheiligung“ von Bildern der Heiligen und anderen zum Gottesdienst bestimmten Sachen, solange die Gegenstände ihrer Bestimmung nach im Gebrauch sind oder solange sie sich am Orte ihrer Bestimmung befinden, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Dinaren. Unter „Verunheiligung“ wird aber keine Entwendung, sondern etwa beschimpfende Behandlung und Zerstörung der Gegenstände zu verstehen sein.

Es scheint also hiernach, als wenn die zukünftige Strafgesetzgebung, wenigstens z. T., auf die Qualifikation unseres Deliktes weniger Wert legen wird, als es die bisherige getan hat.

Buch II.

Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Zerstörung und Beschädigung.

§ 9.

Historischer Teil.

Auch gegen die neben der durch Entwendung mögliche Beeinträchtigung der geheiligten Gegenstände, nämlich die durch unberechtigte Beschädigung und Zerstörung derselben, sind jene durch Strafandrohung von jeher geschützt worden, da gerade eine derartige Nichtachtung ihrer Integrität als Verletzung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht angesehen wurde, zumal eine Bereicherungsabsicht, wie sie bei der Verletzung des sacralen Gutes durch Entwendung in den meisten Fällen vermutet werden darf, fehlen muß und nur die Absicht, das der Gottheit Geweihte und hierdurch diese selbst zu verletzen, der Antrieb zu der Verfehlung gewesen sein konnte.

Aus dem Altertum wird uns von den Ägyptern berichtet, daß sie die Beschädigung der von ihnen als heilig verehrten Gegenstände, so z. B. die Tötung ihrer heiligen Tiere, mit dem Tode bedrohten.[1])

Die Juden empfanden es als schweres Vergehen gegen Jahwe, wenn jemand nur die Absicht äußerte, den Jerusalemischen

[1]) cf. Minucius Felix Oct. cap. 28: „nonne et Apim bovem cum Aegyptiis adoratis et pascitis? nec eorum sacra damnatis instituta serpentibus, crocodillis, beluis, ceteris et avibus et piscibus, quorum aliquem deum si quis occiderit, etiam capite punitur.

Tempel verletzen zu wollen, wie wir aus Matth. 26, 61 ff. ersehen können.

Wie das griechische und römische Recht das sacrale Gut gegen Entwendung schützte, so nicht minder gegen Zerstörung und Beschädigung. So wissen wir von den Griechen, daß sie gegen derartige Vergehen mit schweren Strafen vorgingen. Wohl der berühmteste Prozeß wegen einer Zerstörung geheiligter Gegenstände ist der gegen Alcibiades im Jahre 415 a. Chr. in Athen geführte. Alcibiades war beschuldigt worden, an der nächtlichen Verstümmelung der großen Mehrzahl der Hermessäulen, welche die Straßen und Plätze Athens schmückten, in der Nacht vom 14. zum 15. Mai 415 sich beteiligt zu haben. Dieser Frevel gegen die gottgeweihten Standbilder rief in Athen große Erregung hervor,[1]) und Alcibiades, obwohl er der Liebling des Volkes war und soeben nach Sizilien abgesegelt war, um dort die Sache Athens als Feldherr zu vertreten, wurde unter Anklage gestellt und „quod sacra violasset“ in contumaciam zum Tode und zur Güterkonfiskation verurteilt.[2])

Während wir das Verbrechen des furtum sacrilegum im römischen Recht eingehend behandelt fanden, so fehlen uns für die strafrechtliche Behandlung der Zerstörung und Beschädigung heiligen Gutes (violatio) fast alle Belege.[3])

Für die ältere Zeit geben uns nur die Lucerische und Spoletinische Hainordnung einigen Anhalt für die Art der Bestrafung der Tempelschädigung.[4])

In der l. 1 D. 43, 6 wird durch das prätorische Recht jede nicht den sacralen Zwecken entsprechende Benutzung (und damit doch auch Beschädigung) eines locus sacer verboten und durch l. 2, 19 D. 43, 8 dem Übertreter dieses Verbots Restitution der beschädigten Sachen anbefohlen.

---

[1]) cf. Plutarch. Alc. 18: „*Ἡ τῶν Ἑρμῶν περικοπὴ μιᾷ νυκτὶ τῶν πλείστων ἀκρωτηριασθέντων τὰ πρόσωτα πολλοὺς καὶ τῶν περιφρονούντων τὰ τοιαῦτα διετάραξεν.*“

[2]) cf. Plutarch. Alc. 18 ff.; Nepos. Alc. capp. 3. 4.

[3]) cf. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 809 ff.

[4]) Spol. Hainordn.: „honce loucom ne quis violatod ....“ „a(sses) CCC moltai suntod .... moltaique dicator (ei) exactio est(od)“. Luc. Hainordn.: „ium quis volet pro ioudicotod n(ummum) I (nach Mommsen L) manum iniect(i)o estod.“

Es darf aber wohl vermutet werden, daß analog der strafrechtlichen Behandlung des furtum sacrilegum im römischen Rechte auch die Tempelschädigung in schweren Fällen eine kapitale Strafe nach sich zog, während für die leichteren Vergehen Geldbußen reserviert waren.

Für die christliche Periode des römischen Reiches behandelte u. a. ein Erlaß des Honorius (a. 398) unser Delikt, welches ausdrücklich als sacrilegium bezeichnet wird und bedroht es mit Kapitalstrafe an dem überführten und geständigen Verbrecher. Die Verfolgung der Schuldigen wird den Provinzial- bezw. Lokalbehörden übertragen. [1])

Das ältere kanonische Recht hat besondere Bestimmungen über die Bestrafung unseres Deliktes nicht ausgebildet, sondern es unter den Begriff „violatio ecclesiarum“ subsumiert, der das gewaltsame Erbrechen von kirchlichen Gebäuden und die Entwendung von Gegenständen aus ihnen ebenso wie die (relativ gewiß seltene) Zerstörung oder Beschädigung letzterer in sich schloß. [2])

Es ist somit anzunehmen, daß für das letztere Delikt dieselben Strafen wie für das furtum sacrilegum verhängt wurden.

Sehr weitgehend sind zum Teil die kirchlichen Bestimmungen, die verhüten sollen, daß heilige Gegenstände, selbst wenn sie ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr dienen, zu profanen Zwecken benutzt werden, womit eine Beschädigung ja fast ausnahmslos verbunden sein wird.

So schreibt Papst Clemens I. an den Bischof Jacobus von Jerusalem, daß heilige Gewänder, Leuchter, Vorhänge u s.w., die beim Gottesdienste gebraucht worden seien, aber infolge der Benutzung unbrauchbar geworden sind, dem Feuer übergeben werden sollen, damit sie nicht zu profanen Zwecken verwendet werden könnten. [3])

---

[1]) Cod. Theod. l. 31 Lib. 16, 2: „Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in Ecclesias Catholicas irruens, ... loco aliquid inportet iniuriae .... atque ita provinciae moderator ... loci quoque ipsius .... iniuria capitali in convictos sive confessos reos sententia noverit vindicandum.“

Der Kommentar (Tom. VI, 1) erklärt den Begriff „iniuria“ näher: „m u t i l a t i s forte aut deiectis nonnullis“, womit unser Delikt deutlich gekennzeichnet ist.

[2]) cf. H i n s c h i u s , V, S. 767.

[3]) Clem. I. Ep. II ad Jacobum Fratrem Domini (Migne P. gr. I p. 485.) (J a f f é I + 11.) cf. c. 39 Dist. I de cons.

Noch weitergehend verbietet Papst Hyginus, daß Holz, das zum Bau einer Kirche bestimmt gewesen wäre, zu weltlichen Zwecken verwendet werden solle. Entweder sei es dem Feuer zu übergeben oder aber einem Kloster zu geeigneter Verwendung zu überweisen. [1])

Ebensowenig wie im kanonischen Recht, finden sich im älteren deutschen Recht besondere Strafbestimmungen für die Beschädigung heiliger Gegenstände.

Die ältere Gesetzgebung Frankreichs bestrafte unser Delikt mit grausamer Strenge, so verordnete das Edit de pacification Karls IX. vom 24. Februar 1561: „Inhibons et défendons par lesdites présentes, et d'abattre et démolir croix et faire d'autres actes scandaleux et séditieux sur peine de la vie et sans aucune espérance de grâce et de rémission. cf. Loiret, S. 112.

Daß die Todesstrafe, welche unser Edict, das sich übrigens in der Hauptsache gegen die Protestanten richtete, vorschreibt, auch wirklich durchgeführt wurde, ersehen wir aus Loiret S. 76 ff., S. 89, der uns einen Fall berichtet, in dem unser Delikt mit dem Feuertode geahndet wurde.

Daß man sogar noch im 18. Jahrhundert die Beschädigung von Kruzifixen und heiligen Bildern in Frankreich mit mittelalterlicher Grausamkeit behandelte, zeigt uns der durch Voltaire berühmt gewordene La Barre'sche Prozeß. [2])

In der deutschen Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts finden sich ebenfalls vielfach Strafbestimmungen, die sich gegen die Beschädigung an Kirchen und dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen wenden und diese als qualifizierte Sachbeschädigung ansehen.

So das sächsische St.G.B. vom 30. März 1838, das unser Delikt, wenn mit „Mutwillen" begangen, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wenn aus „Bosheit" begangen mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren — also außerordentlich streng — bestraft wissen will. Das sächsiche St.G.B. von 1868 dagegen ordnet für dasselbe Vergehen nur Verfolgung von Amtswegen an, ohne es mit schwerer Strafe zu belegen als die Beschädigung an profanen Sachen (Art. 336).

---

[1]) cf. Migne P. gr. V p. 1093. cf. Poen. Theod. II, 1 § 3 (Wasserschleben, S. 201; Jaffé, I n. 40. cf. c. 39 Dist. I de cons.

[2]) cf. Hertz, S. 245 ff.

Ebenso behandelt das badische St.G.B. vom 6. März 1845 die Beschädigung der res sacrae als qualifizierte Beschädigung (§ 571, 1).

Milder als das sächsische St.G.B. droht das hannoversche vom 8. August 1840 für unser Delikt in art. 337 Gefängnisstrafe bis zu 2 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, je nach Wert der zerstörten Sache an.

Ähnlich das braunschweigische St.G.B. vom 10. Juli 1840 (§ 211, 2 B) und das bayrische vom Jahre 1862 in Art. 343, 3.

Verlust der „bürgerlichen Ehren oder Dienstrechte" verordnet neben der Gefängnisstrafe das St.G.B. für Württemberg vom 1. März 1839 (Art. 390), wenn das Delikt lucri faciendi causa begangen wurde.

§ 10.

Geltendes Recht.

Deutsches Recht. Das geltende deutsche Recht bestraft in § 304 R.St.G.B. — dem preußischen St.G.B. — folgend — die vorsätzliche oder rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder von Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, als qualifizierte Sachbeschädigung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M., gibt dem Richter die Möglichkeit, neben der verhängten Gefängnisstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen zu können und bezeichnet den Versuch des Delikts als strafbar.

Durch die dem Gericht gewährte Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wollte der Gesetzgeber ohne Frage diejenigen Fälle treffen, in denen auf eine besonders niedrige und rohe Gesinnung des Täters geschlossen werden kann, wie es ja gerade bei der Beschädigung von dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen häufig der Fall sein wird.

Um den Tatbestand des Delikts aus § 304 — soweit uns der § hier interessiert — zu erfüllen, muß die Beschädigung oder Zerstörung des betreffenden Gegenstandes vorsätzlich und rechtswidrig geschehen sein.

Das Deliktsobjekt muß ein Gegenstand der Verehrung einer im Staate (tatsächlich) bestehenden Religionsgesellschaft sein, auf deren mehr oder weniger staatlich privilegierte Stellung es nicht ankommt, oder eine dem Gottesdienste gewidmete Sache sein.

Rücksichtlich der letzteren Qualität des Deliktsobjekts sei auf das zu § 243, 1 Gesagte hingewiesen. (cf. S. 56 ff.)

Als „Gegenstände der Verehrung“ sind sowohl die Gegenstände innerhalb einer Kirche zu bezeichnen, die nicht als dem Gottesdienst gewidmet angesehen werden können, aber doch nicht als profane sich darstellen, wie z. B. an den Wänden aufgehängte Kreuze, Heiligenbilder und dergleichen, als auch besonders diejenigen Gegenstände der Verehrung, welche sich außerhalb der gottesdienstlichen Gebäude befinden, wie z. B. Kruzifixe, die an Wegen aufgestellt, an Häusern befestigt sind usw. jedoch nach oberstrichterlicher Entscheidung nicht solche, die sich in privaten Wohnräumen vorfinden, da ihnen in diesem Falle das Merkmal der Öffentlichkeit fehle. Eine Entscheidung in diesem Sinne hat das Bayrische Oberste Landesgericht am 5. April 1907 getroffen.[1]) Es hat nämlich die Frage, ob die böswillige Verstümmelung eines in einem Zimmer aufgehängten Kruzifixes den Tatbestand des § 304 erfülle, verneint mit der Begründnng, daß nach der Entstehungsgeschichte unseres § das Vorliegen der „Öffentlichkeit“ der Tat unbedingtes Erfordernis für seine Anwendung sei, unter Berufung auf Goltdammer,[2]) der den Text des Gesetzes: „Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft“ in folgender Weise interpretiert (S. 798): „In der Regel ist neben den „Gegenständen der Verehrung“ hinzugefügt „oder ihrer Lehren, Einrichtungen und Gebräuche“. Hierin scheint eine Andeutung zu liegen, daß man bei der Beurteilung der Frage, welche Gegenstände gemeint seien, auf den Lehrbegriff der betreffenden Religionsgesellschaft zurückzugehen habe, denn es heißt insbesondere auch: „Gegenstände ihrer Verehrung, also die Religionsgesellschaft als solche in ihrer Vereinigung unter einen bestimmten Lehrbegriff, unter feststehende und anerkannte Symbole, Dogmen und Satzungen soll, so wird vorausgesetzt, vermöge dieser Fundamente ihrer Vereinigung bestimmte Objekte ihrer Verehrung haben, deren Schmähung und Lästerung eben deshalb auch sie selbst in ihren Fundamenten angreift.“

Würde das erkennende Gericht das Vorliegen der Öffentlichkeit nicht als unbedingtes Erfordernis erachtet haben, so hätte es

[1]) Samml. von Entsch. d. Bayr. O.L.G. i. Strafs. Bd. 7, S. 284.

[2]) Goltdammers Archiv für preuß. Strafrecht. X, S. 793 ff.

wohl ohne Frage § 304 für anwendbar halten müssen, denn zweifellos ist ein Kruzifix ein Gegenstand der Verehrung der christlichen Kirchen, deren Lehren nach dem von Goltdammer Gesagten doch in diesem Falle in Betracht gezogen werden müssen. Ohne Frage aber liegt in der Zertrümmerung des Kruzifixes eine Schmähung und Lästerung, die die christlichen Kirchen in ihren Fundamenten angreift.

M. E. wäre es angebracht, das Merkmal der Öffentlichkeit nicht zu fordern, da die Zerstörung eines in einer privaten Wohnung zu Zwecken der häuslichen Andachten angebrachten Kruzifixes wohl fraglos eine Bestrafung nach § 304 rechtfertigen dürfte, da durch eine solche Handlungsweise die religiösen Gefühle der Betroffenen aufs empfindlichste verletzt werden müssen und die durch eine solche Tat ausgedrückte Verachtung der Gefühle Dritter eine strenge Bestrafung durchaus verdient.

Ausländisches Recht. Von den mit dem deutschen Recht verwandten Strafgesetzbüchern bestraft das griechische die Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen, die im Eigentum einer Kirche stehen, worunter also doch in der Hauptsache wohl „geheiligte" Gegenstände zu verstehen sein dürften, als qualifizierte Sachbeschädigung. [1])

Wie das furtum sacrilegum, so bestraft das englische Recht auch die Beschädigung von Kirchen weitaus am strengsten von den modernen Rechten. Es bedroht nämlich das Zusammenrotten zum Zwecke der Störung des öffentlichen Friedens und die bei dieser Gelegenheit begangene Beschädigung von Kirchen, Kapellen usw. als „misdemeanour" mit Zuchthaus von 3—7 Jahren oder Gefängnis bis zu 2 Jahren mit oder ohne Arbeitszwang.

Die Beschädigung von Kunstgegenständen in Kirchen usw., wie Glasfenster, Gemälde, Statuen und ähnliche bedroht das Malicious Damage Act von 1861 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, das mit Arbeitszwang verbunden sein kann, wozu bei Jugendlichen gegebenenfalls noch Prügelstrafe hinzutreten kann. [2]).

[1]) *Αρθρ.* 425: „*Ὡς ἰδιαιτέρα ἐπιβαρυντικὴ αἰτία θεωρεῖται, ἐὰν τοιαύτη ἐκ προθέσεως φθορὰ ἢ βλάβη συμβῇ,*

1) *Εἰς πράγματα ἰδιόκτητα ... ἐκκλησίας τινὸς ἢ κατασκήματος δημοσίου, καθιερωμένου εἰς λατρείαν....*"

[2]) Halsbury n. 1518. Mal. Dam. Act. 1861 (24 & 25. Vict. c. 97) s. 1 Pen. Serv. Act. 1891 (54 & 55 Vict. c. 69) s. 1: „All persons are by statute guilty of a misdemeanour who, being riotously and tumultously assembled together to the

Von den Kolonien Englands bestraft Indien die „Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die von einer Klasse von Menschen als heilig betrachtet werden, in der Absicht, diese betreffende Klasse von Menschen in ihren religiösen Gefühlen zu verletzen", mit hartem Gefängnis oder einfachem (rigorous-simple) bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe oder beidem (Pen. Code n. 295). Ebenso der Sudan Penal Code von 1899 in s. 223.

In Kanada gilt der „Act respecting Riots, unlawfull Assemblies and Breaches of the Peace", der in s. 9 gewaltsames Zusammenrotten und Zerstören von Kirchen usw. mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht.

Während das spanische und portugiesische Recht die Zerstörung und Beschädigung der geheiligten Gegenstände nicht qualifiziert, finden wir sie in den Strafgesetzbüchern einiger amerikanischer Staaten berücksichtigt. So in dem von Uruguay, welches in art. 149, 3° die Zerstörung und Beschädigung von Statuen usw. in gottesdienstlichen Räumlichkeiten mit Gefängnis von 6—9 Monaten bestraft.

Der Codigo penal von Equador (art. 163) bedroht unser Delikt mit ausnehmend strenger Strafe. Wenn das Deliktsobjekt Heiligenbilder oder die heiligen Gefäße sind, so soll den Täter 4—8 Jahre „reclusion mayor" treffen, falls es „otros objetos destinados al culto" sind „prision" von 1—3 Jahren. Art. 565 dagegen bezeichnet als ausreichende Sühne für die Zerstörung von „monumentos, estatuas, cuadros o cualquier objeto de arte, colocados en las iglesias & ..." prision von 8 Tagen bis zu einem Jahre, da es sich hier nur um Gegenstände handelt, die ihres künstlerischen, nicht aber wie die in art. 163 genannten

---

disturbance of the public peace, unlawfully and with force injure or damage any church or any of the erections or things specified above. The punishment for this offence is penal servitude for not exceeding seven years and not less than three years or imprisoument not exceeding two years with or without hard labour." cf. n. 1516.

Mal. Dam. Act. 1861 (24 & 25. Vict. c. 97) s. 39 (Halsbury n. 1535): „Everyone is by statute guilty of a misdemeanour woh unlawfully and maliciously destroys or damages .... any picture, statue, monument or other memorial of the dead, painted glass or other ornament or work of art in any church ....

The punishment for such an offence is imprisonment, with or without hard labour, for not more than six calendar months, and if the offender is a male under sixteen years, with or without a whipping."

Gegenstände, ihres sacralen Charakters wegen privilegiert werden sollen.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt das St.G.B. von Venezuela ein, das in art. 158 unser Delikt nur mit einer Geldstrafe von 25—250 „bolivares“ bedroht.

Das italienische Recht behandelt unser Delikt im Code pen. art. 142.143.424, 2 n. 3 und zwar schützt es in den beiden ersteren die dem Gottesdienst gewidmeten Sachen gegen öffentliche Verletzung als auch gegen solche innerhalb der kirchlichen Räumlichkeiten, und im letzteren im besonderen die gottesdienstlichen Gebäude. Es droht in art. 142 Gefängnis von 3—30 Monaten und Geldstrafe von 50—1500 Lire an, in art. 143 jedoch „reclusione“ von 3 Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 500 Lire. Art. 424, 2 n. 3 will das in ihm behandelte Delikt ebenfalls mit reclusione und zwar von einem Monat bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 Lire bestraft wissen. Außerdem wird das Vergehen als Offizialdelikt bezeichnet, während die Sachbeschädigung an profanen Gegenständen nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt wird (cf. 424, 1). Als zu den Deliktsobjekten des art. 424, 2 n. 3 gehörend, bezeichnet der Codice penale auch die Nebenräume (also etwa Sakristeien und ähnliches) der gottesdienstlichen Gebäude. [1])

Keine bestimmte Grenze für die Strafzumessung zieht das russische St.G.B., das Beschädigung von Kirchen und res sacrae, sofern sie in loco sacro geschehen ist, wenn das Delikt ohne Absicht der Beleidigung des Heiligtums begangen war, in § 553 mit Korrektionshaus oder Gefängnis bedroht.

---

[1]) Cod. pen. art. 142: „chiunque, per disprezzo di uno dei culti ammessi nello Stato, distrugge, guasta, o in altro modo vilipende in luogo pubblico cose destinati al culto .....

è punito con la detenzione da treat renta mesi e con multa da lire cinquanta à mille cinquecento.“

Cod. pen. art. 143: „chiunque, nei luoghi destinati al culto o .... mutila o deturpa monumenti, statue, dipinti, lapidi.... è punito con la reclusione da tre mesi ad un anno è con la multa sino a lire cinquecento.“

Cod. pen. art. 424, 2 n. 3: „La pena è della reclusione da un mese a tre anni e della multa sino a lire tremila, e si procede d'ufficio, se il fato sia commesso ....

3º sopre edifizii pubblici o destinati a uso pubblico, a pubblica utilità o al esercizio di un culto .... o loro dipendenza.“

Eine sonst nicht wiederkehrende Einschränkung hinsichtlich der Zeit, während der das Delikt begangen sein muß, enthält das bulgarische St.G.B. Dieses will beschimpfenden Unfug an dem Gottesdienst gewidmeten Sachen und deren in beschimpfender Absicht begangene Beschädigung oder Zerstörung, falls diese an dem Ort oder zu der Zeit, wo und wann eine gottesdienstliche Handlung oder Feierlichkeit stattfand, begangen ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wissen (art. 206).

Zum Schluß sei noch das siamesische Strafrecht genannt, das in art. 172 des St.G.B. die Zerstörung oder Beschädigung eines „lieu consacré au culte d'une religion quelconque ou un objet tenu pour sacré par une catégorie quelconque de personnes", wenn sie auf eine Weise geschehen ist, die geeignet ist, die religiösen Gefühle Dritter zu verletzen, mit Gefängnis nicht über 3 Jahre und Geldstrafe bis zu 1000 ticaux.

§ 11.

Strafrechtsentwürfe.

Auch in Zukunft scheint sich die Behandlung der Zerstörung und Beschädigung der dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände als qualifizierte Sachbeschädigung erhalten zu wollen, denn die Entwürfe zum deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch gedenken ihrer noch in diesem Sinne.

Der Vorentwurf zu dem deutschen St.G.B., dem man m. E. nur zustimmen kann, faßt in § 290 die § 168 und 304 des jetzt geltenden St.G.B. zusammen und bedroht Beschädigung eines Gegenstandes der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder an einer dem Gottesdienst gewidmeten Sache ebenso wie an einem Grabe, einem Grabmal usw. mit Gefängnis oder Haft bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

Nur Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre droht der österreichische Entwurf an, der als Deliktsobjekt nur die unmittelbar dem Gottesdienst gewidmeten Sachen gelten lassen will.

Nicht mehr gedenkt unseres Delikts als einer qualifizierten Sachbeschädigung der „Gegenentwurf“ für das deutsche Strafgesetzbuch.

Der Vorentwurf zum schweizerischen ebenso wie der zum serbischen Strafgesetzbuch gewähren ebenfalls den geheiligten Gegenständen keinen qualifizierten Schutz mehr gegen Beschädigung und Zerstörung.

Buch III.

Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände gegen Brandstiftung.

§ 12.

Historischer Teil.

Eine Art der Beschädigung oder Zerstörung der geheiligten Gegenstände, nämlich die durch Feuer bewirkte, verdient eine eingehendere Betrachtung, da diese von jeher als eine durch ihre Gemeingefährlichkeit qualifizierte Art der Beschädigung fremden Eigentums eine gesonderte strafrechtliche Behandlung gefunden hat.

Für die antiken Rechte sagen uns die Quellen im allgemeinen allerdings nicht, ob die Brandstiftung an Tempeln [1]) schwerer bestraft wurde als die an profanen Gebäuden. Auch hätte sich eine solche Sonderbehandlung unseres Delikts z. B. für das römische Recht erübrigt, da die dolose Inbrandsetzung von innerhalb der Mauern einer Stadt belegenen Gebäude — wenigstens nach späterem römischen Rechte — an sich schon mit dem Feuertode — bei Personen höheren Standes mit Deportation — bestraft wurde. [2])

Wie die Strafbestimmungen des kanonischen Rechts, welche die Beschädigung von Kirchen usw. betrafen, sich meist

[1]) Eine vor allem durch ihr eigenartiges Motiv berühmt gewordene Inbrandsetzung eines antiken Heiligtums ist die des Dianatempels zu Ephesus durch Herostrat, die dieser mit grausamem Tode büßen mußte. cf. Val. Maximus VIII cap. 13 ext. 5. cf. Strabo, C. 640 (I Δ 22).

[2]) l. 28, 12 D. 48, 19. cf. Mommsen, Röm. Strafr. S. 840 ff.

mit denen, die das furtum sacrilegum behandelten, vereinigt fanden, so gilt dies auch von denjenigen, welche sich mit dem Schutze der geweihten Gegenstände gegen Brandstiftung beschäftigen. [1])

So wendet sich das Conc. Coloniense (a. 1226) in c. 2 zugleich gegen die „incendiarii et effractores ecclesiarum“ und weist darauf hin, daß diese der ipso facto eintretenden Exkommunikation verfallen seien, und daß über ihr Gebiet, falls sie Territorialherren seien, 3 Monate nach der Tat das Interdikt verhängt werden solle; falls es sich jedoch um „incendiarii aliarum rerum et bonorum ecclesiarum et monasteriorum“ handle, soll der für den Ort der Tat zuständige ordinarius diese, falls eine Mahnung zur Restitution des von ihnen Zerstörten erfolglos bleibt, namentlich exkommunizieren und für regelmäßige Verlesung der Namen der Exkommunizierten „singulis diebus Dominicis et festivis“ in den Kirchen Sorge tragen. [2])

Ebenso schreibt das Poenitentiale Mediolanum [3]) Exkommunikation und außerdem Versagung des kirchlichen Begräbnisses für die Brandstifter an Kirchen vor. Dieselbe Strafe wie für den Täter wird auch für den Anstifter und Gehilfen festgesetzt.

Auch eine langjährige Buße verlangte die Kirche von dem Schuldigen, die Papst Hyginus auf 15 Jahre festsetzt, [4]) während das Poenitentiale Arundel [5]) für diejenigen, welche sich „sponte“ der Brandstiftung an einer Kirche schuldig gemacht haben, fordert, die um 3 Jahre verlängert werden soll, wenn der Schaden nicht restituiert wird; bei denen aber, die unser Delikt „ignoranter“ begangen haben, will es sich mit dem bloßen Ersatz des angerichteten Schadens begnügen. Sollte aber der bis dahin unbußfertige Täter noch auf dem Totenbette Reue empfunden und die Absolution empfangen haben, so soll ihm zwar ein kirchliches Begräbnis nicht vorenthalten werden, jedoch seine Erben

---

[1]) cf. Hinschius, V, S. 761.

[2]) Conc. Colon. Prov. c. 2 (Mansi, XXIII, p. 1134/5).

[3]) Praec. VI (Schmitz, S. 823).

[4]) Jaffé, I n. 42. cf. Ivo Decr. III, 127 (Migne P. l. CLXI p. 226). cf. c. 14 C. XVII qu. 4.

[5]) Poen. Arundel c. 29 (Schmitz, S. 446).

sollen nach Kräften des Nachlasses zur Satisfaktion herangezogen werden. [1])

Daß die kirchlichen Vorschriften mit aller Strenge durchgeführt wurden, beweist uns ein Magdeburger Synodalbeschluß aus dem 13. Jahrhundert, der die Priester mit Strafe bedroht, die diejenigen, welche sich einer Brandstiftung an einer Kirche schuldig gemacht haben und dieserhalb anderen Orts exkommuniziert worden sind, ohne gehörige Satisfaktion wieder in die Kirche aufnehmen. [2])

Während für entwendetes Eigentum der Kirche, wie wir oben sahen, meist nur vierfacher Ersatz gefordert wurde, will Papst Gregor V. das der Kirche infolge Brandstiftung Entzogene neunfach ersetzt wissen. [3])

Die Brandstiftung an Kirchen finden wir mit besonderen Strafen bedroht auch im älteren deutschen Recht, und zwar in den Leges barbarorum, die größtenteils Geldstrafen festsetzen. So schreibt die lex Salica in cap. 55, 4 Add. 4 vor: „Si quis basilica ubi requiescunt insertas aut ipsa basilica est santificata incenderit Malb. chrenechruda solidos CC culpabilis iudicetur". Tit. 71 will auch das fahrlässige Inbrandsetzen einer Kirche mit derselben Buße gesühnt wissen.

Ist der Schuldige ein Sklave, so soll er Hände und Ohren verlieren, und sein Herr soll den von ihm angerichteten Schaden ersetzen, sagt die Lex Baiuwariorum (cap. 6), ist er ein Freier, so soll er vorerst 40 sol. Buße zahlen „propter praesumptionem quare talia ausus fuit facere", außerdem aber jedes zerstörte Gebäude mit 24 sol. ersetzen, für den Fall aber, daß Menschen bei dem Brande umgekommen sind, soll er so büßen, als wenn er sie mit eigener Hand umgebracht hätte.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Strafandrohungen, die nur auf eine Geldstrafe gingen, bedroht mit Todesstrafe unser Delikt die Capitula de partibus Saxoniae V (cap. 3).

---

[1]) cf. c. 5 X. V, 17 (Summ.).

[2]) Stat. syn. Magdeb. prov. ab a. 1261 ad a. 1286. (Mansi, XXVII p. 780).

[3]) Ep. Greg.V. ad Constant., reginam Galliae (Migne P. l. CXXXVII p. 931). c. 8 C. XII qu. 2. cf. Ivo Decr. XIII c. 36 (Migne P. l. CLXI p. 810). Greg. V. verweist hier auf eine lex vulgaris, die ebenfalls Brandstiftung mit hoher Geldstrafe belegt (Anstifter: 900 sol., Gehilfen: 80 sol.).

Als qualifizierte Brandstiftung, die mit dem Tode geahndet wurde, galt auch der „kerkbrond“ im mittelalterlichen friesischen Recht. [1])

In den späteren Quellen des deutschen Rechts finden wir die Brandstiftung an Kirchen nicht als besonderes Delikt behandelt, auch die C.C.C. gedenkt ihrer nicht.

Aus der älteren nichtdeutschen Gesetzgebung seien die italienischen Statuten erwähnt, die sich z. T. mit unserem Delikt beschäftigen. So bedrohen die Statuten von Salò die Brandstiftung, wenn „in domo ulterius habitata aut sacra vel religiosa“ begangen, mit dem Tode. [2])

Auch in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts finden wir die Zerstörung oder Beschädigung der Kirchen durch Brandstiftung nur wenig behandelt. So erwähnt das preußische A.L.R. unser Delikt nicht. Die zu verhängende Strafe hätte sich nach Teil II Titel 20 § 1511 ff. richten müssen, je nachdem Menschen oder menschliche Ansiedlungen durch die vom Täter verursachte Brandstiftung an der Kirche in Gefahr gebracht worden waren oder nicht. Im ersteren Falle wäre auf Todesstrafe zu erkennen gewesen.

Dagegen gedenkt unseres Deliktes das hannoversche St.G.B. von 1840, das in art. 182 vorschreibt, daß bei der Strafzumessung für Brandstiftung an einem Gebäude auf dessen „Heiligkeit“ zu achten sei, während das badische St.G.B. von 1845 in art. 517 die Kirchen hinsichtlich ihrer Verletzung durch Brandstiftung den Theatern, öffentlichen Gebäuden usw. gleichstellt.

Nach den übrigen Strafgesetzbüchern wäre die Brandstiftung an Kirchen danach zu beurteilen gewesen, ob durch dieselbe Menschen gefährdet wurden oder nicht.

§ 13.
Geltendes Recht.

Deutsches Recht. Das preußische St.G.B. von 1851 erwähnt die gottesdienstlichen Gebäude als Objekte der Brand-

[1]) cf. His, S. 351.

[2]) Storia, IV, S. 171 (c. 98). cf. Stat. civ. Cremonae p. 49. cf. Stat. civ. Parmae III p. 125.

stiftung nicht, wohl aber bestraft das R.St.G.B. in § 306, 1 unser Delikt ebenso wie das Inbrandsetzen von Wohngehäuden als qualifizierte Brandstiftung mit Zuchthaus.

Als Deliktsobjekt bezeichnet aber das Gesetz nicht schlechthin ein dem Gottesdienste gewidmetes Gebäude, wie in § 243, 1, sondern verlangt ein „zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude".

Nicht erforderlich ist für die Anwendung unseres Paragraphen, daß zur Zeit der Begehung der Brandstiftung in dem betreffenden Raume ein Gottesdienst stattfand.

Ob § 306, 1 anzuwenden ist, wenn die Brandstiftung an einem Gebäude begangen wurde, von dem nur ein einzelner Raum als zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmt angesehen werden kann, ist streitig. Oppenhoff-Delius bejaht es, während Olshausen (II S. 1271) auf dem Standpunkt steht, daß in solchem Falle § 306, 1 nur dann Anwendung finden kann, wenn der betreffende Raum selbst in Brand gesetzt worden ist, sonst höchstens ein versuchtes Delikt aus § 306, 1 vorliegen könne.

Dieser Ansicht ist m. E. beizutreten, denn unmöglich kann ein unter Umständen relativ sehr kleiner Raum (man denke z. B. an eine Kapelle in einem großstädtischen Mietshause) einem ganzen Gebäude einen anderen Charakter verleihen.

Derselben Ansicht ist auch Binding (II S. 13 Anm. 1); und Schütze (S. 513) meint, daß in diesem Falle nicht § 306, 1 anzuwenden sei, sondern je nach der Beschaffenheit des übrigen Teils des Gebäudes § 306, 2, § 306, 3 oder § 308.

Der Gesetzgeber hat den Grundsatz, daß nur zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude Gegenstand des Verbrechens aus § 306 sein können, streng durchgeführt und daher wohl zu der oben erwähnten Formulierung gegriffen. M. E. verdient aber jedes dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, eben wegen seiner es von allen anderen Gebäuden unterscheidenden Qualität, also auch z. B. eine ihrer geringen räumlichen Ausmessungen wegen für gottesdienstliche „Versammlungen" nicht in Betracht kommende Kapelle als Deliktsobjekt des § 306, 1 angesehen zu werden, und ohne Frage würde die allgemeine Ansicht das Inbrandsetzen etwa einer altehrwürdigen

kleinen Kapelle für nicht weniger strafwürdig halten als das eines Betsaales.

Auch hier gilt ohne Frage die Beschränkung, die wir für die Deliktsobjekte des § 243, 1 fanden, nämlich daß Gebäude, die erst in Zukunft dem in unserem Paragraphen geforderten Zwecke dienen sollen, als Deliktsobjekte nicht in Betracht kommen können, ebenfalls kann eine vorübergehende Benutzung zu dem angegebenen Zwecke nicht als ausreichend angesehen werden.

Ausländisches Recht. Während das österreichische St.G.B. Brandlegung an Kirchen usw. nicht erwähnt, sondern die für Inbrandsetzung von profanen Gebäuden festgesetzten Strafen verhängt wissen will, bedroht das ungarische im § 423 unser Delikt mit Zuchthaus von 10—15 Jahren.

Das finnländische St.G.B. (cap. 34 § 1) droht für Brandstiftung an Kirchen eine 2—10 jährige Zuchthausstrafe an, während das dänische und norwegische St.G.B. unseres Delikts nicht gedenken.

Ebenso streng wie das furtum sacrilegum und die Zerstörung oder Beschädigung heiliger Gegenstände bestraft das englische Recht die vorsätzliche Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden und zwar mit Zuchthausstrafe von 3 Jahren bis auf Lebenszeit oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit, an Stelle dessen bei Jugendlichen unter 16 Jahren Prügelstrafe tritt,[1]) während in Kanada unser Delikt im Höchstfalle mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht ist.[2])

Von den Strafgesetzbüchern der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestrafen die von Ohio (Crim. Code § 6831) und Louisiana (s. 843) die Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden mit Gefängnis bis zu 20

---

[1]) Mal. Dam. Act. 1861 (24 & 25 Vict. 97) ss. 1—5, 42. (Halsbury, IX n. 504): „By statute everyone is guilty of felony, who unlawfully and maliciously sets fire to any church, chapel, meetinghouse.

The punishment for any such offence is penal servitude for life or for not less than 3 years, or imprisonment for not more than 2 years with or without hard labour, or if the offender is a male under 16 years with or without whipping."

Im Gegensatz hierzu bestraft das englische Recht Brandstifter an Wohnhäusern im Höchstfalle mit nur 7 jähriger Zuchthausstrafe. cf. Halsbury, IX n. 503.

[2]) Act respecting Malicious Injuries to Property s. 2.

Jahren.[1]) In Ohio soll die Gefängnisstrafe in einem „penitentiary“ verbüßt werden, während in Louisiana die Strafe durch harte Arbeit qualifiziert wird.

Von den romanischen Rechten bedroht das italienische unser Delikt mit reclusione von 5—10 Jahren im Gegensatz zur Brandstiftung an privatem Eigentum (ausgenommen Wohngebäude), die mit derselben Strafe in der Zeitdauer von 3—7 Jahren bestraft wird,[2]) während das spanische St.G.B. das Inbrandsetzen einer Kirche nur dann als qualifiziertes Delikt behandelt, wenn sich zur Zeit der Tat eine zahlreiche Menschenmenge darin aufhielt. In diesem Falle aber kann die Strafe im Höchstfalle lebenslängliche Kette betragen.[3])

Während das portugiesische St.G.B. unseres Deliktes nicht gedenkt, bestraft von den südamerikanischen Staaten Paraguay die Brandstiftung an Kirchen ebenso wie solche an Wohnhäusern, öffentlichen Gebäuden usw. mit „presidio abierto“ von 3—6 Jahren (Cod. pen. art. 303).

Das russische St.G.B. bedroht in § 563 die Beschädigung von Kirchen oder christlichen Bethäusern durch Inbrandsetzen mit zeitiger Zwangshaft, das bulgarische setzt als Mindestmaß eine 3 jährige Zuchthausstrafe fest (art. 383).

§ 14.

Strafrechtsentwürfe.

Der Vorentwurf zum deutschen St.G.B. verzichtet auf die Aufzählung der Objekte, bei deren Inbrandsetzung unser Delikt als qualifiziert angesehen werden soll. Jedoch sagt § 189, 3: „In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus

---

[1]) Revised laws of Louisiana (A. Voorhies) Ed. 2 New-Orleans 1884.

[2]) Cod. Pen. art. 300: „Chiunque appica il fuoco a un edifizio .... è punito con la reclusione da tre a sette anni.

Dagegen: „La reclusione è da cinque a dieci anni, se il fuoco sia appicato a edifizii destinati all' abitazione ovverro a edifizii publici .... o all' esercizio di un culto ....“

[3]) Cod. pen. art. 561, 4: „Serán castigados con la pena de cadena temporal en su grado máximo á perpetua: .... 4°: Los que incendiaren una iglesia ...cuando se hallare dentro una concurrencia numerosa.“

nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus“. In § 84, 2 heißt es nun aber: „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.“ Da das letztere bei der Inbrandsetzung eines gottesdienstlichen Gebäudes ohne Frage zutrifft, so könnte also auch nach dem Entwurf unser Delikt, wenn die Voraussetzung des „ungewöhnlich bedeutenden“ Erfolges gegeben ist, als qualifizierte Brandstiftung angesehen werden.

Schluss.

Der Zweck der vorausgehenden Darstellung war, zu zeigen, daß seit den ältesten Zeiten den der Gottheit geheiligten Gegenständen im Vergleich zu den profanen vom Strafrecht ein je nach dem Geiste, der die betreffende Gesetzgebung beherrschte, mehr oder minder erhöhter Schutz gegen Entwendung oder Verletzung zugebilligt wurde, wie es ja auch in der menschlichen Natur liegt, das, was man als den höchsten Wesen geweiht oder gehörig ansieht, möglichst unangetastet zu erhalten. Demgemäß kann man auch in der neueren Gesetzgebung ein allgemeines Versagen oder Nachlassen des erhöhten Schutzes nicht bemerken, jedoch muß zugegeben werden, daß dem ohne Frage zu mißbilligenden Zuge der Zeit folgend, im einzelnen eine Abschwächung oder ein gänzliches Entfallen der privilegierten Stellung der geheiligten Gegenstände beobachtet werden kann.

Es wäre zu wünschen, daß das im Werden begriffene Reichsstrafgesetzbuch sich der erwähnten Stellungnahme der neuesten Gesetzgebung nicht anschließt, sondern den geheiligten Gegenständen auch fernerhin einen erhöhten Schutz gewährt.

Im einzelnen dürfte sich m. E. gegenüber den heutigen Bestimmungen des § 243, 1 eine Änderung empfehlen, während die jetzt geltenden Strafandrohungen gegen sacrilegische Brandstiftung und Sachbeschädigung wohl auch fernerhin durchaus zweckentsprechend sein dürften.

Da sich, wie sich aus dem oben Dargestellten [1]) ergibt, eine Grenze zwischen den dem „Gottesdienst gewidmeten Gegenständen“ und solchen, denen man diese Qualität nicht zusprechen kann, mit

[1]) cf. S. 61.

Sicherheit nicht in allen Fällen zu ziehen ist, was aber für die Judikatur unter Umständen folgenschwere Ungerechtigkeiten mit sich bringen kann, so dürfte sich vielleicht für denEntwurf des kommenden Reichsstrafgesetzbuches empfehlen, furtum de oco sacro unter allen Umständen als qualifizierten Diebstahl zu behandeln, — wie es im geltenden Recht die Strafgesetzbücher von Finnland und Schweden [1]) tun — ohne Unterschied, ob eine res sacra das Deliktsobjekt bildet oder nicht. Es würde dann für den Einzelfall dem Richter überlassen bleiben müssen, je nach der Qualität des entwendeten Gegenstandes die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festzusetzen.

Gerechtfertigt würde eine derartige weitere Fassung unseres Paragraphen außer durch die oben behandelte Unsicherheit der Qualitätsbestimmung des fraglichen Gegenstandes auch dadurch sein, daß mit Recht die gottesdienstliche Qualität eines Raumes als ausreichender Grund für die Qualifizierung eines Diebstahls aus ihm angesehen werden kann. Wäre z. B. die Tat eines Diebes, der die Andacht seines Nachbarn beim Gottesdienst dazu benutzt, diesem z. B. die Börse zu entwenden, wegen der durch solche Handlungsweise bewiesenen Roheit der Gesinnung nicht mit Recht als qualifizierter Diebstahl anzusprechen? [2])

---

[1]) cf. S. 64.

[2]) cf. Höpfner, S. 52. — Wenn z. B. Brückner sagt, daß de lege ferenda der Kirchendiebstahl unter die Arten des ausgezeichneten Diebstahls nicht mehr aufzunehmen sei, da Kirchendiebstähle zumeist durch Einbrechen, Einsteigen usw. begangen würden und somit schon durch diese ihre Begehungsart qualifiziert erschienen, so mag dies wohl bei Diebstählen aus protestantischen Kirchen der Fall sein, da diese wohl ständig verschlossen gehalten werden, nicht aber bei solchen aus katholischen Kirchen, die zumeist jedem freien Zutritt gewähren, deren Inventar daher — da der Diebstahl leicht ohne Einbrechen usw. geschehen kann — bei der Nichtqualifizierung des sacrilegischen Diebstahls an sich nicht den wünschenswerten Schutz genießen würde.

Anhang.

Die historische Entwickelung des Gräberschutzes.

Als ein den oben behandelten sacrilegischen Delikten sehr verwandtes Vergehen wird in den Quellen sehr häufig die Grabschändung (sepulcrorum violatio) behandelt, so daß es natürlich sein dürfte, auf sie auch an dieser Stelle einen, wenn auch nur kurzen, Blick zu werfen, wobei die heutige gesetzgeberische Behandlung der Sep. Viol. außer acht gelassen werden kann, da sie schon vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gewesen ist.

Unter den antiken Völkern, welche, wie alle zivilisierten Völker, die menschlichen Grabstätten gegen pietätlose Verunehrung schützten, haben die Römer die Strafbestimmungen zum Schutze der Gräber, die von ihnen als res religiosae, als den Unterirdischen geweiht angesehen wurden, wohl am weitgehendsten ausgebildet.

Das römische Recht faßte alle nur denkbaren Delikte gegen den Gräberfrieden unter den Begriff der sepulcrorum violatio zusammen und sah diese als ein dem sacrilegium eng verwandtes Delikt an („proximum sacrilegio“ C. Th. IX 17, 5). [1])

[1]) cf. D. XXXXVII, 12. cf. Mommsen, Röm. Strafrecht, p. 812. Phaedrus fab. I, 27 läßt den auf der Suche nach einem Schatz befindlichen Hund, weil er menschliche Gebeine aus der Erde gescharrt hatte, durch Hunger zu Grunde gehen.

„Humana effodiens ossa thesaurum canis
Jnvenit et violarat qu ia Manes deos,
Jniecta est illi divitiarum cupiditas
Poenas ut sanctae Religioni penderet. ....“

So wurde als sep. viol. angesehen sowohl Verletzung der Begräbnisplätze und der Grabmonumente, als auch Benutzung oder Verkauf eines Grabes zu anderen, seiner eigentlichen Bestimmung fremden Zwecken (cf. D. XI 7, 12, 1. D. XXXXIII 24. 22, 4). Auch Störung der Ruhe des Leichnams wurde unter den Begriff der Sep. Viol. subsumiert (cf. D. XXXXVII, 12, 3. 7: Beraubung eines Leichnams).

Die sep. viol. war ursprünglich ein Privatdelikt, was sich daraus erklärt, daß die Grabstätten lediglich als private Dedikationen ihren religiösen Charakter erhielten und deshalb ihre Verletzung nicht ohne weiteres den Charakter eines öffentlichen Delikts gewinnen konnte. Bei der sep. viol. fand die lex Aquilia keine Anwendung, jedoch half das Interdictum quod vi aut clam (D. XXXXVII 12. 2). Das praetorische Recht gewährte außerdem dem Eigentümer des beschädigten Grabes eine infamierende actio in factum (cf. D. XXXXVII, 12, 1) und überließ dem iudex die Feststellung der Höhe der Strafe. Für den Fall, daß ein Interessent nicht vorhanden ist oder derselbe nicht klagen will, wird jedem Beliebigen eine actio gewährt und zwar generell auf 100 aurei (D. XXXVII 12. 3 pr). Sollten mehrere eine Klage erheben wollen, so soll demjenigen, dessen Klageabsicht am begründetsten zu sein scheint, die actio zustehen. Eine actio auf 200 aurei jedoch soll gegen denjenigen gegeben werden, welcher einen Grabtempel zu Wohnzwecken benutzt hat, was demnach als qualifiziertes Delikt angesehen worden sein muß. Von diesen Strafen werden nicht getroffen „personae dolo malo non capaces", da das Vorhandensein des dolus beim Täter zur Erfüllung des Tatbestandes der durch die obigen Strafen bedrohten Delikte erforderlich war (D. XXXVII 12, 3 § 1).[1])

Seit dem Ende des 2. Jahrhundert wurde die sep. viol. zu den Delikten gerechnet, welche die lex Julia de vi publica umfaßte, da in dieser die gewaltsame Störung von Begräbnissen verboten wurde. Denn auch die sep. viol. bewirkt, „quo quis minus sepeliatur". D. XXXXVIII 6, 5 pr.). Durch diese Subsumierung verging man sich zwar gegen den Geist des Julischen Gesetzes,

[1]) Nicht als loci religiosi und daher auch nicht als privilegiert wurden die sepulcra hostium angesehen (D. XXXXVII 12, 4).

jedoch werden die überhand nehmenden Verletzungen der Gräber in jener Zeit zu dieser Erweiterung des Begriffs eines Delikts aus der lex Julia gezwungen haben. Nunmehr konnte der Klagende seinen Anspruch auf die lex Julia de vi publica stützen.

Wenn die Beraubung von Leichen „man armata et more latronum“ geschehen war, so wurde sie von den praesides provinciae mit Todesstrafe, war sie von Unbewaffneten begangen, mit der poena metalli geahndet (D. XXXXVII 12, 3. 7).

Als qualifiziert galt auch die sep. viol., wenn die Leichen selbst ausgegraben worden waren. In diesem Falle wurden die Täter, wenn vornehmerer Herkunft, zur deportatio, wenn niederer, zum Tode verurteilt; daneben kann auch relegatio und Verurteilung zur Bergwerksarbeit vor (D. XXXXVII 12. 11).

Wie schon erwähnt, wurde später, wie wir auch aus dem Codex Theodosianus und Codex Justinianeus ersehen können, die sep. viol. als öffentliches Delikt angesehen und nach einem Edikt des Kaisers Constantinus sogar die Vernachlässigung der Bestrafung der Schuldigen an den hierzu verpflichteten locorum iudices mit der für die Täter festgesetzten Strafe geahndet, nähmlich 20 Pfund Goldes (Codd. Just. et Theod. IX 19, 3 u. IX 17, 2). Ein Edikt Constantins und Julians setzte für die Entnahme von Baumaterialien von Gräbern und Verwendung derselben zu profanen Bauzwecken eine als Zusatzstrafe zu den bis dahin üblichen Strafen zu behandelnde, an den „fiscus“ zu entrichtende Buße von 10 Pfund Goldes fest (Codd. Just. et Theod. IX 19, 4 und IX 17, 4), während ein Edikt Julians (a. 363) für die Bestrafung der sep. viol. die „poena sacrilegii“ angewendet wissen will unter Hinweis darauf, daß von jeher die sep. viol. als ein dem sacrilegium nahe verwandtes Delikt angesehen wurde.[1]) (Codd. Just. et Theod. IX 19, 5 und IX 17, 5.) Als Empfänger der Geldbußen kommt, solange die sep. viol. als Privatdelikt behandelt wurde, der Eigentümer des beschädigten Grabes in Betracht (D. XXXXVII 12, 3 pr.). Später finden sich die öffentlichen Kassen als die Empfangsberechtigten wenigstens eines Teils der Strafgelder angegeben. (Cod. Just. IX 19, 4. [2])

[1]) Codd. Just. et. Theod. V, 17, 8. 3 und III, 16, 1 wird Grabschändung unter den Ehescheidungsgründen genannt. cf. S. 12 Anm. 3. cf. Lex Burgundiorum, XXXIV, 3.

[2]) Mommsen, Röm. Strafrecht, p. 814 sqq.

Wenn Sklaven sich des Delikts der sep. viol. schuldig gemacht hatten, so wurden sie zur Bergwerksarbeit oder zur deportatio verurteilt, je nachdem sie aus eigenem Antriebe oder auf Geheiß ihres Herrn sich an dem Grabe vergangen hatten. Das Haus jedoch, in welches das Entwendete geschafft worden war, wurde konfisziert. (Codd. Theod. et Just. IX 17, 1, IX 18, 2.)

Kanonisches Recht. Was oben von der Behandlung der sacrilegischen Sachbeschädigung und Brandstiftung im Kanonischen Recht gesagt wurde, gilt auch von der sep. viol. Sie tritt neben dem Hauptdelikt der sacrilegischen Vergehen, dem furtum sacrilegum völlig in den Hintergrund, was sich vielleicht aus den tatsächlichen Verhältnissen erklärt. Handelte es sich z. B. um die Zerstörung einer Kirche, die ja zu jenen Zeiten meist von Friedhöfen umgeben waren, so kam die bei dieser Gelegenheit begangene sep. viol. naturgemäß nur als Nebendelikt in Betracht, wenn auch die Kirchhöfe den Kirchen, wie wir unten sehen werden, bezüglich der Strafbarkeit ihrer Verletzung gleichgestellt wurden. [1])

So bedroht das Conc. Londoniense (a. 1143) diejenigen, welche Kirche und Kirchhöfe verletzt haben, in gleicher Weise mit der dem Papste reservierten Exkommunikation, die sogar in feierlicher Form verkündet werden soll. [2])

Ebenso will das Conc. Moguntianum (a. 1310) diejenigen, welche bei der Anlage von Befestigungen um die Kirchen, die natürlich ebenfalls verboten war, die Kirchhöfe beschädigen, mit Exkommunikation bestraft wissen. Die betreffenden Kirchen sollen zudem dem Interdikt verfallen sein. [3])

---

[1]) cf. Decian. Lib. VI. c. XXIV n. 28 (p. 75).

[2]) Conc. London. (nach dem Bericht des Matth. Paris, Mansi, XXI p. 603): „Sancitum est ergo ibi et generaliter constitutum, ne aliquis, qui ecclesiam coemeteriumque violaverit, ab alio quam ipso papa possit absolvi ...“ „Excommunicaverunt autem omnes, qui contra hoc decretum venirent candelis accensis ...“

[3]) Conc. Mogunt. (Mansi, XXV, p. 330): „Excommunicamus ... omnes, qui dedicatas Deo ecclesias ausu sacrilego profanantes, faciunt munitiones de ipsis et ad firmandum eas perfodiunt ecemeterium, ossibus mortuorum ejectis, omnes quoque adhibentes operam, consilium vel juvamen decernimus excommunicationis sententiae subiacere. Ecclesias taliter profanatas ... subicimus ex nunc ecclesiastico interdicto ...

Wie für die Kirchenräuber begegnet auch für die sep. violatores die weltliche Strafe der Infamie im kanonischen Recht, als deren Folgen der Ausschluß von den kirchlichen Weihen und die Unfähigkeit, vor Gericht als Ankläger aufzutreten oder als Zeuge vernommen zu werden, bezeichnet werden. [1])

So schreibt Papst Stephan: „Infames esse eas personas dicimus, que pro aliqua culpa notantur infamia, id est ... sepulcrorum quoque violatores... Hi nimirum omnes ... nec ad sacros gradus debent provehi nec summos sacerdotes possunt accusare, nec ad accusationem seu ad testimonium ultatenus iuste recipi possunt." [2])

Falls aber ein bereits geweihter Priester sich einer sep. viol. schuldig gemacht hat, so soll ihn nach einem toledanischen Kanon, der auch in England zur Anwendung kam, wie wir aus Ecgbirth's Excerptions ersehen können, die Strafe der degradatio treffen, ein Laie dagegen soll mit 7 jähriger Buße bestraft werden mit der Schärfung, daß er 3 Jahre davon bei Wasser und Brot verbringen soll. [3])

Ein Zeugnis aus der Mitte des 4. Jahrhunderts über die Behandlung der sep. viol. von seiten der Kirche bietet uns der Erzbischof Basilius von Caesarea in seiner Ep. 217, in der er den Grabschänder mit Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft bestraft wissen will. Erst nach 10 jähriger Buße soll der Sünder wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen werden. [4])

Auch Gregor von Nyssa behandelt die *τυμβωρυχία* im Zusammenhange mit der *ἱεροσυλία* und teilt jene ein in solche, die Verzeihung und in solche, die eine strenge Bestrafung verdienen.

---

[1]) cf. S. 32.

[2]) Ep. I S. Stephani (Jaffé, I n. 130 (p. 21), (Migne, Patr. l. III p. 999) c. 17. C. VI qu. 1. cf. Ivo Decr. V, 291. Pan. IV, 66 (Migne, Patr. l. CLXI p. 142, 1196).

[3]) Johnson, Ecgbirth's Excerptions c. 74 (A Canon of Toledo): „If a Clerk be caught demolishing of sepulchres, let him be removed from the Clerical Order. If any one (else) violate a Sepulchre, let him do seven years Penance, three of them in Bred and Water." cf. Ivo Decr. XIII, 44.

[4]) Basilius, Ep. 217. can. 66 (Migne, Patr. gr. XXXII p. 799): „*Ὁ τυμβώρυχος ἐν δέκα ἔτεσιν ἀκοινώνητος ἔσται ἐν δυσὶ προσκλαίων, ἐν γ' ἀκροώμενος, ἐν δ' ὑποπίπτων, ἐνιαυτὸν συνεστώς· καὶ τότε δεχθησόμενος.*"

Entnahme von Steinen des Grabes zur Verwendung bei Bauten, zumal öffentlichen, rechnet er zu den entschuldbaren Verletzungen der Gräber, gewinnsüchtige Beraubung eines Grabes aber soll nicht weniger streng als *πορνεία* bestraft werden.[1])

Von den Bußordnungen, die der Sep. Viol. gedenken, sei das Poenitentiale Mediolanense genannt, das in Praec. VII zwischen der Beschädigung des eigentlichen Grabes und dem Aufbrechen desselben und der Beraubung der Leiche unterscheidet und für ersteres Delikt dieselbe Strafe festsetzt, welche der oben erwähnte Kanon von Toledo dem grabschänderischen Kleriker androht, während die Beraubung der Leiche („ut defuncti sepulti vestimenta furaretur") nur mit Bußwerken an den gebotenen Festtagen zwei Jahre hindurch geahndet werden soll.

Deutsches Recht. Im altnordischen Recht war das Nachgraben nach Schätzen in Grabhügeln („Hügelsilber") mit Strafe bedroht. Das Delikt kam naturgemäß sehr häufig vor, da man den Toten in heidnischer Zeit zahlreiche Wertobjekte als „Totenteil" mit ins Grab gab, die dann als im Eigentum des Toten stehend angesehen wurden. So brandmarkt eine nordische (christliche) Gesetzesstelle diejenigen als Heiden, „die sich lossagen von Gott und der heiligen Kirche, um in Hügeln nach Geld zu suchen".

Als der Glaube, daß die Grabschätze den Toten gehörten, durch das Christentum zerstört war, wurde das Aufsuchen des Hügelsilbers ein Regal des Herrschers, das sich allerdings nicht überall durchsetzte, und damit nahm unser Delikt naturgemäß den Charakter eines Vergehens gegen den Herrscher an.[2])

Häufig gedenken der sep. viol. die Leges barbarorum.[3]) So bedroht die Lex Salica Beraubung oder Beschädigung von Grabstätten mit hohen Geldstrafen, wie überhaupt für unser Delikt in den Leges barbarorum für Freie fast ausnahmslos Vermögensstrafen angedroht werden.

In cap. 55 Add. 1 der Lex Salica wird die Beraubung eines Grabhügels oder Monuments mit einer Strafe von 15 solidi bedroht: „Si quis tumulum super hominem mortuum exspoliaverit

---

[1]) Gregor von Nyssa. Ep. ad. S. Letoium c. 7 (cf. S. 20).

[2]) cf. K. Lehmann, S. 279 ff.

[3]) cf. Engau, § 520. Heineccius Elem. iur. Germ. II, II §§ 340 sqq.

Malb. thornechales [1]) solidos XV culpabilis indicetur", während cap. 55 Add. 2 die über den Grabstätten errichteten Baulichkeiten schützt und deren Verletzung mit derselben Strafe wie die Beraubung des Grabhügels selbst bedroht: „Si quis cheristonicam super hominem mortuum capulaverit Malb. madoalle [2]) aut selaveque est ponticulus sequentem mortuum exspoliaverit Malb. cheoburgio de unaquaque de istis solidos XV culpabilis indicetur." Die doppelte Strafsumme aber soll derjenige erlegen, welcher sich an einer „basilica" vergriffen hat. cap. 55, 4. Add. 3: „Si quis basilicas exspoliaverit desuper hominem mortuum Malb. chereotasino [3]) solidos XXX culpabilis indicetur." [4])

Die Lex Alamannorum dagegen will Diebstahl an Grabstätten begangen wie gewöhnlichen Diebstahl behandelt wissen, der Dieb soll überdies die entwendeten Gegenstäude „ut res furtivas componere". [5])

Die Lex Wisigothorum will die freien sepulcri violatores mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Gold, zahlbar an die Erben des Verstorbenen — oder, falls diese nicht mehr vorhanden sein sollten, an die Staatskasse — Restitution des Entwendeten und einer körperlichen Züchtigung in 100 Geißelhieben bestehend, den Sklaven jedoch, der sich unseres Delikts schuldig gemacht hat, abgesehen von der Restitution mit dem Feuertode bestraft wissen, dem eine Geißelung, deren Höchstmaß auf 200 Hiebe festgesetzt wird, vorangehen soll. [6]) Ebenfalls verlangt die Lex Rotharis, daß die Strafsumme, die sie auf 900 sol. festsetzt, an die Verwandten des Verstorbenen gezahlt wird, subsidiär soll sie an den „gastaldius Regis" oder „Sculdasius", die zu ihrer Beitreibung verpflichtet sind,

---

[1]) thornechales = Bauwerk ohne Dach (cf. Lex Sal. v. Hessels-Kern, Not. ad. cap. 55).

[2]) madoalle = eingefriedeter Grabhügel, cheoburgio = Begräbnisplatz eines Toten.

[3]) chereotasino = contumelia (?).

[4]) Schwierig ist der Unterschied zwischen den unter „basilica" verstandenen und den in Add. 2 genannten Grabdenkmälern festzustellen. Doch muß wohl unter „basilica" eine besondere Art derselben zu verstehen sein, welche die erhöhte Strafandrohung rechtfertigt. cf. Heineccius, § 342.

[5]) Dagegen Beraubung von Leichen soll mit 80 sol. Strafe geahndet werden. Pactus Alam. fr. II. 43.

[6]) Lex Wissgoth. Lib. XI, Tit. II, § 1.

geleistet (werden) und von diesen an die „Curtis Regis“ abgeliefert werden.[1])

Todesstrafe dagegen setzt das Edictum Theodorici (lex Romanorum) (a. 500) in § 110 für unser Delikt fest: „Qui sepulchrum destruxerit, occidatur“. Dieselbe Sühne verlangt auch die lex Romana Raetica Curiensis, die auf römischem Recht beruht. Sie sagt in Lib. XVIII, V (De sepulchris violatoribus) Imp. Theod. Data III Id. Mar. Interpretatio: „Si quicumque homo tumbas mortuorum de christianos homines per fraudem expoliaverit, secundum legem moriatur“.

Diese Vorschrift beruht auf der Novella XXII Valentiniani III, welche nach eingehender, feines Gefühl verratender Begründung der Straffestsetzung für die sep. violatores in § 3 die Todesstrafe festsetzt, falls es sich um Sklaven als Täter handelt, in § 4 die freien Übeltäter, soweit sie plebeii sind, ebenfalls mit dem Tode, falls sie „splendidiores“ sein sollten, mit Einziehung der Hälfte ihres Vermögens und „infamia perpetua“ bestraft wissen will. Falls aber gar ein Geistlicher, bei dem als erschwerender Umstand die „claritudo personae“ hinzukommt, unter den Grabschändern betroffen werden sollte, so soll er nach § 5 nicht nur das „nomen clerici“ verlieren, sondern auch von ewiger Verbannung betroffen werden.

Im Sachsen- und Schwabenspiegel finden wir die Kirchhöfe inbezug auf die Strafbarkeit ihrer Beraubung den Kirchen gleichgestellt, ohne daß näher auf sep. viol. eingegangen wäre, während die C. C. C. unser Delikt gar nicht erwähnt.[2]) Man war daher in nachkarolinischer Praxis gezwungen, auf die Strafbestimmungen des römischen Rechts zurückzugreifen.[3]) Die Strafe war daher arbiträr und konnte bis zur Todesstrafe gesteigert werden.[4])[5])

---

[1]) cf. Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden, p. 154. Wilda, p. 977.

[2]) cf. Engau, § 520.

[3]) cf. Roßhirt, p. 158 sqq. Heineccius, El. jur. germ. Lib. II, Pars. II. § 347. — Carpzow setzt in einem Rechtsgutachten (a. 1568) (Pract. crim. qu. 83 n. 66) die Strafe für einen Adligen, welcher ein Grabmal in einer Kirche zerstört hatte, auf 10 Pfd. Goldes fest.

[4]) cf. Engau, § 520. Meister, § 319 a. Abegg, p. 725 sqq.

[5]) Da die Behandlung der Sep. Viol. in den Strafgesetzbüchern des 18. und 19.

Geltendes Deutsches Recht. [1]) Das R.St.G.B. rechnet die sep viol. zu den „Vergehen, welche sich auf die Religion“ beziehen. Diese Subsumierung wird aber dem Wesen der durch den § 168 bedrohten Delikte nicht völlig gerecht, denn der Leichenraub sowohl als auch die sep. viol. im engeren Sinne und Verübung von beschimpfendem Unfug an einem Grabe verletzen weniger das religiöse Gefühl als die Pietät als rein menschliche Empfindung, die von der Religion gänzlich unabhängig sein kann. [2])

Von den in §§ 166. 167 mit Strafe bedrohten Vergehen unterscheidet sich unser Delikt dadurch, daß, während in den genannten Paragraphen die spezifischen Einrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft geschützt werden, der § 168 [3]) Anschauungen irgend einer bestimmten religiösen Gemeinschaft unberücksichtigt läßt und nur allgemein religiös-menschliche Empfindungen in Schutz nimmt, denn „der Tote gehört keiner besonderen Religionsgesellschaft mehr an. Ihn zieht jede Religionsgesellschaft in den Bereich ihrer eigenen religiösen Vorstellungen. Darum hat der Gesetzgeber die Störung der Totenruhe und des Gräberfriedens als ein solches Religionsdelikt behandelt, das nicht von den Anschauungen der Religionsgesellschaft, welcher der Verstorbene bei Lebzeiten angehörte, abhängt“. [4])

Aus diesem Grunde kann auch die Zugehörigkeit des Täters zu einer bestimmten religiösen Gemeinschaft nicht in Betracht kommen. Denn als Deliktssubjekte kommen im allgemeinen diejenigen Individuen in Betracht, die entweder der von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft unab-

---

Jahrhunderts bereits erschöpfend von Grusen (§ 4 p. 13 sqq.) dargestellt, so möge an dieser Stelle ein Hinweis auf diese Zusammenstellung genügen.

[1]) Auch die Behandlung der Sep. Viol. im geltenden Recht soll nur kurz sein, da sie schon vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gewesen ist.

[2]) Misch, S. 81. cf. v. Tempski, Die Religionsvergehen. Heidelb. Diss. 1908, und Freymond. Die Religionsdelikte des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Leipz. Diss. 1906 p. 34. Beide wollen die sep. viol. nicht als Religionsvergehen behandelt wissen und betrachten den § 168 „als seinem inneren Gehalt nach keine Einheit mit den §§ 166, 167 bildend“.

[3]) Für die Vergehen aus § 168 siehe: Koch, Leichnam und Grab im Strafrecht (§ 168 R.Str.G.B.) Rost. Diss. 1910.

[4]) Wachenfeld, p. 311.

hängigen Pietät, die gerade unser Paragraph schützen soll, ermangeln oder aber welche das Pietätsgefühl nicht zu Worte kommen lassen wollen. In beiden Fällen ist die Anwendung der vom Strafgesetz verordneten Strafe innerlich durchaus gerechtfertigt, denn im ersteren Falle hat die Allgemeinheit ein Recht darauf, daß ihre Gefühle auch verrohten oder von dem normalen Empfinden abweichenden Individuen gegenüber zur Geltung gebracht werden, im letzteren kann für das bewußte Leugnen menschlicher Gefühle keine Strafe zu hoch sein! In richtigem Empfinden gibt unser Paragraph dem Richter das Mittel der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in die Hand, dessen Anwendung in den Fällen angebracht sein wird, in denen der Täter offenbar die Handlung aus niedrigen Motiven heraus begangen hat, etwa aus niedriger Rachsucht oder Haß gegen den Verstorbenen oder dessen überlebende Angehörige.

Unser Paragraph bedroht u. a. unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und gegebenenfalls („kann") mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (s. o.).

Der Tatbestand der Zerstörung oder Beschädigung kann in verschiedenster Weise erfüllt werden.[1]) Im allgemeinen kann man sagen, daß die betreffende Handlung das Grab in seiner Eigenschaft als angemessene Behausung eines Verstorbenen tangieren muß.[2])

Einer kurzen Beleuchtung bedarf noch das Delikts o b j e k t, nämlich das „Grab".[3]) Wenn auch der Begriff des „Grabes" im allgemeinen als keinen Kontroversen unterworfen bezeichnet werden muß, so herrschen doch in Einzelheiten verschiedene Ansichten. So sagt z. B. O p p e n h o f f:[4]) „Grab ist die äußerlich erkennbare Stelle, an welcher die Leiche eines Menschen zur d a u e r n d e n Ruhe niedergelegt wurde", während V i l l n o w die Meinung vertritt, daß eine d a u e r n d e Benutzung als Bewahrungsort eines Leichnams nicht erforderlich sei, um von einem Grabe sprechen zu können. Er sagt:[5]) „Unter „Grab" ist hier (d. h. im § 168) nicht

[1]) cf. K o c h, p. 59 sqq., wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist.

[2]) cf. D. XXXXVII, 12. 8.:„ qui sepulchrum violat, facit, quo quis m i n u s sepultus rit".

[3]) cf. K o c h, p. 49 sqq.

[4]) cf. O p p e n h o f f, p. 417 sqq.

[5]) p. 585.

bloß ein in die Erde gegrabener zur Aufnahme des Toten bestimmter Raum, sondern überhaupt jeder Ort zu verstehen, an welchem eine Leiche bestattet ist, d. h. ihr eine abgesonderte Behausung, sei es dauernd oder nur vorübergehend, aber als Behausung zugewiesen ist".

M. E. scheint die letztere Definition für die Praxis den Vorzug zu verdienen, denn es ist nicht einzusehen, warum die Zerstörung eines Grabes, das einer Leiche — z. B. bis zur Vollendung eines Erbbegräbnisses — zur provisorischen Ruhestätte dient, nicht als Delikt aus § 168 angesehen werden sollte!

Unstreitig erforderlich für den Begriff des Grabes ist aber seine äußere Erkennbarkeit: „Das Grab muß auf irgend eine Weise kenntlich gemacht sein, dieses kann geschehen durch ein Monument, es genügt aber auch das einfachste Zeichen, ein Kreuz, ein Hügel u a. m. Fehlt ein solches, so kann man nicht von einer »begrabenen«, sondern höchstens von einer verscharrten oder beiseite gebrachten Leiche sprechen". [1])

Als durch unsern Paragraph nicht geschützt sind m. E. Kenotaphien zu betrachten. Anderer Meinung ist Kohler, [2]) der solche für fähig hält, Deliktsobjekte aus § 168 zu sein, wenn sie eine ständige Einrichtung bilden, jedoch liegt m. E. bei der Verletzung solcher keine Verletzung der Pietät vor, denn zum Wesen des Grabes im Sinne des § 168 gehört doch notwenig das Beherbergen eines menschlichen Leichnams, dessen Ruhe gerade durch die Strafandrohung unseres Paragraphen geschützt werden soll, die aber durch Verletzung eines Kenotaphs nicht gestört werden kann. Ebenso muß eine Ausdehnung des schützenden Einflusses des § 768 auf Urnen, die menschliche Aschenreste enthalten, abgelehnt werden, [3]) jedoch wird ohne Zweifel die künftige Strafgesetzgebung diese mit in den Bereich der geschützten Gegenstände ziehen, da die Feuerbestattung schon jetzt im größeren Teile Deutschlands eine vom Gesetze gestattete Bestattungsart ist und es nur der Gerechtigkeit entsprechen würde, auch die durch die Verbrennung entstandenen Reste des menschlichen Leichnams vor Verunehrung zu schützen.

---

[1]) Crusen, p. 54. cf. Misch, p. 91.

[2]) Studien aus dem Strafrecht, I, p. 215.

[3]) cf. Wachenfeld, p. 311. Koch, p. 54 sqq.

Es bleibt noch die Frage offen, was man außer dem Grabhügel selbst zum „Grabe“ zu rechnen hat. Olshausen[1]) bezeichnet als zum Grabe gehörig „alles, was mit der Ruhestätte selbst in einem festen, organischen oder künstlerischen Zusammenhang steht“.

Ausdrücklich sagt das Reichsgericht:[2]) „Unter Grab im Sinne der Strafvorschrift ist aber die der Ruhe und dem Andenken eines Verstorbenen dienende Stätte zu verstehen mit allem, was dazu gehört, d. h. allem, was mit der Ruhestätte selbst in einem wesentlichen oder künstlichen Zusammenhang steht und dauernd mit ihr verbunden ist. Zu einer Beschränkung des Begriffs auf den Grabhügel, d. h. den einen Sarg mit Leiche umgebenden Teil des Erdbodens, bietet das Gesetz keinen Anhalt.“ Damit ist die Zugehörigkeitsqualität von lose auf das Grab gelegten Kränzen und sonstigem mit dem Grabe nicht verbundenem Schmuck usw. verneint.[3]) Bei Verletzung des Grabmals, also „des auf oder neben dem Hügel aufgeführten und zum Gedächtnisse oder zu Ehren des Begrabenen errichteten Erinnerungszeichens“ bestimmt R.Str.G.B. § 304 die Strafe.

Für die zukünftige strafrechtliche Behandlung der Grabschändung kann man m. E. nur wünschen, daß die ihr heute zu teil werdende Bestrafung auch fernerhin in demselben Umfange aufrecht erhalten werden wird. Zudem wäre es wünschenswert, wenn auch der Pflanzenschmuck des Grabes sowie Kränze (s. o.) mit in den Schutz einbegriffen würden, da m. E. die Zerstörung oder Beschädigung dieser Gegenstände als eine sich ihrem Wesen nach von den jetzt nur bestraften Grabdelikten kaum unterscheidende Handlung darstellt.[4])

---

[1]) I p. 651.

[2]) Entsch. des R.G. in Strafs., XXXIX p. 156. cf. Rechtspr. des R.G. in Strafs., IX, S. 399.

[3]) Binding (S. 185) dagegen behauptet sie. Ob Pflanzenschmuck des Grabes als Zubehör zu betrachten sei, ist bestritten. cf. Koch, S. 57 ff.

[4]) Für die Behandlung der sep. viol. im geltenden ausländischen Recht sei auf die erschöpfende Darstellung Crusens (§§ 78 ff.) hingewiesen.

Druck von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.